

# Vierherrenwald-Süd – Zuwegungsplanung

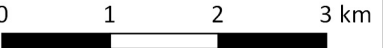
## Legende

-  Gemeindegrenze
-  Geplante WEA
-  Interne Zuwegung
-  Externe Zuwegung

Vorläufige Planung

Bearbeitet: RRE  
Geprüft: CMA

Datum: 08.10.2018  
DIN A4 1:70.000



GAIA mbH  
Jahnstraße 28 67245 Lamsheim  
Telefon +49 (0) 6233 359 44-00

# Vierherrenwald-Süd – Interne Zuwegung Übersicht

## Legende


-  Gemeindegrenze
-  Geplante WEA
-  Interne Zuwegung
-  Externe Zuwegung

Vorläufige Planung

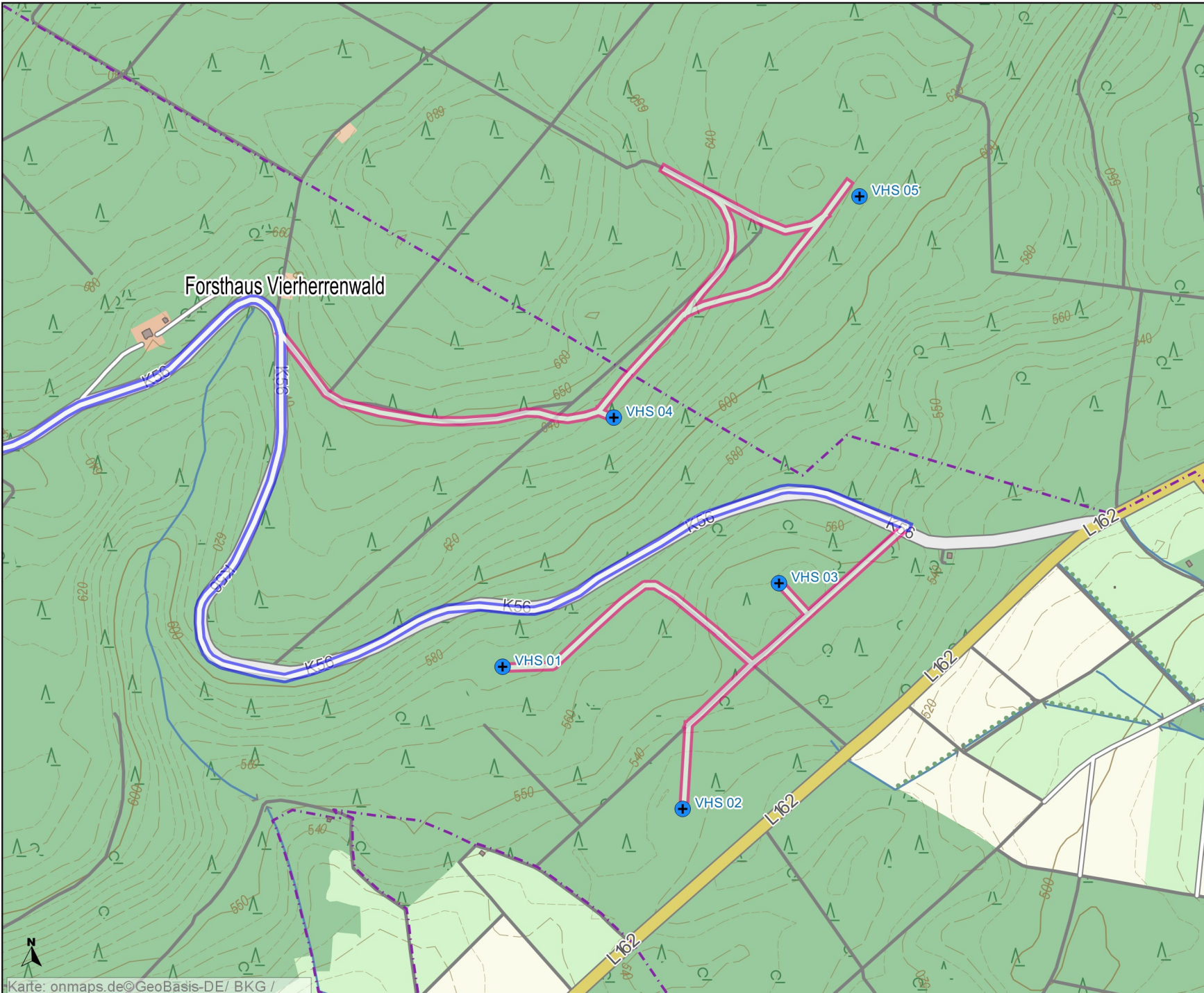
Bearbeitet: ARU  
Geprüft: CMA

Datum: 05.09.2018  
DIN A4 1:10.000

0 100 200 300 400 m



GAIA mbH  
Jahnstraße 28 67245 Lamsheim  
Telefon +49 (0) 6233 359 44-00



**FACHBEITRAG NATURSCHUTZ MIT INTEGRIERTER FFH-  
VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**ZUM GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH BIMSCHG**

**„WINDPARK VIERHERRENWALD“**

**EXTERNE ZUWEGUNG**

**GEMEINDE HELLERTSHAUSEN  
VERBANDSGEMEINDE RHAUNEN  
LANDKREIS BIRKENFELD**

**SOWIE**

**GEMEINDEN HOCHSCHEID, KLEINICH UND MORBACH  
LANDKREIS BERNKASTEL-WITTLICH**

**AUFTRAGGEBER:**

**GAIA MBH, LAMBSHEIM**

**BEARBEITET:**

landschaftsarchitekten  
freilandökologen  
stadtplaner  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**VERFASSER:**

**WOLFGANG GRÜN, M.SC. UMWELTPLANUNG  
KATINKA PERENBOOM, DIPL.-BIOLOGIN**

**ORT/DATUM:**

**ODERNHEIM AM GLAN, 21. FEBRUAR 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2 Darstellung des Vorhabens	6
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
<b>2 GEGENWÄRTIGER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>7</b>
2.1 Schutzstatus	7
2.2 Boden	9
2.3 Wasser	9
2.4 Klima	10
2.5 Arten und Biotope	10
2.5.1 Vegetation	10
2.5.2 Fauna	12
2.6 Landschaftsbild und Erholung	14
<b>3 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>15</b>
3.1 Schutzstatus	15
3.2 Boden	17
3.3 Wasser	18
3.4 Klima/Luft	18
3.5 Arten und Biotope	19
3.5.1 Vegetation	19
3.5.2 Fauna	20
3.6 Landschaftsbild und Erholung	21
3.7 Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen	22
<b>4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG</b>	<b>23</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen	23
4.2 Ausschlussverfahren	24
4.3 Farn- und Blütenpflanzen	24
4.4 Weichtiere	24
4.5 Libellen	24
4.6 Käfer	25
4.7 Schmetterlinge	25
4.8 Rundmäuler und Knochenfische	25
4.9 Amphibien	25
4.10 Reptilien	26
4.11 Säugetiere	27
4.12 Vögel	28

---

<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN BEI EINGRIFFSREALISIERUNG</b>	<b>29</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	29
5.2	Kompensation	31
5.2.1	Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden	31
5.2.2	Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser	32
5.2.3	Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope	32
5.2.4	Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf	32
5.2.5	Kompensationsermittlung für das Schutzgut Landschaftsbild	33
5.2.6	Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt	33
5.2.7	Mögliche Kompensationsmaßnahmen und Begründung	33
5.2.8	Kostenschätzung	33
<b>6</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG</b>	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR</b>	<b>35</b>

---

## ANHANG

Biotoptypenkarten 1.1 - 1.7 (A3; 1:2.500)  
Eingriffskarten 2.01-2.07 (A2; 1: 2.500)  
Bilanzierungstabelle „Schutzgut Arten und Biotope“

### *Hinweise zum Urheberschutz:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie/stadtplaner/ingenieure. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## 1 EINLEITUNG

---

Die Antragstellerin, die GAIA GmbH Lambsheim, plant aktuell in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach (Verbandsgemeinde Rhaunen) im Landkreis Birkenfeld, TK-Blatt 6109 Hottenbach, die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 bzw. § 19 BImSchG werden vom Antragsteller umfassende Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Um bei dem Vorhaben der Errichtung von WEA die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen wird ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Für den geplanten Windpark wurde dieser mit Ausnahme der externen Zuwegung bereits erstellt (siehe GUTSCHKER-DONGUS 2018a). Aufgabe des Fachbeitrags ist es, den Planungsraum zu erfassen, darzustellen und zu bewerten.

Vorliegender Fachbeitrag betrachtet die geplante externe Zuwegung, welche für die ca. 40 Schwerlasttransporte zur Anlieferung der größeren Anlagenteile, benötigt wird. Die externe Zuwegung besteht aus zwei Teilbereichen. Teilbereich 1 verläuft innerhalb der Gemeinden Morbach, Hochscheid und Kleinich (Kreis Bernkastel-Wittlich), Teilbereich 2 innerhalb der Gemeinde Hellertshausen (Kreis Birkenfeld). Somit sind durch das Vorhaben zwei Kreise betroffen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen als Folge der Errichtung der externen Zuwegung sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. – wo dies nicht möglich ist – zu vermindern, auszugleichen oder zu ersetzen. Der erforderliche Kompensationsbedarf für die zu erwartenden Beeinträchtigungen wird in einer abschließenden Bilanz ermittelt.

### 1.1 Abgrenzung des Plangebiets

Teilabschnitt 1 der externen Zuwegung zur Errichtung der Windkraftanlagen weist eine Länge von ca. 2,4 km auf. Sie verläuft ausgehend von der Bundesstraße B327 (Hunsrückhöhenstraße) in südlich/südöstliche Richtung am ehemaligen Bahnhofsgelände „Zolleiche“ vorbei und biegt dann ca. 460 m weiter nach Südwesten ab und trifft auf Höhe des Frosthaus Hinzerath auf die Landesstraße L159. Folgende Abbildung zeigt die Lage des entsprechenden Abschnitts:

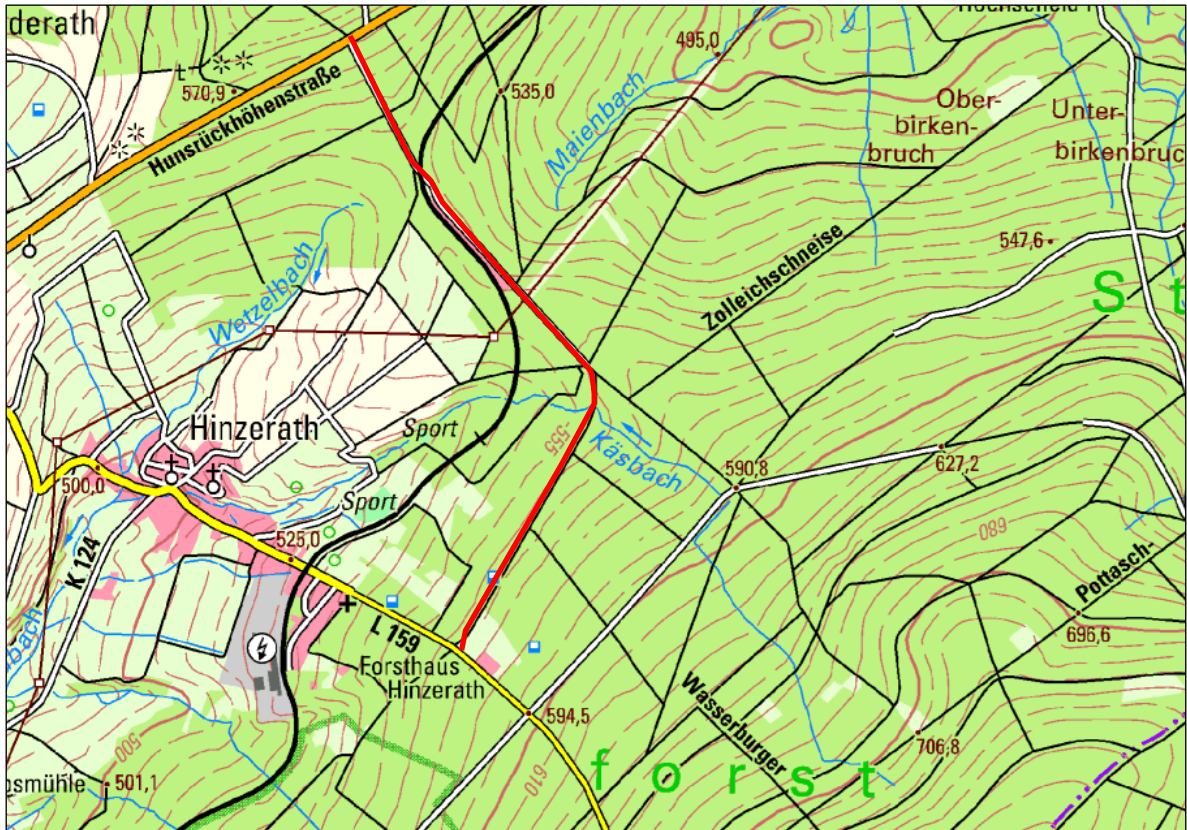


Abbildung 1: Lage des Teilbereichs 1 der geplanten externen Zuwegung (rot markiert) (Kartengrundlage: LVermGeoRP 2016)

Teilabschnitt 2 befindet sich im Bereich der geplanten WEA entlang der Kreisstraße K56 und weist eine Länge von ca. 1,1 km auf. Die Lage ist nachfolgender Abbildung 2 zu entnehmen:

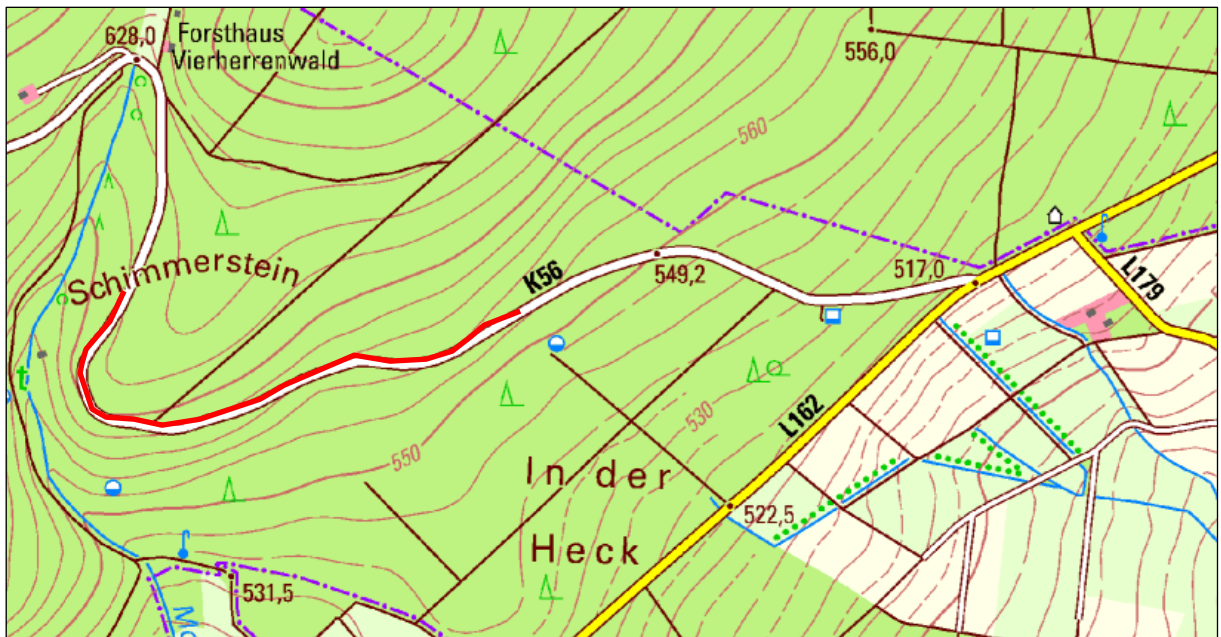


Abbildung 2: Lage und Verlauf des Teilbereichs 2 der geplanten externen Zuwegung (rot markiert) (Kartengrundlage: LVermGeoRP 2016)

## 1.2 Darstellung des Vorhabens

Umfangreiche Informationen zu den geplanten WEA an sich sind dem Fachbeitrag Naturschutz (GUTSCHKER-DONGUS 2018a) zu entnehmen.

### Teilbereich 1

Die geplante Zuwegung wird in Form von geschotterten Wegen/-Wegeverbreiterungen für überwiegend dauerhaft hergestellt. Ein Teil davon (Kurvenradien) wird allerdings nur für die Bauphase errichtet und anschließend rückgebaut. Vorliegend kann bereits auf vorhandene, zum Teil vollasphaltierte Straßen-/Wegestrukturen im Bereich der Hunsrückhöhenstraße und des Zollbahnhofs zurückgegriffen werden. Die weiteren genutzten Forstwirtschaftswege sind derzeit bereits teilversiegelt hergestellt (geschottert) und müssen aufgrund der Ausmaße der Anlagenteile und Baufahrzeuge entsprechend durch Schotterungen verbreitert bzw. notwendige Kurvenradien angelegt werden. Die erforderliche herzustellende Breite der Wege beträgt dabei ca. 4,5 m. Im Bereich des Kurvenradius weist die Zuwegung eine maximale Breite von ca. 7- 8 m auf. Durch die Herstellung der Zuwegung kommt es zu teilweise temporären als auch dauerhaften Rodungen in angrenzenden Gehölzbeständen.

### Teilbereich 2

Der zweite Teilabschnitt nutzt überwiegend die bereits asphaltierte Fläche der K56. Aufgrund der Herstellervorgaben bzw. Erfahrungswerten ist es notwendig, die Kurvenbereiche angrenzend zum Straßenkörper, welcher derzeit eine Breite von ca. 5,5 m aufweist, durch temporäre Schotterungen auf eine Gesamtbreite von ca. 7,5 m auszubauen. Aufgrund der Lage in Gehölzbeständen kommt es zu temporären Rodungen. Zudem muss das Relief durch die Herstellung von Böschungen angeglichen werden. Die Schotterungen der Wegeverbreiterungen werden nach Errichtung des Windparks vollständig zurückgebaut.

### Zusammenfassung:

Tabelle 1: Umfang des geplanten Zuwegungsausbaus (ohne Bestandswegeabzug) in m<sup>2</sup>

Externe Zuwegung	Zuwegung (temporär)	Zuwegung (dauerhaft)	Überschwenkbereiche (dauerhaft)	Böschungen	Summe
Teilbereich 1	2.412	8.046	7.755	-	<b>18.213</b>
Teilbereich 2	1.589	-	5.507	4.469	<b>11.565</b>
<b>Gesamt</b>	<b>4.001</b>	<b>8.046</b>	<b>13.262</b>	<b>4.469</b>	<b>29.778</b>

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

In § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als: „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe ist der Träger des Vorhabens (Verursacher des Eingriffs) dazu verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und bspw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).



Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Zur Beurteilung des Eingriffs sind vom Verursacher gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang insbesondere Angaben zu machen über:

1. Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

In Rheinland-Pfalz sind die Ergänzungen zu und Abweichungen von § 15 Abs. 2 bis 6 BNatSchG gemäß § 7 LNatSchG RLP (06.10.2015) zu beachten.

In Rheinland-Pfalz sind zur Erarbeitung des Fachbeitrags Naturschutz die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) weiterhin zu beachten (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht 1998).

## **2 GEGENWÄRTIGER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT**

---

Für die Beurteilung der Schutzgüter wird der Untersuchungsraum des Fachbeitrags Naturschutz entsprechend angepasst. Während Biotoptypen, Boden und Wasser im Nahbereich betrachtet werden, werden die Untersuchungsbereiche des Landschaftsbildes und der Fauna erweitert.

### **2.1 Schutzstatus**

#### **Teilbereich 1**

##### **Naturparks**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück (NTP-071-003) sowie in dessen 5. Kernzone „Östlicher Teil der Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“ (NTP-071-005).

Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist gemäß § 4 der Naturparkverordnung „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“ Zusätzlicher Schutzzweck für die Naturparkkernzone ist „eine Erholung in der Stille zu ermöglichen“.

##### **Naturschutzgebiete**

Die Planung liegt in keinem Naturschutzgebiet (NSG). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „Hangbruecher bei Morbach“ (NSG-7231-055) und „Spring“ (NSG-7134-070). Beide Gebiete liegen in einer Entfernung von ca. 330 m nördlich der Planung.

##### **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG**

- „Kleiner Birkenbruch am Käsbach südlich "An der Zolleiche"“, (BT-6109-1698-2010, yAD4), angrenzend zur Zuwegung, teilweise innerhalb der Zuwegung,
- „Schmaler Feuchtheidestreifen entlang eines Grabens südlich "An der Zolleiche"“ (BT-6109-1695-2010, yDB2), angrenzend zur Zuwegung,
- „Erlenbrücher am Forsthaus Hinzerath“ (BT-6109-1641-2010, yAC4), angrenzend,
- „Kleiner Birkenbruchwald an Waldteich nordöstlich Hinzerath“, (BT-6109-1697-2010, yAD4), ca. 3,5 m in östlicher Richtung der Zuwegung angrenzend,

- „Birken-Moorwald südlich "an der Zolleiche" " (BT-6109-0120-2013, zAD5), ca. 17 m in westlicher Richtung der Zuwegung angrenzend,
- „Verbuschende Feuchtheide auf Moorstandort südlich "An der Zolleiche" " , (BT-6109-0121-2013, zCA3), ca. 20 m in westlicher Richtung angrenzend.

**Weitere Schutzgebiete/-objekte nach § 22 - 30 BNatSchG** sind nicht im Bereich der Planung oder näheren Umfeld vorhanden.

### Natura 2000-Gebiete

Der Teilbereich 1 liegt zum Teil innerhalb des FFH-Gebiets „Idarwald“ (FFH-6109-303).

Gemäß LANIS (2019) werden die folgenden Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet gelistet:

Tabelle 2: Lebensraumtypen des FFH-Gebietes "Idarwald"

Lebensraumtyp	Kenn-Nr.
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3150
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	3260
Trockene europäische Heiden	4030
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	*6230
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	6410
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	6430
Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	6510
Übergangs- und Schwinggrasmoore	7140
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	8150
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	8220
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)	8230
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9110
Moorwälder	*91D0
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	*91E0
* = Prioritärer Lebensraumtyp	

Darüber hinaus sind die folgenden Zielarten des Anhang II gelistet:

Tabelle 3: Zielarten des Anhang II für das FFH-Gebiet „Idarwald“

Artgruppe	Art deutsch	Art wissenschaftlich
<b>Säugetiere</b>	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
<b>Schmetterlinge</b>	Skabiosen-Schneckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>

Weitere Informationen aus einem Bewirtschaftungsplan liegen nicht vor (LANIS 2016).

### FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- „Hainsimsen-Buchenwald“ (BT-6109-1768-2010, LRT 9110), wird direkt von der Planung durchquert,
- „Hainsimsen Buchenwald“ (BT-6109-1642-2010, LRT 9110) südöstlich angrenzend zur Planung,
- „Moorwälder“ (BT-6109-0120-2013; LRT 91D0), ca. 19 m westlich der Zuwegung,
- „Übergangs- und Schwinggrasmoore“ (BT-6109-0121-2013), ca. 20 m westlich der Zuwegung.

### Wasserschutzgebiete

Der Zuwegungsabschnitt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.3).

## **Teilbereich 2**

### **Naturparks**

Der zweite Teilbereich liegt ebenfalls innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“. Ein Teilstück grenzt unmittelbar an die Grenze der 5. Naturparkkernzone an.

### **Landschaftsschutzgebiet**

Wie auch die geplanten WEA liegt der Zuwegungsabschnitt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010).

Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist Schutzzweck des LSG „einen ausgewogenen Landschaftshaushalt, die Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten“.

**Weitere Schutzgebiete/-objekte nach § 22 - 30 BNatSchG** sind nicht im Bereich der Planung oder näheren Umfeld nicht vorhanden.

### **Natura 2000-Gebiete**

Der Zuwegungsabschnitt liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Ca. 240 m südlich liegt das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301) sowie ca. 950 m nordwestlich das FFH-Gebiet „Idarwald“. Beide FFH-Gebiete sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die geplanten WEA betrachtungsrelevant (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2018b).

Der Zuwegungsabschnitt liegt außerhalb von **FFH-Lebensraumtypen** und **Wasserschutzgebieten**.

## **2.2 Boden**

### **Teilbereich 1**

Der westliche Teil der Planung liegt aus geologischer Sicht auf Hunsrück-schiefer. Die Petrographie weist Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein aus dem Erdzeitalter Devon, Unterdevon und Unterems auf (LGB RLP 2019).

Der restliche Teil der Zuwegung verläuft auf Fließerde und ähnlichen Umlagerungsbildungen (Hangschutt, Hanglehm, Blockschutt, Schuttkegel, Bergsturzmassen) aus dem Quartär und Pleistozän. Der Standort ist hauptsächlich charakterisiert durch Sand oder tonig, lehmigen Böden, sowie mit wechselnden Anteilen an Gesteinsbruchstücken oder Geröll (ebd.).

### **Teilbereich 2**

Die Böden in Teilabschnitt zwei bestehen aus Braunerden und Lockerbraunerden aus Lehm über Quarzit (Devon). Konkrete Daten zur Bodenfunktionsbewertung liegen für die Waldflächen nicht vor.

## **2.3 Wasser**

### **Teilbereich 1**

Der Großteil des Zuwegungsabschnitts verläuft in der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer u. Grauwacken“ und weist mit 81-126 mm pro Jahr eine mittlere Grundwasserneubildung auf (MUEEF 2001).

Ein kleiner Teil der Zuwegung verläuft durch die Grundwasserlandschaft „Devonisches Quarzit“ und weist mit 108 – 126 mm pro Jahr ebenfalls eine mittlere Grundwasserneubildung auf. Beide Bereichen liegen in einer mittleren bis ungünstigen Grundwasserüberdeckung.

Im Bereich des geplanten Zuwegungsabschnitt befindet sich im mittleren Teil ein Gewässer 3. Ordnung. Dabei handelt es sich um den *Käsbach*, der in seinem Verlauf von Osten nach Westen die Zuwegung kreuzt. Der Bach ist in diesem Bereich derzeit schon unterhalb des Weges auf einer Länge von ca. 8,8 m verrohrt (Durchmesser: DN 600).

In direkter Umgebung des *Käsbachs* grenzt ein etwa 20 m breiter und 50 m langer Teich an den Zuwegungsbereich. Entlang der Zuwegung verlaufen in Teilabschnitten Entwässerungsgräben wegeparallel.

Trinkwasserschutzgebiete sind von der Zuwegung nicht betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Hottenbach/Stipshausen“ Zone II befindet sich in 2,5 km südöstlicher Richtung. Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete liegen nicht im näheren Umfeld des Zuwegungsabschnitts.

### **Teilbereich 2**

Im Hinblick auf den zweiten Teilabschnitt wird aufgrund der Lage im geplanten Windpark auf die Ausführungen im Fachbeitrag Naturschutz (GUTSCHKER-DONGUS 2018a) verwiesen. Durch den Teilabschnitt werden keine Oberflächengewässer gequert. Zudem liegt der Abschnitt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

## **2.4 Klima**

Der Untersuchungsraum gehört wie der größte Teil Süddeutschlands zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern und dem kontinentalen Klimatyp mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern.

Im Plangebiet (Teilabschnitt 1 und 2) bestehen vorwiegend bewaldete Flächen, sodass es kleinklimatisch als Waldklimatop eingeordnet werden kann. Waldklimatope bremsen durch ihre Rauigkeit die Kaltluftzufuhr und senken im Sommer durch Verschattung und Verdunstung die Temperatur (Städtebauliche Klimafibel 1993).

## **2.5 Arten und Biotope**

### **2.5.1 Vegetation**

#### **HpnV**

Für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen und die Beschreibung der Standortverhältnisse ist es erforderlich, die Vegetation zu kennen, die im Planungsgebiet natürlicherweise, ohne anthropogenen Einfluss vorkäme. Man bezeichnet diese als „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV).

#### Teilabschnitt 1:

Der größte Teil der Zuwegung befindet sich in einem Gebiet mit mittlerer Bodenfeuchte, auf dem sich eine Vegetationsgesellschaft des Hainsimsen-Buchenwaldes (BA<sub>bi</sub>) entwickeln würde. Auf einem kleinen Abschnitt im Bereich des *Käsbachs*, ist auf einem sehr basenarmen Standort die Entwicklung eines Birken-Stieleichenwalds (EB<sub>i</sub>) zu erwarten und im direkten Bereich des *Käsbachs* eine Quelle und ein Quellwald (SB). In der näheren Umgebung können auch Vegetationseinheiten von Erlen- und Eschensumpf (SC<sub>an</sub>), Schwarzerlenbruch (SE<sub>a</sub>) sowie waldfreies Niedermoor (GC) erwartet werden. Im unteren Bereich durchquert die Zuwegung ein kleines Teilstück, wo natürlicherweise gemäß HpnV ein Buchen-Eichenwald (EC<sub>i</sub>) basenarmer feuchtestandorte vorkommen würde. Innerhalb dieses kleinen Teilstücks durchzieht sich ein feuchter Bereich, mit dem Endzustand eines Quellen und Quellwaldes (SB).

#### Teilabschnitt 2:

Entlang des zweiten Teilabschnitts würde natürlicherweise ein Hainsimse-Buchenwald auf basenarmen Silikatböden feuchter Standorte entwickeln (BA<sub>h</sub>).

### **Biotoptypen und Nutzung**

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde in einem Bereich von 30 m beidseitig der Zuwegung vorgenommen. Die Kartierung erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2012) (vgl. Karte „Biotoptypen“ im Anhang). Für den Teilabschnitt 2 wird auf die Kartenwerke zum Fachbeitrag Naturschutz (GUTSCHKER-DONGUS 2018) verwiesen, da hier bereits die relevanten Bereiche abgedeckt wurden.

## Teilbereich 1

### Wald:

Die gesamte externe Zuwegungsabschnitt befindet sich in einem bewaldeten Bereich. Die überwiegende Waldgesellschaft setzt sich aus verschiedenen Altersklassen von Buchen zusammen. Darunter kommt immer wieder einzelnes, starkes stehendes, sowie stark liegendes Totholz vor. Besonders in dem Bereich in dem die Zuwegung von Nordosten kommend nach Südosten abknickt, befinden sich ein offener Buchenbestand mit mittlerem bis vereinzelt starkem Baumholz, sowie einer dominierenden Eiche. Die Buchenbestände werden immer wieder von einzelnen Fichten- und Douglasienforsten mittleren Alters unterbrochen. Insbesondere in den Randbereichen der Buchenbestände kommen vereinzelt Mischformen aus Buchen, Birken, Erlen, Eichen und Fichten von mittlerem Baumholz vor.

### Feuchtgebiete

In zwei Teilbereichen durchläuft die Zuwegung feuchtere Bereiche oder wird von feuchten Gräben begleitet. Direkt östlich neben der Zuwegung, von der L159 kommend, erstreckt sich im Bankettbereich auf einer Länge von ca. 144 m eine Pfeifengras-Feuchtheide mit den typischen Kennarten. Der feuchte Bereich zieht sich im Süden weiter, wird hier jedoch von Erlenjungwuchs abgelöst.

Ein weiterer feuchter Bereich befindet sich ebenfalls direkt neben der Zuwegung im nordwestlichen Bereich des Forsthaus Hinzerath. Der Vegetationstyp wird hier aus einem Erlen-Bruchwald ausgebildet. Zudem sind am *Käsbach* Birken-Bruchwaldparzellen (u.a. mit Moor-Birken) vorhanden.

### Saumstrukturen

Saumstrukturen befinden sich hauptsächlich im Bankettbereich zwischen den geschlossenen Waldbereichen und den bestehen Forstwegen. Die Säume setzen sich meist aus lichtliebenden Sträuchern wie Wilder Dost, Brennnessel und Disteln zusammen. In feuchteren Bereichen ist hauptsächlich Erlenjungwuchs und abschnittsweise Pfeifengras/feuchte Heiden sowie Wasserdost zu finden.

### Gewässer

Auf halber Höhe kreuzt die Zuwegung ein dort bereits verrohrtes Fließgewässer (*Käsbach*). Der Bach kommt aus östlicher Richtung und fließt in südwestliche Richtung in den Ort Hinzerath ab. Zum Kartierungszeitpunkt führte der Bach kein Wasser. Im Nordosten der Planung und unterhalb des *Käsbachs*, schließt ein stehendes Gewässer an. Das Gewässer ist auf der östlichen Seite von einem Birken-Bruchwald gesäumt, der im unteren Bereich von einem Fichtenforst abgelöst wird. Im westlichen Bereich, zwischen dem Gewässer und der Zuwegung, befindet sich ein schmaler Gehölzstreifen aus Erlen und Birken.

Wegbegleitend finden sich zudem abschnittsweise Entwässerungsgräben, die teilweise Saumbiotope feuchter Prägung aufweisen.

Vorkommen von europäisch streng geschützten Pflanzenarten sind gemäß der artenschutzrechtlichen Bewertung hinreichend sicher auszuschließen (siehe Kapitel 4).

Ein Vorkommen von sonstigen national geschützten Arten, die gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen sind, ist aufgrund der vorgefunden Habitatbedingungen, insbesondere entlang der feuchten Saumbereiche, nicht auszuschließen. Der überwiegende Teil der Zuwegungsabschnitte betrifft jedoch wenig hochwertige Saumbereiche und Bankette der Forstwege, die nur eine geringe Habitataignung für geschützte Arten aufweisen. Hier sind Vorkommen geschützter Arten deutlich unwahrscheinlicher bzw. konnten vor Ort nicht festgestellt werden.

Mit Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, die hinsichtlich § 19 BNatSchG (Umweltschaden) zu berücksichtigen sind, ist für den geplanten Abschnitt aufgrund deren aktuellen Verbreitung und der fehlenden Habitataignung nicht zu rechnen (dies betrifft in Rheinland-Pfalz ausschließlich Moosarten): **Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos,**

## **Firnisländendes Sichelmoos, Langstieliges Schwanenhalsmoos, Kugel-Hornmoos und Rogers Kapuzenmoos.**

Dort wo der geplante Zuwegungsabschnitt nach Südwesten hin abknickt sowie ca. 180 m nordöstlich zur L159 ist gemäß LANIS (2019) jeweils ein FFH-Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie in Form eines Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110) verzeichnet. Zusätzliche FFH-LRT wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt.

Gemäß Kapitel 2.1 sind innerhalb bzw. nahe zur geplanten Zuwegung mehrere gesetzlich geschützte Biotop (u.a. Birken-Bruchwäldern und einer Pfeifengras-Feuchtheide) verzeichnet.

### **Teilbereich 2**

Teilbereich 2 verläuft entlang der K56 sowie deren Bankettbereiche mit schmal ausgebildeten Saumbiotopen artenarmer Ausprägung. Daran angrenzend schließen unmittelbar die vorhandenen Waldbestände in Form von mittelaltrigen Nadelbaummonokulturen an (zumeist Fichte und Douglasie). Vereinzelt ist ein Mischbestand mit Kiefern und Buchen mittleren Alters sowie abschnittsweise ehemalige Windwurf- bzw. Kahlschlagflächen festzustellen.

Oberflächengewässer finden sich in Form abschnittsweise vorhandener Entwässerungsgräben von wenig naturnaher Ausprägung.

Vorkommen von europäisch streng geschützten Pflanzenarten sind auch für diesen Teilabschnitt aufgrund der fehlenden Habitataignung hinreichend sicher auszuschließen (siehe Kapitel 4).

Ein Vorkommen von sonstigen national besonders geschützten Arten ist aufgrund der geringen Habitataignung der Eingriffsbereiche ebenfalls als unwahrscheinlich zu bewerten, wenn auch nicht völlig auszuschließen.

Für den Bereich sind keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie verzeichnet und wurden auch nicht festgestellt. Auch ein Vorkommen von Arten des Anhang II ist aufgrund deren aktuellen Verbreitung und der fehlenden Habitataignung hinreichend sicher auszuschließen.

Für den Zuwegungsabschnitt sind keine geschützten Biotop festzustellen.

### **Bewertung**

Für Teilabschnitt 1 sind abschnittsweise Saumbereiche und Waldbestände feuchter Ausprägung/Standorte vorhanden, die als naturschutzfachlich hochwertig zu bewerten sind. Hochwertig sind zudem die teils im Nahbereich vorhandenen Altbestände mit Laubbäumen. Überwiegend finden sich jedoch gering bis mittelwertige Biotopstrukturen in Form von reinen Nadelwaldbeständen oder Saumbereichen mittlerer Standorte. Die bereits geschotterten Forstwege und deren Bankette sind nur noch von geringem naturschutzfachlichem Wert.

Für Teilabschnitts 2 wird den angrenzenden Nadelwaldbeständen, Windwurf-/Kahlschlagflächen sowie Saumbiotop ein geringer bis mittlerer Wert zugeordnet. Dem Mischbestand (Buche und Kiefer) kommt eine naturschutzfachlich mittlere Bedeutung zu.

## **2.5.2 Fauna**

### **Teilbereich 1:**

#### **Allgemein**

Aufgrund der Lage im Wald ist vorwiegend mit waldbewohnten Tierarten zu rechnen. Die im Bereich der Zuwegung vorkommenden Habitatstrukturen in Form der Forstwege, versiegelten Flächen und deren Banketten sind für die meisten Tierarten nicht als Lebensraum geeignet. Die im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen können insbesondere durch gehölz-/gebüschbrütenden Vogelarten (bspw. Spechte und Eulen) sowie Fledermäuse genutzt werden. Daneben ist ca. 1.070 m nordöstlich der Planung ein Schwarzstorchorst bekannt. Die teilweise feucht ausgeprägten Säume sowie der Bereich des *Käsbachs* mit

angrenzendem Teich stellen hochwertigere Biotopstrukturen da, die ein Vorkommen von Amphibien wahrscheinlich machen. Gemäß LFU (2019b) sind für das TK-Blatt u.a. die national besonders geschützten Arten Grasfrosch, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Feuersalamander als vorkommend verzeichnet. Ein älteres, aber punktgenaues Vorkommen des Bergmolches ist im Bereich des *Käsbach* entlang der Zuwegung verzeichnet.

#### **Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kapitel 4) ist neben Fledermaus- und Vogelarten ein Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten Haselmaus und Wildkatze sowie der Gelbbauchunke nicht gänzlich auszuschließend (siehe vertiefend Kapitel 4).

#### **Umweltschaden**

Hinsichtlich der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind in Rheinland-Pfalz die vorkommenden Arten Hirschkäfer, Skabiosen Scheckenfalter und Spanische Flagge betrachtungsrelevant.

Der Hirschkäfer ist weiträumig um das Plangebiet nicht nachgewiesen. Das im Bereich des kartierten LRT 9110 (BT-6109-1768-2010) vorhandene stehende Totholz sowie die älteren Buchen weisen zwar eine gewisse Habitataignung, entsprechen allerdings nicht den bevorzugten Habitatansprüchen der Art (vorwiegend alte, lichte Eichenwälder). Ein Vorkommen ist daher nicht völlig auszuschließen, jedoch als sehr unwahrscheinlich zu bewerten.

Im Hinblick auf den Skabiosen- Scheckenfalter ist gemäß der Abschätzung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Kapitel 3.1) ein Vorkommen der Art hinreichend sicher auszuschließen.

Für das betreffenden TK-Blatt Nr. 6109 liegen Nachweise der Spanischen Flagge vor, insb. in Form eines punktgenauen Vorkommens südwestlich von Asbach. Die Spanische Flagge besiedelt eine Vielzahl von Biotoptypen und wird als „Biotopwechsler“ eingestuft, da er die große Hitze meidet und zwischen feuchten und kühlen Habitaten und warmen trockenen Stellen wechselt. Er besiedelt u. a. Lichtungen, Waldwegeränder in Laubmischwäldern, Vorwaldgehölze, Säume an Wald-, Weg- und Straßenrändern, Hohlwege, Schluchten, Steinbrüche etc., wobei je nach Lebensraum das Vorhandensein von Wasserdost oder Gemeinem Dost eine große Rolle spielt (PETERSEN et al. 2003). Da die Art in Deutschland relativ weit verbreitet ist, besteht laut PETERSEN et al. (2003) keine besondere Verantwortlichkeit für Deutschland. Aufgrund der Mobilität der Art könnte diese auch im Plangebiet der Zuwegung vorkommen. Zudem sind entlang der Zuwegung Vorkommen der bevorzugten Futterpflanzen vorhanden (Dost), sodass ein zumindest sporadisches Vorkommen der Art nicht auszuschließen ist.

#### **Teilbereich 2:**

##### **Allgemein**

Durch den Zuwegungsabschnitt werden vorwiegend bereits asphaltierte Fläche der K56 sowie die Bankettbereiche genutzt, die nicht mehr als Lebensraum für Tierarten zur Verfügung stehen. Die angrenzenden Waldbestände stellen insbesondere für gehölz-/gebüschbrütende Vogelarten geeigneten Lebensraum dar und weisen demnach ein entsprechend höheres Lebensraumpotenzial auf. Die abschnittsweise südexponierten ehemaligen Windwurfflächen und Böschungen könnten bevorzugt durch Reptilien genutzt werden.

##### **Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Gemäß der artenschutzrechtlichen Bewertung in Kapitel 4 sind Vorkommen der Wildkatze, Zauneidechse und Schlingnatter sowie der Gelbbauchunke für Teile des Eingriffsbereichs nicht gänzlich auszuschließen.

##### **Umweltschaden**

Vorkommen von Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Hirschkäfers, Skabiosen-Scheckenfalters und Spanischen Flagge) können für den Teilbereich aufgrund einer fehlenden Habitategnung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

### **Bewertung:**

Unter faunistischen Gesichtspunkten kommt dem Plangebiet (Teilbereich 1) aufgrund der vorwiegenden Betroffenheit von Wegen und deren Bankette eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung zu. Abschnittsweise sind jedoch Habitatstrukturen vorhanden, die ein mittleres bis hohes Artenpotenzial aufweisen (Säume, Gewässerstrukturen und Gehölzbestände).

Das Artenpotenzial für Teilbereich 2 ist aufgrund der vorwiegenden Nutzung des Straßenkörpers und dessen Bankettbereich sowie der Wertigkeit der angrenzenden Waldbestände als gering bis durchschnittlich werten. Die südexponierten Böschungsbereiche stellen aufgrund möglicher Reptilienvorkommen partiell Bereiche höheren Potenzials dar.

## **2.6 Landschaftsbild und Erholung**

### **Teilbereiche 1:**

#### **Naturräumliche Gliederung**

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Morbacher Mulde“ (Nr. 243.21), die der Großlandschaft Hunsrück (Nr. 24) zugewiesen wird.

#### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines nordwestlichen Ausläufers der bewaldeten Flächen des Idarwald-Höhenzuges sowie teilweise innerhalb der Naturparkkernzone Nr. 5 des Naturparks „Saar-Hunsrück“ und damit in einem landschaftlich hochwertig zu bewertenden Gebiet.

Allerdings liegen neben der heterogenen Waldstruktur, die nur vereinzelt Parzellen mit naturnahen Waldbeständen aufweist, für den Zuwegungsabschnitt weitere landschaftliche Vorbelastungen in Form der stark frequentierten Hunsrückhöhenstraße, dem ehemaligen Bahnhofsgelände Zolleiche sowie der Landesstraße L159 und einer querenden Hochspannungsfreileitung vor.

Insgesamt handelt es sich damit um einen mittelwertig zu bewertenden Landschaftsbereich.

#### **Erholung**

Im Bereich des Zuwegungsabschnitts ist keine Erholungsinfrastruktur vorhanden, die dem dauerhaften Aufenthalt dient. Gemäß der topografischen Karte 1:50.000 zu Wander- und Radwegen für den Naturpark „Saar-Hunsrück“ verläuft ein kurzer Abschnitt der regional bedeutsamen Radrouten „Hunsrück-Radweg“ und „Nahe-Hunsrück-Mosel“ ca. 900 m entlang der nördlichen Zuwegung. Ein weiterer örtlicher Radweg führt ca. 450 m weiter entlang der Zuwegung nach Südosten. Ein örtlicher Radweg aus Richtung Hinzerath kreuzt den Zuwegungsabschnitt auf Höhe des *Käsbach*. Vom *Käsbach* aus in Richtung des Forsthaus Hinzerath sind keine Rad- oder Wanderwege verzeichnet. Teile des Radweges unterliegen dabei lärmbedingten Vorbelastungen durch die Hunsrückhöhenstraße.

Entsprechend der vorhandenen Infrastruktur und der lärmbedingten Vorbelastungen kommt dem Bereich keine hervorgehobene Bedeutung für die Erholungsnutzung/-eignung zu. Es ist damit zu rechnen, dass das Gebiet nur kurzzeitig durch Erholungssuchende genutzt wird. Bedeutsamer ist das Vorhandensein der Radwege von regionaler Bedeutung. Die Erholungseignung/-nutzung des Gebiets wird daher als mittel bis in Teilen mittel bis hoch bewertet.

### **Teilbereich 2:**

#### **Landschaftsbild**

Wie auch die geplanten WEA liegt der Zuwegungsabschnitt in einer strukturreichen Mittelgebirgslandschaft mit einer recht heterogenen Waldstruktur. Landschaftliche



Vorbelastungen des Bereichs bestehen in Form der überwiegend naturfernen Waldbestände und ehemaligen Windwürfe/Kahlschlagflächen sowie der K56. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen von GUTSCHKER-DONGUS (2018a) verwiesen.

### **Erholung**

Auf dem Teilabschnitt entlang der K56 verlaufen keine offiziellen Rad- oder Wanderwege, sodass dem Wegebereich keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Zudem unterliegt der Abschnitt lärmbedingten Vorbelastungen durch den Kfz-Verkehr. Im Übrigen wird im Hinblick auf die Erholungsnutzung/-eignung des weiteren Umfeldes auf die Ausführungen des Fachbeitrags Naturschutz für die geplanten WEA (GUTSCHKER-DONGUS 2018a) verwiesen. Demnach ist dem weiteren Umfeld eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung beizumessen.

## **3 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT**

---

Nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des LFUG (1998) sind Beeinträchtigungen auf ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu prüfen. Dabei wird die deutlich spürbare Negativveränderung einzelner Landschaftsfaktoren als erheblich eingestuft. Eine Nachhaltigkeit wird zudem unterstellt, wenn Beeinträchtigungen länger als fünf Jahre wirken. Hierzu werden vor allem der Wert der Bestandssituation, die Größe der Eingriffsfläche und die Art der zukünftigen Nutzung berücksichtigt.

### **3.1 Schutzstatus**

#### **Naturpark**

Der Bau der externen Zuwegung unterliegt gemäß § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung einem Genehmigungsvorbehalt. Diese kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme (hier: hier Errichtung der Zuwegung) dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft und die Erholung sind diese in Bezug auf die beiden Teilbereiche als eher gering zu bewerten (siehe Kapitel 3.6). Dies begründet sich darin, dass bereits vorbelastete Bereiche betroffen sein werden sowie die Bautätigkeiten und Sichtbarkeit des auszubauenden Wegeabschnitts durch die umgebenen Waldbestände auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt bleiben werden. Eine Einsehbarkeit von umliegenden Landschaftsteilen wird für beide Teilabschnitte aufgrund der Bewaldung nicht möglich sein, da keine vertikalen Strukturen geplant sind. Zudem erfolgt der Bau für Teilabschnitt 1 in Teilen (Kurvenradien) und für Teilabschnitt 2 vollständig temporär, d.h. nach Beendigung der Bautätigkeiten ist ein teilweiser/vollständiger Rückbau vorgesehen.

Daher erscheint eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Naturparks und dessen Kernzone gegeben, sodass eine Genehmigungserteilung vertretbar erscheint (siehe auch Befreiungsantrag für die geplanten WEA von GUTSCHKER-DONGUS 2019).

#### **Teilbereiche 1:**

##### **Natura 2000-Gebiete**

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Idarwald“ bedarf es einer Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Gebietes. Daher wird vorliegend eine FFH-Verträglichkeits(vor)-prüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt.

##### **Lebensraumtypen:**

Durch die geplanten WEA wird gemäß LANIS (2019) ein als FFH-Lebensraumtyp Nr. 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (BT-6109-1768-2010) deklariertes Waldbestands baulich beansprucht. Der Eingriff umfasst eine Fläche von ca. 1.133 m<sup>2</sup>, die dauerhaft gerodet verleibt und der Sukzession unterliegen wird.

Vorliegend wird davon überwiegend ein Saumabschnitt sowie Randbereiche des Buchenaltbestands mit Buchenverjüngung (Stangenholz) betroffen sein. Rodungen innerhalb

des Altholzbestandes des LRTs finden voraussichtlich nicht statt, beziehungsweise ggf. in Form einer randlichen Entnahme einzelner, weniger Bäume. Da die geplante Zuwegung in diesem Abschnitt temporär hergestellt wird, kann sich nach Beendigung der Bautätigkeiten in wenigen Vegetationsperioden auf den Saumbereichen wieder ein ähnlicher Bestandstyp ausbilden. Der Erheblichkeitsschwellenwert für den LRT Nr. 9110 von 2.500 m<sup>2</sup> (Flächenverlust 0,008 %) wird gemäß den Vorgaben nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) vorliegend deutlich unterschritten. Die notwendigen Rodungen sind naturschutzfachlich zu kompensieren (siehe Kapitel 5.2). Dabei ist darauf zu achten, dass bei Waldaufwertungsmaßnahmen durch die Wahl der Baumarten der LRT 9110 gefördert wird (siehe Kapitel 5.2).

Aus den o.g. Gründen (Kleinflächigkeit, temporärer Eingriff, Unterschreitung des Schwellenwertes, geplante Kompensation) wird die Beeinträchtigung des LRTs nicht als erheblich gewertet.

Eine weitere Beanspruchung von FFH-LRT durch die geplante Zuwegung findet nicht statt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Idarwald“ kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden, weshalb das Vorhaben diesbezüglich als verträglich zu bewerten ist.

#### Zielarten:

Der **Skabiosen-Scheckenfalter** „lebt in Rheinland-Pfalz in Mittelgebirgslagen auf blütenreichen Magerrasen und Feuchtwiesen. Bevorzugt werden lückige kurzrasige Vegetationsbestände. Es existieren bei dieser Art zwei getrennte ökologische Rassen, die entweder Feuchtgrünland oder Trockenstandorte besiedeln. Im Westerwald sind dies neben bodensauren Borstgrasrasen besonders Rasenschmielen-Knöterich-Weiden und Rotschwingelweiden“ (LANIS 2014).

Die Art ist gemäß LFU (2019b) nicht für das betreffende TK25-Messtischblatt Nr. 6109 nachgewiesen. Allerdings kommt die Art in den umliegenden TK-Blättern NR. 6108/6208 und 6209 vor. Punktgenaue Daten sind vor allem für den Bereich um Allenbach sowie bei Hinzerath verzeichnet. Da die Art mobil ist, wäre ein Einwandern in das Plangebiet grundsätzlich möglich. Allerdings entspricht der Eingriffsbereich nicht den spezifischen Habitatansprüchen der Art an deren Lebensraum. Vorliegend finden sich dort keine präferierten Nahrungspflanzen oder blütenreiche Magerrasenbestände oder Feuchtwiesen. Ein Vorkommen ist daher als sehr unwahrscheinlich zu werten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Artpopulation ist daher nicht zu rechnen.

Die **Bechsteinfledermaus** gilt als waldbewohnende Fledermausart, die insbesondere Baumquartiere nutzt. Zudem besiedelt sie gerne Vogel- oder spezielle Fledermauskästen. „Die günstigsten Jagdbiotope liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotope sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen“ (LANIS 2014). Im Winter werden bevorzugt unterirdische Anlagen wie Keller und Höhlen genutzt. Jagdgebiete liegen innerhalb geschlossener Waldgebiete (unterhalb der Baumkronenschicht), selten in strukturreichen und halboffenen Landschaften (ebd.).

Gemäß den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kapitel 4) sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (vgl. Kapitel 3.5.2) könnte die Art durch den geplanten Zuwegungsbau in der Form von potenziellen Quartiersverlusten betroffen sein, auch wenn die Wahrscheinlichkeit dafür aufgrund des vorhandenen Baumbestands gering ist. Aus diesem Grund sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher auszuschließen (siehe Kapitel 5.1). Diese umfassen Quartierkontrollen vor Rodungsbeginn sowie eine Rodungszeitenbeschränkung auf das Winterhalbjahr gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, verbunden mit den genannten Vermeidungsmaßnahmen, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Artpopulation hinreichend sicher auszuschließen.

### Zusammenfassung

Bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes „Idarwald“ zu erwarten und das Vorhaben damit als verträglich zu bewerten.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Für die beiden direkt angrenzenden Biotope „Schmaler Feuchtheidestreifen entlang eines Grabens südlich "An der Zolleiche"“ und „Erlenbrücher am Forsthaus Hinzerath“ können Beeinträchtigungen durch die angepasste Zuwegungsplanung sowie vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 5.1) Diese nutzt die gegenüberliegenden Zuwegungsabschnitte, sodass keine Flächenbeanspruchung erfolgt.

Das Biotop „Kleiner Birkenbruch am Käsbach südlich "An der Zolleiche"“, grenzt unmittelbar randlich an die Zuwegung an bzw. wird randlich in geringem Maße auf einer Fläche von ca. 56 m<sup>2</sup> beansprucht. Die entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche des Biotops (ca. 3.088 m<sup>2</sup>) von ca. 1,8 %. Von der Flächeninanspruchnahme sind wenige Birken (vorwiegend Stangenholz) betroffen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist dies nicht zu vermeiden, ohne in noch größerem Umfang in andere gesetzlich geschützte Biotope gleicher Art einzugreifen.

Die geplante Zuwegung (Schotterungen) wird in diesem Bereich zurückgebaut, sodass dieser Abschnitt sowie der Überschwembereich dauerhaft der Sukzession unterfällt. Hier sollte durch aktives Einbringen entsprechender Gehölze nach Rückbau der Zuwegung die Entwicklung des Biototyps gefördert werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 5.1).

Für die Inanspruchnahme des Biotops ist ggf. eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG zu beantragen. Aufgrund der nur geringen und randlichen Flächeninanspruchnahme sowie der genannten Vermeidungsmaßnahmen, verbunden mit den sonstigen vorzusehenden Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.2) wäre fachgutachterlich die Erteilung einer Ausnahme vertretbar.

### **Teilbereich 2:**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Der Teilbereich liegt wie auch die geplanten WEA innerhalb des LSG „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen einer Genehmigung, da diese zu Beeinträchtigungen des LSG führen können.

Die geplante Zuwegung wird nur zu geringen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild führen und den Schutzzweck des LSG nicht wesentlich beeinträchtigen (siehe Kapitel 3.6). So wird ein bereits landschaftlich vorbelasteter Bereich genutzt, dem hinsichtlich der Erholungsnutzung nur ein geringer Wert zukommt.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse in Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Erholung erscheint die Erteilung einer Genehmigung vorliegend wie auch für die geplanten WEA vertretbar.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Im Hinblick auf die beiden FFH-Gebiete „Obere Nahe“ und „Idarwald“ konnte durch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (GUTSCHKER-DONGUS 2018b) eine Verträglichkeit festgestellt werden. Durch den zusätzlichen Zuwegungsabschnitt werden sich keine darüberhinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben, wenn die geplanten Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kapitel 5.1 berücksichtigt werden.

### **3.2 Boden**

Entlang der geplanten Zuwegungsabschnitte kommt es durch die vorgesehenen Schotterungen zu Teilversiegelungen, was zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen führt. Für Teilbereich 1 umfasst dies eine Fläche von ca. 5.490 m<sup>2</sup>. Dies stellt eine erhebliche

Beeinträchtigung des Bodens dar und ist entsprechend zu kompensieren (siehe Kapitel 5.2). Für Teilbereich 2 werden keine Flächen dauerhaft beansprucht.

Durch die Verwendung von Bauplatten auf dem Wiesenbereich bei Teilabschnitt 1, kann eine Bodeninanspruchnahme auf Grünland vermieden werden.

Baubedingt können über die Versiegelung hinausgehende Auswirkungen auf den Boden ausgeschlossen werden, wenn die gültigen DIN-Vorschriften eingehalten werden.

Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportmaschinen zu starken Bodenverdichtungen, auch auf Nachbarflächen, insbesondere bei schlechter Witterung, kommen. Diesem kann durch eine entsprechende Bodenlockerung nach Abschluss der Bautätigkeiten entgegengewirkt werden (siehe Kapitel 5.1).

Das Schutzgut Boden wird durch das geplante Vorhaben mit Ausnahme von einzelnen Abschnitten in Teilabschnitt 1 somit nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen lassen sich vermeidbare Beeinträchtigungen verhindern.

### 3.3 Wasser

Die geplanten Teilversiegelung in Teilbereich1 durch Schotterung bisher unversiegelter Flächen haben im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit von Niederschlag kaum Veränderungen zur Folge. Aufgrund der nur oberflächlichen Schotterungen werden zudem keine grundwasserführenden Schichten beeinträchtigt.

Wasserschutzgebiete sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Durch den Wegeausbau in Teilbereich 1 wird es notwendig, den *Käsbach* einmalig zu queren und die dort vorhandene Verrohrung um ca. 7,3 m für die Dauer von etwa einem Jahr temporär zu verlängern. Für die Verrohrung wird dieselbe Rohrweite gewählt wie für die Bestandsverrohrung (DN 600). Für die Gewässerverrohrung ist gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG Rheinland-Pfalz ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag zu stellen (siehe dazu GUTSCHKER-DONGUS 2019a). Die Verlängerung der Verrohrung erfolgt nur temporär und wird nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder zurückgebaut. Betroffen ist kein naturnah ausgeprägter Bachabschnitt. Im Zuge des Rückbaus soll ein Kolk, der sich durch die Fallhöhe auf der nordwestlichen Seite der Verrohrung gebildet hat, durch eine Verfüllung beseitigt werden, sodass die Durchgängigkeit des Gewässers/der Gewässersohle dauerhaft verbessert werden kann. Eine ausführliche Erläuterung des Vorhabens ist dem wasserrechtlichen Genehmigungsantrag von GUTSCHKER-DONGUS (2019) zu entnehmen.

Durch die geplante temporäre Verrohrung wird mit keinen schädlichen Gewässeränderungen oder einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung gerechnet, sodass aus fachgutachterlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

Durch den temporären Zuwegungsbau sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 3.4 Klima/Luft

Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen.

Durch die Bauarbeiten sind keine spürbaren Beeinträchtigungen für das Klimapotenzial zu erwarten. Zwar findet in Teilabschnitten eine kleinräumige Rodung von Waldbeständen statt, sodass sich punktuell eher Freiland-Klimatope ausbilden werden. Zudem werden die dauerhaften Flächenteilversiegelungen Veränderungen bewirken. Allerdings werden diese Effekte aufgrund der Kleinräumigkeit der Vorhaben sowie Lage inmitten von Waldflächen hauptsächlich auf die jeweiligen Zuwegungsabschnitt beschränkt bleiben bzw. von den Wirkungen der Wald-Klimatope überlagert.

Die temporären Versiegelungen für Teilbereich 2 wirken sich nur kleinflächig und zeitlich begrenzt auf die mikroklimatischen Verhältnisse aus, insbesondere, da diese entlang von bereits asphaltierten oder teilasphaltierten Flächen geplant sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima können für beide Teilbereiche hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

### 3.5 Arten und Biotope

#### 3.5.1 Vegetation

##### Teilbereich 1

Im Zuge des Wegeausbaus findet überwiegend eine Beanspruchung bereits befestigter Wege und deren Bankette statt, welche eine gering ökologische Wertigkeit besitzen. Darüber hinaus werden mittelwertige Saumbereiche sowie eher gering bis mittelwertige Gehölzbestände beansprucht. Randlich wird unvermeidbar ein als hochwertig zu bewertender Birken-Bruchwald im Umfang von ca. 56 m<sup>2</sup> beansprucht, wobei diese Fläche dauerhaft als Sukzessionsbereich (Überschenkfläche) verbleibt.

Die Eingriffsbereiche wurden so angepasst, dass alte, hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden. Die im Kurvenbereich nördlich des *Käsbach* vorhandene alte Eiche wird nicht beansprucht. Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie werden in Form eines kartierten Hainsimsen-Buchenwaldes beansprucht (ca. 1.133 m<sup>2</sup>). Ggf. kommt es in diesem Abschnitt zu einer Einzelbaumentnahme von älteren Buchen, was laut Aussage des Vorhabenträgers jedoch sehr unwahrscheinlich ist und möglichst vermieden werden soll. Vorwiegend sind Saumbereiche und junge Buchenbestände des LRT betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Wiesenbereichs auf Höhe des Forstamtes Hinzerath entlang eines kurzen Zuwegungsabschnitts kann durch den geplanten Einsatz von temporär verlegten Bauplatten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der direkt angrenzenden und nah gelegenen gesetzlich geschützten Biotope kann bis auf den Birken-Bruchwald durch eine daran angepasste Flächenplanung weitestgehend vermieden werden. Verbleibende Beeinträchtigungen sind entsprechend naturschutzfachlich auszugleichen (siehe Kapitel 5.2). Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, welche die Bestände bestmöglich schützen sollen (siehe Kapitel 5.1). Die dauerhafte Waldumwandlung von Flächen im Umfang von 11.054 m<sup>2</sup> ist zudem forstrechtlich auszugleichen.

Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder europäisch streng geschützte Pflanzenarten werden nicht betroffen sein.

##### Teilbereich 2

Durch den Teilabschnitt 2 werden überwiegend die Saumbereiche sowie Nadelwald-/Nadelmischwaldbestände mittleren Alters betroffen sein. Entsprechend der Wertigkeit der Bestände ist die Beeinträchtigungsintensität als gering bis mittel einzuordnen.

Auch hier handelt es sich um eine temporäre Baumaßnahme. Ein Teil der Biotopstrukturen (Saumbereiche) kann sich dort aufgrund des Rückbaus der Versiegelungen ebenfalls nach wenigen Vegetationsperioden wieder entwickeln, sodass dies nicht als Eingriff zu werten ist. Darüber hinaus kommt es zu temporären Waldumwandlungen (Umfang ca. 11.535 m<sup>2</sup>; vgl. Kapitel 5.2).

Auch für diesen Abschnitt werden keine Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder europäisch streng geschützte Pflanzenarten betroffen sein.

##### Bewertung

Bau-, betriebs- und anlagebedingt kommt es durch den geplanten Wegebau zu einem zeitweisen Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und somit auch zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen.

Entsprechend der dauerhaft überplanten Biotopstrukturen ist die Beeinträchtigungsintensität für Teilbereich 1 als überwiegend gering bis mittel zu werten, da Saumbereiche und eher junge Laub- bis mittelaltrige Nadelwaldbestände betroffen sein werden. Für einen Teilbereich mit hochwertigen Biotopstrukturen (Birken-Bruchwald und Buchenaltbestand) ist die

Beeinträchtigungsintensität hoch. Allerdings erfolgen die Beeinträchtigungen in Form von Versiegelungen hier nur temporär (Rodungen jedoch dauerhaft).

Die dauerhaften Verluste von Saumbereichen sind als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und zu kompensieren. Zudem sind sie forstrechtlich auszugleichen. Die temporär gerodeten Flächen können hingegen wieder bestockt werden. Dauerhafte Biotopwertverluste werden sich für die temporär genutzten Flächen mit Ausnahme des Buchenaltbestandes durch ggf. notwendige Einzelbaumentnahmen nicht ergeben. Die Bilanzierung des Flächeninanspruchnahme ist Kapitel 5.2 bzw. detailliert der Bilanzierungstabelle „Arten und Biotope“ im Anhang zu entnehmen.

Für Teilbereich 2 ist die Beeinträchtigungsintensität als überwiegend gering bis mittel zu werten. Sehr hochwertige/nicht ausgleichbare Biosstrukturen werden nicht betroffen sein. Die geplanten temporären Rodungsflächen können nach Beendigung der Bauarbeiten mit standortgerechten Arten bestockt werden.

Durch einplanen entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Rodungs- und Bautätigkeiten kann ein Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen vermieden werden (siehe Kapitel 5.1). Sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren (siehe Kapitel 5.2).

Europäisch streng geschützte Pflanzenarten oder Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden nicht betroffen sein. In Bezug auf die übrigen besonders geschützten Arten wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 15 Abs. 1 BNatSchG durch die größtmögliche Schonung hochwertiger Biotopstrukturen Rechnung getragen.

### **3.5.2 Fauna**

#### **Allgemein**

Baubedingt sind Auswirkungen auf die Fauna durch Lärm- und Schallimmissionen und Bewegungsunruhe der Baufahrzeuge denkbar. Aufgrund der relativ kurzen Bauzeit sind mögliche Beeinträchtigungen aber nur gering und von kurzer Dauer.

Durch die geplanten Rodungen und Teilversiegelungen kommt es darüber hinaus zu einem zeitlich begrenzten Lebensraumverlust für die wegangrenzenden Saumbereiche sowie den temporären Gehölzrodungen. Vorliegend sind insbesondere waldbewohnende Arten durch die Bautätigkeiten betroffen. Für Teilbereich 1 weisen einzelne Abschnitte eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vorkommen von Amphibien auf. Von den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die Gelbbauchunke (streng geschützt), profitieren jedoch auch die übrigen national besonders geschützten Amphibienarten, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für Teilbereich 2 sind Vorkommen von Reptilienarten nicht gänzlich auszuschließen. Hier sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

#### **Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Durch die Rodungen können vor allem gehölz-/gebüschbrütende Vogelarten und Fledermäuse beeinträchtigt und getötet werden, sodass artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden könnten (vgl. Kapitel 4). Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches kann durch die gewählte Zuwegungsvariante für Teilabschnitt 1 hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Für Teilbereich 1 könnte sich durch das Vorhaben zudem eine Beeinträchtigung der Gelbbauchunke, der Wildkatze und Haselmaus ergeben.

Für Teilbereich 2 spielen vor allem mögliche Vorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse eine Rolle. Daneben kann eine Betroffenheit der Wildkatze und Gelbbauchunke nicht völlig ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist hingegen sehr unwahrscheinlich.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch hinreichend sicher vermieden werden (vgl. Kapitel 5.1).

## **Umweltschaden**

### **Teilbereich 1:**

Entlang des Kurvenbereichs mit vorhandenem LRT 9110 besteht grundsätzlich eine gewisse Habitateignung für den Hirschkäfer. Allerdings erfolgen hier nur geringfügige, randliche Eingriffe. Ggf. ist eine Einzelbaumentnahme notwendig. Populationswirksame Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und Kleinflächigkeit des Eingriffs hinreichend sicher auszuschließen. Schädigungen nach § 19 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Durch die geplante Zuwegung wird eine geringe Fläche mit geeigneten Habitaten der Spanischen Flagge beansprucht. Ein Teil davon nur durch Überschwenkbereiche, sodass hier keine Beeinträchtigungen der Säume erfolgt. Im näheren Umfeld verbleiben zahlreiche ähnlich zu bewertende Flächen. Darüber hinaus erfolgt der Zuwegungsbau abschnittsweise nur temporär, sodass die Saumbereiche nach Beendigung der Bautätigkeiten der Art wieder vollständig zur Verfügung stehen. Schädigungen der Artpopulation nach § 19 Abs. 1 BNatSchG sind auch vor dem Hintergrund des weit verbreitenden Vorkommens nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der übrigen Arten des Anhang II ist aufgrund fehlender Vorkommen und Habitateignung auszuschließen (vgl. Kapitel 2.5.2).

### **Teilbereich 2:**

Da Vorkommen der Arten des Anhang II gemäß den Erläuterungen in Kapitel 2.5.2 hinreichend sicher ausgeschlossen werden können, sind keine Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten.

## **Bewertung Fauna**

Die temporäre Beanspruchung der Bankett- und Saumbereiche, für die das Artenpotenzial vergleichsweise gering bis mittel zu bewerten ist bzw. die Strukturen zu nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen, ist nicht als Eingriff zu werten. Dies gilt nicht für die dauerhaft geschotterten Saumabschnitte in Teilbereich 1. Die Betroffenheit von Gehölzbeständen beschränkt sich auf Strukturen mit geringem bis mittlerem Artenpotenzial. Die Eingriffsintensität ist hier entsprechend der Wertigkeit der Bestände als eher gering bis durchschnittlich zu werten. Hochwertige Waldbestände mit hohem Artenpotenzial werden mit Ausnahme eines kurzen Abschnitts in Teilbereich 1 nicht betroffen sein. Nach Beendigung der Bautätigkeiten kann eine Wiederaufforstung erfolgen, sodass die Flächen wiederbesiedelt werden können. Die dauerhaften Lebensraumverluste werden entsprechend der Eingriffsintensität bilanziert und sind zu kompensieren (siehe dazu Kapitel 5.2). Mögliche Tötungen oder Störungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere sind demnach nicht zu erwarten.

## **3.6 Landschaftsbild und Erholung**

### **Landschaftsbild**

Der geplante Zuwegungsausbau wird nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge haben. Dies begründet sich darin, dass ein in Teilen bereits stark vorbelasteter Bereich in Teilabschnitt 1 betroffen sein wird (Bahnhof Zolleiche sowie Hochspannungsleitung und überwiegend naturferner Waldbestand) sowie die Bautätigkeiten und Sichtbarkeit des auszubauenden Wegeabschnitt durch die umgebenen Waldbestände auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt bleiben werden. Eine Einsehbarkeit von umliegenden Landschaftsteilen wird für beide Teilabschnitte aufgrund der Bewaldung nicht möglich sein. Darüber hinaus ist im Bereich der Hunsrückhöhenstraße und L159 (Teilbereich 1) sowie der K56 (Teilbereich 2) das Landschaftsbild vorbelastet. Zudem erfolgt der Bau in Teilen nur temporär. Dauerhafte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden für Teilbereich 1 in geringem Umfang und für Teilbereich 2 nicht verbleiben.

### **Erholung**

#### Teilbereich 1:

Ein Abschnitt (ca. 900 m) zweier regionalbedeutsamer Radwege verläuft entlang der geplanten Zuwegung (Teilabschnitt 1), allerdings im Bereich der Zufahrtsstraße zum Bahnhof „Zolleiche“ und damit in einem bereits vorbelasteten Bereich. Zudem kreuzt ein Radweg weiter südlich kurz vor der Abbiegung in Richtung des Forsthauses Hinzerath den Zuwegungsabschnitt. Dauerhafte Wegeunterbrechungen sind nicht zu erwarten. Ggf. kann es während der Bautätigkeiten zu kurzzeitigen Wegesperrungen kommen. Aufgrund der lärmbedingten Vorbelastungen, zumindest für einen Teil des geplanten externen Zuwegungsabschnitts ist die „Erholung in der Stille“ für diese Bereiche nur noch eingeschränkt bzw. weiter in Richtung Südosten hin möglich. Dort knickt die geplante Zuwegung jedoch bereits in Richtung des Forsthaus Hinzerath bzw. der Landesstraße ab. Der Zuwegungsausbau betrifft somit einen Forstwegeabschnitt, dem hinsichtlich der Erholung in der Stille keine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus erfolgt nur eine temporäre Nutzung der Zufahrt für die Dauer der Bautätigkeiten in Umfang weniger Schwerlasttransporte (ca. 40). Eine dauerhafte Lärmquelle stellt dies somit nicht dar.

#### Teilbereich 2:

Durch Teilabschnitt 2 werden keine Rad- oder Wanderwege betroffen sein. Zudem handelt es sich um einen lärmbedingt vorbelasteten Bereich. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung insb. der Erholung in der Stille kommt diesem Abschnitt somit nicht zu. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch den temporären Zuwegungsbau die Schutzzwecke des Naturparks und der Kernzone Nr. 5 beeinträchtigt werden.

#### **Bewertung Landschaftsbild und Erholung**

Durch den geplanten Zuwegungsausbau wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung kommen.

### **3.7 Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen**

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff, der als Folge nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen aufweist, unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Für Teilbereich 1 kommt es für ein Teil der Flächen durch dauerhafte Schotterungen zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Für Teilbereich 2 erfolgen ein nur temporärer Ausbau mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild ist nicht zu rechnen.

Für die geplante Gewässerquerung ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Für Teilabschnitt 1 wird es teils zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen kommen. Teilweise ist die Eingriffsintensität hoch, überwiegend jedoch gering bis mittel zu bewerten.

Für Teilbereich 2 kommt es in nur geringem Umfang zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Rodungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Maßnahmen für beide Teilbereiche vermieden werden.

Durch die beiden Teilbereiche der Zuwegung werden der Naturpark „Saar-Hunsrück“ sowie für Teilbereich 2 das LSG „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ beansprucht. Das Vorhaben ist jedoch mit den Zielen der Schutzgebiete verträglich.



## 4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

---

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die Zerstörung von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

#### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Eingriffe nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

#### **Ausnahmen**

Ausnahmen der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Es kann nur zu bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

## **Befreiung**

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG befreit werden, wenn sich im Einzelfall mit der Durchführung der Verbote unzumutbare Bedingungen ergeben und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### **4.2 Ausschlussverfahren**

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind). So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Gemäß der Liste „Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften“ relevanter geschützter Arten von Rheinland-Pfalz (LUWG 2015) werden im folgenden diejenigen Arten thematisiert, die für das Plangebiet nachgewiesen sind oder aufgrund der geeigneten Habitatbedingungen vorkommen könnten. Für die übrigen Arten kann eine Betroffenheit aufgrund der fehlenden Habitateignung in den Eingriffsbereichen bzw. deren aktuellen Verbreitungssituation hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Auswertung der für das betreffenden TK-Blatt Nr. 6109 erfolgte bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die geplanten Windenergieanlagen (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2018c). Da sich beide Zuwegungsbereiche innerhalb dieses TK-Blattes befinden, kann die Auswertung auch für die Zuwegungsbereiche herangezogen werden.

### **4.3 Farn- und Blütenpflanzen**

Für die vorliegenden Zuwegungsabschnitte können Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten aufgrund der Verbreitungssituation bzw. der fehlenden Habitateignung hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Ein Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

### **4.4 Weichtiere**

Für das TK-Blatt liegen Nachweise der Flussperlmuschel vor (LFU 2019b). Punktgenaue Daten sind allerdings nicht vorhanden. Die Art besiedelt „kalkarme, schnell fließende, sommerkühle, sauerstoffreiche Bäche und Flüsse mit einem gut durchlüfteten und stabil geschichteten Sohls substrat, vorzugsweise Feinkies und –schotter“ (LANIS 2014). Der im Eingriffsbereich des Teilabschnitt 1 vorkommende *Käsbach* weist kein geeignetes Habitat für die Art auf, da der Bach an dieser Stelle temporär trockenfällt und am Querungsbereich bereits verrohrt ist. Teilabschnitt 2 weist keine Gewässerstrukturen auf, sodass auch hier keine geeigneten Habitate vorliegen. Ein Vorkommen der Art ist daher auszuschließen. Auch für die übrigen Muschelarten stellt der zweitweise trockenfallende Bach kein geeignetes Habitat dar.

Bei Umsetzung der Planung des Teilabschnitts 1 und 2 kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Weichtiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **4.5 Libellen**

Für das betreffende TK-Blatt liegen keine Nachweise streng geschützter Libellenarten vor. Im Bereich des *Käsbachs* mit angrenzendem Teich bestehen durchaus geeignete Habitatbedingungen für Libellen. Jedoch finden in den hochwertigen Gewässerstrukturen keine Eingriffe statt. Der geplante Zuwegungsausbau (Teilabschnitt 1) betrifft einen bereits verrohrten Gewässerabschnitt bzw. wird direkt angrenzend dazu in einem wenig naturnah ausgebildeten Bachabschnitt geplant. Durch Teilabschnitt 2 werden keine Gewässerstrukturen betroffen sein.

Bei Umsetzung der Planung des Teilabschnitts 1 und 2 kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Libellen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 4.6 Käfer

Für die Artengruppe der streng geschützten Käfer liegen für das TK-Blatt keine Nachweise vor. Für die gewässerlebenden Arten wie den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer und Breitrand sind die Eingriffsbereiche nicht als Habitat geeignet.

Auch für den Heldbock stellen die Eingriffsflächen keine geeigneten Habitate dar. Für den Eremit könnte der alte Buchenbestand sowie der stehende Totholzstamm in geringem Maße geeignet sein. Allerdings liegen sehr weiträumig um das Plangebiet keine aktuellen Nachweise der Art vor, sodass ein Vorkommen der unwahrscheinlich ist. Ein Vorkommen europäisch streng geschützten Käferarten kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Käfer ist mit keinem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

#### 4.7 Schmetterlinge

Für das betreffende TK25-Blatt sind polygongenaue Nachweise aus der Biotopbetreuung aus dem Jahr 2000 des Blauschillernden Feuerfalters im Bereich des Naturschutzgebietes „Hangbrücher bei Morbach“ verzeichnet. „Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters sind blütenreiche Feuchtwiesen und deren Brachen mit ausreichend großen Beständen der Raupenfutterpflanze Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*), auch Schlangenknoeterich genannt, und einem ausgeglichenen Kleinklima. Wiesenknöterich-Sumpfdotterblumenwiesen, Binsengesellschaften und Mädesüß-Hochstaudenfluren in kühlfeuchten Bachtälern, an Flüssen und Seen und Moore sind typische Habitate von *Lycaena helle*“ (LANIS 2014).

Vorliegende Eingriffsbereiche entsprechen hinsichtlich der Größe und Ausprägung nicht den Habitatansprüchen der Art. Insbesondere größere Feuchtwiesenbereiche mit den bevorzugten Futterpflanzen fehlen. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. Ein Vorkommen ist auch für die übrigen streng geschützten Schmetterlingsarten aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. deren Verbreitungssituation hinreichend sicher auszuschließen.

Für die Artengruppe der Schmetterlinge kann daher ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.8 Rundmäuler und Knochenfische

Für die Artengruppe der Rundmäuler und Knochenfische liegen großräumig keine Nachweise vor. Darüber hinaus entsprechen die Habitatstrukturen innerhalb der Eingriffsflächen nicht den Habitatansprüchen der Art, sodass Vorkommen dieser Arten sowie ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann.

#### 4.9 Amphibien

Für den betreffenden TK25-Quadranten 6109/1 und damit teilweise innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen der Art Geburtshelferkröte verzeichnet. Gemäß BfN (2012) besiedelt die Art „bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden.“ Solche Habitatbedingungen sind im Bereich des Eingriffsflächen nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Gelbbauchunke ist für das betreffende TK25-Blatt nachgewiesen. Polygongenaue nachweise sind ca. 5 km nordöstlich der Planung nahe des Idarkopfs und in einem vergleichbaren Lebensraum nachgewiesen. „Ursprünglicher Lebensraum der Gelbbauchunke sind Auen der natürlichen Fließgewässer, dort entstehen die von der Unke benötigten Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer in Form von Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser ständig neu. Da natürliche oder naturnahe Auen in Mitteleuropa weitgehend verschwunden sind, ist die Unke heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald. Stellenweise nutzt die Gelbbauchunke auch flach überstaute Quellsümpfe bzw. Bereiche mit Hangdruckwasser; oft werden diese Bereiche als Viehweiden genutzt, dort entwickeln sich die Kaulquappen in den Trittspure“ (BFN 2012).

Ein Vorkommen der Art in Teilabschnitt 1 und 2 bzw. eine Ansiedlung während der Bautätigkeiten in den wegbegleitenden, temporär wasserführenden Gräben, während des Baus entstehender Fahrspuren sowie im Bereich des an den *Käsbach* angrenzenden Teichs kann nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Eingriffsbereiche im Vorfeld der Bautätigkeiten auf Vorkommen zu kontrollieren und während der Bautätigkeiten drauf zu achten, dass keine geeigneten Gewässerstrukturen entstehen (siehe Vermeidungsmaßnahmen Kapitel 5.1).

Entlang des Teiches nahe zum *Käsbach* findet kein Eingriff statt, allerdings könnte es während der Fortpflanzungszeit der Art (April bis August) zu einem erhöhten Wandergeschehen in diesem Zuwegungsabschnitt kommen, und dadurch vor allem nachts Tiere durch Bautätigkeiten oder den Schwerlastverkehr Tiere getötet werden. Dies würde den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen. Daher sollten für diese Zeit vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen in Form von Amphibienschutzzäunen für diesen Abschnitt vorgesehen werden. Sollten an den übrigen Zuwegungsabschnitten ebenfalls verstärkte Wanderaktivitäten festgestellt werden, sind auch hier entsprechende Schutzzäune zu errichten (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 5.1). Beeinträchtigungen der Art können unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der übrigen Arten ist aufgrund deren Verbreitungssituation sowie der ungeeigneten Habitatstrukturen innerhalb der Eingriffsflächen hinreichend sicher auszuschließen.

Für die o.g. streng geschützte Amphibienart Gelbbauchunke kann unter Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für beide Zuwegungsabschnitte sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.10 Reptilien**

Nachweise der Schlingnatter liegen für den Quadranten Nr. 6109/2 vor und damit nah gelegen zu den Zuwegungsabschnitten. Schlingnattern „besiedeln ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. In Südwestdeutschland werden wärmebegünstigte Standorte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Blockschutthalden, Trockenmauern in aufgelassenen Weinbergslagen sowie felsige oder skelettreiche, mit Gebüsch, Hecken oder Streuobst durchsetzte Hanglagen der Mittelgebirge besiedelt“ (PETERSEN et al. 2004). Die Flächen von Teilabschnitt 1 sind nicht als Habitat für die Art geeignet. Allerdings könnte die Art abschnittsweise entlang des Teilbereichs 2 vorkommen. Hier sind teils offene bis halboffene Lebensräume in Form von großräumigen Windwurf- und Aufforstungsflächen und südexponierte Böschungen vorhanden. Um hinreichend sicher artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen zu können, sollten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (siehe Kapitel 5.1). Aufgrund der

Kleinflächigkeit des Eingriffs bliebe die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für das betreffende TK25-Blatt liegen zum einen Nachweise auf TK-25-Quadrantenebene für die Zauneidechse vor. „Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere“ (BFN 2011). „Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage (BFN 2011). Vorliegend sind die Eingriffsflächen von Teilbereich 1 nicht als Habitat für die Art geeignet, da es sich um stark verschattete Wege und Wegränder handelt. Teilbereiche von Abschnitt 2 könnten jedoch in Nutzung stehen, da hier abschnittsweise nach Süden ausgerichtete Böschungen und ehemalige Windwurfflächen vorhanden sind, die eine gute Habitateignung aufweisen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5.1). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs bliebe die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.“

Mit den vorzusehenden Maßnahmen kann somit ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.11 Säugetiere

##### Fledermäuse

Gemäß GUTSCHKER-DONGUS (2018e) wurden im Plangebiet der WEA und damit auch in Teilbereich 2 insgesamt 15 verschiedene Arten nachgewiesen. Aufgrund der räumlichen Nähe können diese Arten grundsätzlich auch in Teilbereich 1 vorkommen. Aktuelle Quartierlagen konnten entlang der K56 jedoch nicht festgestellt werden. Allerdings können kurzfristig besetzte Quartierlagen von Fledermäusen für die zu rodenden Waldbestände auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher sollten die Rodungstätigkeiten im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen und durch einen Fledermausexperten überwacht werden. Im Vorfeld ist eine Quartierkontrolle notwendig (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 5.1). Unter Voraussetzung dieser Maßnahmen kann ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

##### Sonstige Arten

Für das TK25-Blatt sind Vorkommen der Wildkatze verzeichnet. Gemäß LFU (2019b) sind zudem südwestlich des Forsthaus Hinzerath polygongenaue Verbreitungsdaten vorhanden. Aufgrund der Datenlage ist eine Präsenz der Art im Vierherrenwald und damit auch im Bereich der externen Zuwegungsabschnitte sehr wahrscheinlich (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2018c). Die überplanten Bereiche weisen in erster Linie eine gewisse Eignung als Nahrungs- und Jagdgebiet auf. Um einen baubedingten Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form von Tötungen und erheblichen Störungen der Art zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen notwendig, die überwiegend auch bereits für die geplanten WEA empfohlen werden (siehe Kapitel 5.1). Eine besondere Habitateignung liegt entlang der Forstwege und Straßen nicht vor.

Neben der Wildkatze liegen zudem Nachweise für den Luchs vor. Der Luchs gilt jedoch als äußerst scheues Tier, welches Störungsbereiche weiträumig meidet. Dauerhafte Störungen werden sich durch die geplanten Bautätigkeiten nicht ergeben, weshalb die Waldstücke

danach wieder genutzt werden können. Mit einem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach nicht zu rechnen.

Für die Haselmaus liegen Nachweise für zwei der Quadranten innerhalb des TK25-Batts vor. Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Geeignete Lebensräume sind besonnte Waldränder und Jungpflanzungen, lichte Wälder mit guter Naturverjüngung oder strukturreiche Feldhecken und Gebüsche im Brachland. Seltener ist die Haselmaus jedoch hingegen in dunklen, schattigen Wäldern mit geringer Bodenvegetation zu finden (SCHLUND 2005). Abschnittsweise entlang des Zuwegungsbereichs 1 kann ein Vorkommen der Art in den Saumbereichen sowie angrenzenden Waldbeständen nicht ausgeschlossen werden. Durch den Eingriff könnte es dort zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Daher sind rodungs- und bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5.1), insbesondere in Bezug auf die Verkürzung der Rodungszeit (Rodung frühestens ab November). Aufgrund der Kleinflächigkeit der Rodungen sind die Lebensraumverluste gering und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch den Eingriff bei Teilbereich 2 werden zumeist straucharme Bankettbereiche entlang der K56 bzw. nadelwalddominierter Waldbestand betroffen sein. Eine Habitatsignung liegt hier nicht vor und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Wildkatze und Haselmaus können somit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Säugetiere hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.12 Vögel**

Teilabschnitt 1 und 2 liegt innerhalb dichten Waldbestandes des Idarwaldes/Vierherrenwaldes. Es ist daher vorwiegend mit Vorkommen von waldbewohnenden, gehölz-/gebüschbrütenden Arten zu rechnen. Explizite Erfassungen des vorhandenen Brutvogelbestands liegen für den Teilbereich 1 nicht vor. Für Teilbereich 2 können aufgrund der räumlichen Nähe die Aussagen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die geplanten WEA herangezogen werden (siehe GUTSCHKER-DONGUS 2018c). Um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau der Zuwegung zu vermeiden, sollten Rodungen nur im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit der meisten Arten erfolgen (siehe Kapitel 5.1). Allerdings ist auch von Vorkommen von Eulenarten auszugehen, die früher im Jahr brüten können, weshalb- wie auch für die geplanten WEA- es für notwendig erachtet wird, die Rodungszeit auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis zum 10.02. eines Jahres zu verkürzen. Sollten Rodungen während dieses Zeitraums notwendig sein, muss im Vorfeld eine Quartierkontrolle potenzieller Quartierbäume erfolgen. Da es sich um vergleichsweise geringe Eingriffe handelt, bleibt die ökologische Funktion möglicherweise betroffener Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch das Forstamt Idarwald wurde ein bekannter Schwarzstorchhorst nächstgelegenen ca. 1.070 m nordöstlich der geplanten Zuwegung (Teilbereich 1) gemeldet. Gemäß den Ausführungen durch GUTSCHKER-DONGUS (2018d) sind jedoch Beeinträchtigungen durch den geplanten Zuwegungsbau insbesondere aufgrund der Entfernung nicht mehr zu erwarten und ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu befürchten.

Für die Artengruppe der Vögel kann demnach durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

## 5 MAßNAHMEN BEI EINGRIFFSREALISIERUNG

---

Negative Auswirkungen durch den Eingriff sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Hierbei sind primär Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bleibt dennoch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes beeinträchtigt, so ist dafür ein *Ausgleich* oder *Ersatz* zu schaffen. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen zerstörten Flächen und Ersatzmaßnahmen ist anzustreben. Sonderfälle werden durch die Festlegung einer finanziellen Ausgleichsabgabe kompensiert.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Boden

- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Im Anschluss an die Bautätigkeiten ist eine Bodenlockerung der temporär genutzten Eingriffsbereiche notwendig.
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten.
- Verzicht auf Befahren zu nasser Böden.

#### Pflanzen

- Pflanzenschutz: Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten (s. o.) geschützt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- Wenn der Rodungszeitraum in die Vegetationsperiode fallen sollte (1. März bis zum 30. September), ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

- Schutz der an die Zuwegung von Teilbereich 1 angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope „Schmaler Feuchtheidestreifen entlang eines Grabens südlich "An der Zolleiche", „Erlenbrücher am Forsthaus Hinzerath“. Diese dürfen nicht baulich beansprucht werden. Die Bereiche sind durch Schutzvorkehrungen (Bauzäune, Flatterband, o.Ä.) vor Inanspruchnahme und Ablagerung von Oberboden zu schützen. Die Einhaltung der Maßnahmen in diesem Bereich ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überprüfen.

#### Biotop „Kleiner Birkenbruch am Käsbach südlich "An der Zolleiche“:

- Größtmögliche Schonung des beanspruchten/angrenzenden Biotopes „Kleiner Birkenbruch am Käsbach südlich "An der Zolleiche".
- Aktives Wiedereinbringen standortgerechter, biotoptypischer Gehölze nach Rückbau der Zuwegung zur Förderung des Biototyps. Dies umfasst Arten wie Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie Faulbaum (*Frangula alnus*).

## **Tiere**

### **Vögel**

#### Teilbereich 1 und 2:

- Rodungen sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und 10.02. eines Jahres durchzuführen.
- Sollten Rodungen während dieses Zeitraums notwendig sein, so sind potenzielle Quartierbäume auf ein Brutvorkommen hin zu untersuchen. Falls kein Nachweis erbracht wird, sind die Quartiere zu verschließen, sodass keine kurzfristige Ansiedlung erfolgen kann. Falls keine Nachweise erbracht werden, ist eine Rodung bis Ende Februar möglich.

### **Fledermäuse**

#### Teilbereich 1 und 2:

- Rodungen sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen und von einem Fledermausexperten zu überwachen. Im Vorfeld dazu ist eine Quartierkontrolle des zu rodenden Baumbestandes notwendig. Dies gilt insbesondere für etwaige Einzelbaumentnahmen innerhalb des Buchenaltbestandes nördlich des *Käsbachs*.

### **Gelbbauchunke**

#### Teilbereich 1 und 2:

- Im Vorfeld der Bautätigkeiten sollten während der Fortpflanzungszeit der Art (April bis August) die Eingriffsflächen durch eine ökologische Baubegleitung auf einen möglichen Besatz vorhandener Gewässer durch die Art bzw. auf Laich hin untersucht werden. Bei positivem Befund sollten die Individuen bzw. der Laich in ein anderes geeignetes Gewässer verbracht werden.
- Im Rahmen der Rodungsarbeiten und Bautätigkeiten sollte drauf geachtet werden, dass während der Aktivitäts- und Fortpflanzungsphase der Art (April bis August) keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen wie tiefe, wassergefüllte Fahrspuren oder Senken entstehen, die eine Ansiedlung begünstigen könnten.

#### Teilbereich 1 (vorsorglich):

- Entlang des Käsbachs und dem angrenzenden Teich ist vorsorglich ein Amphibienschutzzaun auf einer Länge von mindestens 100 m zu errichten, um das Einwandern in den Eingriffsbereich zu erschweren. Sollte an den übrigen Zuwegungsabschnitten ein erhöhtes Wandergeschehen festgestellt werden, sind auch hier Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

### **Schlingnatter; Zauneidechse**

#### Teilbereich 2:

Vor Beginn der Rodungsarbeiten sollten die südexponierten Offenland-/Böschungsbereiche entlang der Windwurf-/Kahlschlagflächen des Teilbereichs 2 auf Besatz geprüft und falls die Arten nachgewiesen werden können, folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

- Entfernung der oberflächennahen Vegetation während des Winters. Dabei Verzicht auf ein Befahren der Rodungsflächen mit schwerem Gerät zur Verhinderung der Zerstörung von Winterquartieren.
- Vor Baubeginn Kontrolle durch UBB, ob die Flächen weiterhin von Schlingnatter und/oder Zauneidechse genutzt werden. Falls ja ist einzelfallspezifisch ein Rückwanderungsschutz anzubringen (z.B. Reptilienzaun).



## Wildkatze

### Teilbereich 1 und 2:

- Tageszeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen: Bautätigkeit tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
- Beräumung von gefällttem Material von den Eingriffsflächen, um keine Strukturen, die als Reproduktions- und Ruhestätte attraktiv sind, zu schaffen.

## Haselmaus

### Bauzeitliche Anpassungen (Teilbereich 1).

- Händisches und einzelstammweises „Auf-den-Stock-Setzen“ der betroffenen Gehölze während der Winterschlafphase (November bis April). Einsatz von Holzerntemaschinen nur von befestigten Wegen aus. Schonende Fällung der Gehölze unter Minimierung der Bodenbeeinträchtigung durch aufschlagende Bäume (z.B. direktionale Fällungen, Abseiltechniken, Einsatz von speziellen Erntemaschinen mit Auslegerarmen zur zeitgleichen Stammnahme etc.)
- Verzicht auf ein Befahren der unbefestigten Rodungsflächen mit schwerem Gerät zur Verhinderung der Zerstörung der am Boden befindlichen Winterester der Haselmaus.
- Gegebenenfalls (bei Nichteinsatz erwähnter spezieller Holzerntemaschinen) vorübergehendes Belassen der Baumstämme im Rodungsbereich mit einem nachfolgenden Abtransport ab Anfang Mai zur Vermeidung der Zerstörung der Winterester.
- Die Äste sind direkt nach dem Freischneiden händisch von den Flächen zu entfernen, damit sich die Haselmaus nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf nicht in dem vorhandenen Geäst Nester baut.
- Durchführung der notwendigen Bodenbearbeitung (Entfernung der Wurzelstöcke) mit schwerem Gerät frühestens nach der Winterschlafphase ab Mai.

### Einhaltung der DIN-Vorschriften über Landschaftsbauarbeiten

- Generell sind bei allen Landschaftsbauarbeiten in Verbindung mit dem Bauvorhaben die entsprechenden DIN-Vorschriften zu beachten, auch wenn diese im Einzelfall nicht explizit genannt werden.

## Umweltbaubegleitung

Um sicherzustellen, dass die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden, wird die Überwachung der Bauarbeiten durch eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

## 5.2 Kompensation

### 5.2.1 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden

Aufgrund der teilweise dauerhaften Teilversiegelung von Flächen in Teilabschnitt 1, die zu dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens führen, ergibt sich der folgende erforderliche Kompensationsbedarf. Gemäß der HVE wird für Teilversiegelungen ein Anrechnungsfaktor von 0,5 gewählt, da auf teilversiegelten Flächen nur ein Teil der Bodenfunktionen verloren geht.

Tabelle 4: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in m<sup>2</sup>

Eingriff	Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleichsbedarf
Dauerhafter Zuwegungsausbau (Kurvenradien / Wegeverbreiterung, teilversiegelt), Teilbereich 1*	5.490	0,5	2.745
<b>Gesamt</b>	<b>5.490</b>		<b>2.745</b>

\* bereits voll- oder teilversiegelten Wege wurden abgezogen.

Der Gesamtkompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt für den Bau der Zuwegung insgesamt ca. **2.745 m<sup>2</sup>**.

### 5.2.2 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser

Die geplante temporäre Verrohrung von 8,8 m stellt nur eine befristete Beeinträchtigung des Gewässers *Käsbach* dar. Nach Rückbau der Zuwegung in diesem Zuwegungsabschnitt wird die Verrohrung wieder entnommen und die Durchgängigkeit des Gewässers durch Verfüllung des Kolks dauerhaft verbessert. Ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser ergibt sich daher nicht.

### 5.2.3 Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope

Eine Bilanzierung für die geplanten Baumaßnahmen ist der Tabelle „Bilanzierung: Arten und Biotope“ im Anhang zu entnehmen. Bei der Berechnung werden die Anrechnungsfaktoren entsprechend der Wertigkeit der in Anspruch genommene Fläche gewählt, die bereits für die Bilanzierung für die geplanten WEA herangezogen wurden (siehe GUTSCHKER-DONGUS 2018a). Temporäre genutzte Flächen werden im Anschluss der Bautätigkeiten wie folgt wiederhergestellt:

- Waldflächen (inkl. Schlagfluren/Windwurfflächen): Aufforstung mit standortgerechten und einheimischen Laubbaumarten.
- Kleingehölze: Wiederherstellung durch Anpflanzung standortgerechter und einheimischer Straucharten.
- Saumabschnitte: Überlassen der natürlichen Sukzession.

#### Teilbereich 1

Durch die geplanten Eingriffe der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ergibt sich gemäß der Bilanzierungstabelle für das Schutzgut „Arten und Biotope“ (siehe Anhang) entsprechend der Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen (u.a. Birken-Bruchwald: 59 m<sup>2</sup>, LRT 9110: 1.133 m<sup>2</sup>) ein Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 8.960 m<sup>2</sup>.

#### Teilbereich 2

Vorliegend ist aufgrund der Wertigkeit der betroffenen Waldbestände, verglichen mit den Biotopstrukturen, die sich nach der Bautätigkeit langfristig dort entwickeln können, mit einem dauerhaften Verlust von Biotoppotenzialen im Umfang von ca. 59 m<sup>2</sup> zu rechnen.

### 5.2.4 Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf

#### Teilbereich 1

Dauerhaft gerodete Flächen gehen der forstlichen Nutzung als Waldfläche dauerhaft verloren und sind entsprechend § 14 LWaldG RLP auszugleichen.

Tabelle 5: Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf in m<sup>2</sup>

Eingriff	Fläche	Ausgleichsbedarf
Dauerhafte Rodungsfläche	11.054	11.054
Temporäre Rodung	2.374	-
<b>Summe</b>		<b>11.054</b>

Insgesamt besteht ein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf von 11.054 m<sup>2</sup> (davon 5.564 m<sup>2</sup> Überschwenkbereiche und 5.490 m<sup>2</sup> Zuwegungsausbau).

#### Teilbereich 2

In Teilbereich kommt es nur zu temporären Waldumwandlungen, die nach Rückbau der Zuwegung wieder der forstlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Dies umfasst vorliegend eine Fläche von ca. 11.535 m<sup>2</sup> (davon 5.502 m<sup>2</sup> Überschwenkbereiche, 1.580 m<sup>2</sup> Zuwegungsausbau und 4.453 m<sup>2</sup> Böschungen).

### 5.2.5 Kompensationsermittlung für das Schutzgut Landschaftsbild

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild sind gemäß Kapitel 3.6 nicht als erheblich zu werten. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt sich daher nicht.

### 5.2.6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt

Tabelle 6: Gesamtkompensationsbedarf bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Eingriff	Kompensationsbedarf
<b>Teilbereich 1</b>		
Boden	Voll- und Teilversiegelung von Boden	2.745 m <sup>2</sup>
Arten und Biotope	Inanspruchnahme von Vegetationsfläche	9.018 m <sup>2</sup> (vorwiegend Waldränder und Säume); sowie ca. 56 m <sup>2</sup> Birken-Bruchwald (gesetzl. Geschütztes Biotop sowie 1.133 m <sup>2</sup> LRT 9110)
	Inanspruchnahme eines Birken-Bruchwaldes (gesetzlich geschütztes Biotop)	56 m <sup>2</sup>
	Inanspruchnahme LRT 9110	1.133 m <sup>2</sup>
Ausgleichsbedarf nach Forstrecht	Dauerhafte Rodungsflächen	11.054 m <sup>2</sup>

### 5.2.7 Mögliche Kompensationsmaßnahmen und Begründung

*Derzeit werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit den beteiligten Akteuren abgestimmt und im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 5.2.7.1 Naturschutzfachlicher Ausgleich

*Wird ergänzt.*

#### 5.2.7.2 Forstrechtlicher Ausgleich

*Wird ergänzt.*

### 5.2.8 Kostenschätzung

*Wird ergänzt.*

## 6 ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

---

Vorliegender Fachbeitrag betrachtet und bewertet die beiden Teilabschnitte der externen Zuwegung für den geplanten Windpark Vierherrenwald hinsichtlich der Vorgaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Im Ergebnis zeigt sich, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zum Teil für das Schutzgut Boden (Teilbereich 1) mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, die gemäß § 15 BNatSchG entsprechend naturschutzfachlich zu kompensieren sind. Für die übrigen Schutzgüter ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, durch die vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

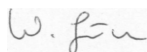
Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel, Fledermäuse, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Schlingnatter sowie Haselmaus und Wildkatze, können durch die Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen vermieden werden.

Für eine geplanten Gewässerquerung des *Käsbach* in Teilabschnitt 1 ist eine separate wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten ist nicht mit schädlichen Gewässerveränderungen oder einer zukünftigen Erschwernis in der Gewässerunterhaltung zu rechnen. Daher wird das geplante Vorhaben als mit den Vorgaben nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG vereinbar erachtet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Naturparks „Saar-Hunsrück“ und der Kernzone Nr. 5 sowie des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen durch die genannten Maßnahmen entweder vermeidbar oder kompensierbar sind und Belange des Naturschutzes und der Landespflege dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bearbeitet:



Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung  
Odernheim am Glan, 21. Februar 2019

## 7 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR

---

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel.
- BfN (2011 – 2012), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/> (Abrufdatum: 22.01.2019).
- GUTSCHKER-DONGUS (2018a): Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsantrag nach BimschG „Windpark Vierherrenwald“, Stand: Oktober 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018b): FFH-Vorprüfung „Windpark Vierherrenwald“, Stand: Oktober 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018c): Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG „Windpark Vierherrenwald“, Stand: Oktober 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018d): Windpark Vierherrenwald-Süd – Entgegnung auf die Stellungnahme des Forstamtes Idarwald vom 06.06.2018 bezüglich der Betroffenheit des Schwarzstorchhorstes durch den Ausbau und Nutzung der geplanten Zuwegung.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018e): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2014, Vierherrenwald, Stand: September 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2019): Landespflegerische Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung nach § 67 BNatSchG oder Befreiung von den Schutzziele des Naturparks „Saar-Hunsrück“.
- GUTSCHKER-DONGUS (2019a): Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht für die externe Zuwegung des „Windpark Vierherrenwald“, Stand: Februar 2019.
- KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ulmer, UTB, 2004.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG, DES MINISTERIUMS DER FINANZEN, DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN UND DES MINISTERIUMS DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR (2013): Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Abrufbar unter: [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE\\_FFH-FKV\\_Bericht\\_und\\_Anhang\\_Juni\\_2007.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf) (Abrufdatum: 22.01.2019).
- LANIS (2014), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Steckbriefe zu Arten der FFH-Richtlinie, Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/> (Abrufdatum: 22.01.2019).
- LANIS (2016), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Gebietssteckbrief FFH-Gebiet Idarwald, Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6109-303> (Abrufdatum: 21.01.2019).
- LANIS (2019), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Onlinedatenbank und Kartenviewer, Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php).
- LFU (2019a), LANDESAMT FÜR UMWELT: Onlinekartenviewer „Natura 2000 – Bewirtschaftungsplanung, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000> (Abrufdatum: 22.01.2019).

- LFU (2019b), Landesamt für Umwelt: Artendatenportal für das Land Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: <http://map.final.rlp.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LFUG (1998), LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- LGB RLP (2019), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer, Abrufbar unter: <http://mapclient.lgb-rlp.de/> (Abrufdatum: 18.01.2019).
- MUEEF (2001), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Digitales Wasserbuch, Abrufbar unter: <http://geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8183/> (Abrufdatum: 18.01.2019).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: 211-218.

**Windpark Vierherrenwald, externe  
Zuwegung: Bilanzierung Schutzgut  
"Arten und Biotope"**

landschaftsarchitekten  
freilandökologen  
stadtplaner  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Bearbeitet:

W. Grün

Stand:

21.02.2019

Eingriffsbereich	Biotoptyp	Zusatzcode	Fläche	Faktor	Ausgleichsbedarf (in m <sup>2</sup> )	
<b>Externe Zuwegung (Teilbereich 1, Zolleiche)</b>						
<i>dauerhaft beanspruchte Flächen</i>						
<b>Zuwegung</b>	AA0	ta2	264	2,00	527	
	AA2	ta1	69	2,00	138	
	AC1	ta2	5	1,50	8	
	AD0	ta2	33	1,50	49	
	AD0	ta3	451	1,25	564	
	AD3	ta2	147	1,00	147	
	AJ0	ta1	614	1,00	614	
	AJ0	ta2	713	1,00	713	
	AV0		185	1,50	277	
	BB1		321	1,50	481	
	BL0		72	0,50	36	
	EE0		91	1,00	91	
	FN0		1.286	1,00	1286	
	HT5		32	0,00	0	
	HV4		35	0,00	0	
	HW8		26	0,00	0	
	KA3		1.239	1,00	1239	
	VB1		45	0,00	0	
	VB3		2.418	0,00	0	
	<i>temporär beanspruchte Fläche (dauerhaft gerodet; Sukzession)</i>					
<b>Hindernisfreier Bereich</b>	AA0	ta	346	1,25	432,5	
	AA0	ta2	606	1,00	606	
	AA2	ta1	68	1,00	68	
	AC1	ta2	22	0,75	17	
	AD0	ta2	90	0,50	45	
	AD0	ta3	205	0,25	51	
	AD3	ta2	199	0,25	50	
	AD4	ta2, ta3	20	0,75	15	
	AJ0	ta1	383	0,50	192	
	AJ0	ta2	654	0,25	164	
	AV0		349	0,00	0	
	BB1		237	0,00	0	
	BF1	ta3	88	0,25	22	
	BL0		41	0,00	0	
	EA0		209	0,00	0	
	EE0		48	0,00	0	
	FN0		301	0,00	0	
	HT5		50	0,00	0	
	HV4		46	0,00	0	
	HW8		55	0,00	0	
	AG0	ta3	155	0,75	116	
	AL1	ta2	320	0,25	80	
	FN0		45	0,00	0	
	KA3		1.006	0,00	0	
	LB0		21	0,00	0	
	VA0		3	0,00	0	
	VB1		613	0,00	0	
	VB3		1.575	0,00	0	
	<b>Zuwegung</b>	AA0	ta	598	1,25	748
		AD3	ta2	185	0,25	46
AD4		ta2, ta3	54	0,75	41	
AJ0		ta1	53	0,50	27	
BF1		ta3	221	0,25	55	
BL1			15	1,00	15	
LB0			153	0,00	0	
EA0			699	0,00	0	
FN0			148	0,00	0	
KA3			247	0,00	0	
VB3			38	0,00	0	
<b>Gesamt (Teilbereich 1)</b>						<b>8960</b>

<b>Externe Zuwegung (Teilbereich 2, Windpark)</b>					
<i>temporär beanspruchte Fläche (temporär gerodet)</i>					
	VA2		6.031	0,00	0
<b>Böschungen</b>	KC0		386	0,00	0
	AA0	ta1-ta2	47	1,25	59
	AJ0	ta2	1656	0,00	0
	AJ1	ta2	1359	0,00	0
	AK1	ta2	92	0,00	0
	AT2		380	0,00	0
	AU1		534	0,00	0
	VB3		16	0,00	0
<b>Überschwenkbereiche</b>	AJ0	ta2	2507	0,00	0
	AJ1	ta2	287	0,00	0
	AK1	ta2	571	0,00	0
	AT2		431	0,00	0
	AU1		30	0,00	0
	KC0		1678	0,00	0
	VB3		4	0,00	0
<b>Zuwegung</b>	AJ0	ta2	247	0,00	0
	AJ1	ta2	50	0,00	0
	AT2		66	0,00	0
	AU1		12	0,00	0
	KC0		1205	0,00	0
	VB3		9	0,00	0
<b>Gesamt (Teilbereich 2)</b>					<b>59</b>
<b>Gesamt (Teilbereich 1 und 2)</b>					<b>9018</b>



## Rodungsbilanz (Windpark Vierherrenwald, Externe Zuwegung):

Stand: 19.02.2019

	Dauerhafte Rodungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald			Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen				Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	Spalte (7)	Spalte (8)	(Spalte 19)
	Hindernisfreie Bereiche	Zuwegung	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2+3)	Hindernisfreie Bereiche	Zuwegung	Böschungen	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 5-7)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 4 + 8)
Externe Zuwegung (Teilbereich 1)	5.564	5.490	11.054	-	2.374	-	2.374	13.428
Externe Zuwegung (Teilbereich 2)	-	-	-	5.502	1.580	4.453	11.535	11.535
Summe:	<b>5.564</b>	<b>5.490</b>	<b>11.054</b>	<b>5.502</b>	<b>3.954</b>	<b>4.453</b>	<b>13.909</b>	<b>24.963</b>

# WASSERRECHTLICHER ERLÄUTERUNGSBERICHT

FÜR DIE EXTERNE ZUWEGUNG ZUM

„WINDPARK VIERHERRENWALD“

GEMEINDEN HOTTENBACH UND HELLERTSHAUSEN  
LANDKREIS BIRKENFELD  
RHEINLAND-PFALZ

**AUFTRAGGEBER:**

**GAIA MBH, LAMBSHEIM**

**BEARBEITET:**

landschaftsarchitekten  
freilandökologen  
stadtplaner  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**VERFASSER:**

**W. GRÜN, M.SC. UMWELTPLANUNG  
D. HEINRICHS, B. SC. UMWELTSCHUTZ  
K. PEERENBOOM, DIPL. BIOLOGIN**

**ORT/DATUM:**

**ODERNHEIM, 19. FEBRUAR 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgaben	3
1.2 Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3 Beschreibung des Vorhabens	4
<b>2 BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE UND DER SITUATION VOR ORT</b>	<b>4</b>
<b>3 WASSERRECHTLICHE BEWERTUNG</b>	<b>6</b>
<b>4 WASSERRECHTLICHE MAßNAHMEN BEI REALISIERUNG DER BAUMAßNAHME</b> <b>7</b>	<b>7</b>
<b>5 ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG</b>	<b>7</b>
<b>6 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR</b>	<b>8</b>

### *Hinweise zum Urheberschutz:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie/stadtplaner/ingenieure. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*



### 1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Ausbau der Zuwegung erfolgt durch eine Verbreiterung der bestehenden Forstwege bzw. Anlage von Kurvenradien für die Anlieferung der notwendigen Anlagenteile durch Schwerlasttransporte. Ein Teil der Zuwegung wird dauerhaft, der andere Teil temporär für die Dauer von etwa einem Jahr hergestellt.

In Zuge des temporären Zuwegungsaubaus wird die Beanspruchung des *Käsbach* (Gewässer III. Ordnung; MUEEF 2001) notwendig. Die Gewässerquerung erfolgt dabei ebenfalls temporär. Mit der Gewässerquerung einher geht eine erforderliche Verlängerung der Bestandsverrohrung.

## 2 BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE UND DER SITUATION VOR ORT

---

Im Folgenden wird der Querungsbereich näher betrachtet, in dem durch die geplante Zuwegung die Belange des Wasserrechts berührt werden könnten.

Zur Andienung der Baumaterialien für den geplanten Windpark „Vierherrenwald“ müssen in einem Teilbereich der Zuwegung vorhandene Forstwege ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist die Querung des *Käsbachs* mit dem vorhanden geschotterten Waldweg, der als Zuwegung fungieren soll, betroffen (Abbildung 2).

Das Gewässer ist in diesem Bereich bereits auf einer Länge von ca. 8,8 m verrohrt (DN 600) und soll im Rahmen des Zuwegungsaubaus um 7,3 m (DN 600) für die Dauer von etwa einem Jahr auf ca. 16,1 m temporär verlängert werden. Da im westlichen Auslaufbereich der bestehenden Verrohrung ein Absatz von 20 cm zur Gewässersohle (sog. Kolk) besteht (Abbildung 4), soll zum angleichen des Niveaus eine lockere Sohlrampe durch Auffüllung mit geeignetem Substrat erfolgen (HEINRICH GMBH 2019).

Allgemein gestaltet sich das Gewässer sowohl vor der Querung als auch nach der Querung als zeitweise trockenfallender Quellbach. Auf der westlichen Seite der Verrohrung hat sich ein tiefer Kolk von ca. 20 cm Fallhöhe gebildet (Abbildung 4), wodurch die ökologische Durchgängigkeit des *Käsbachs* stark beeinträchtigt ist. Im Rahmen des Rückbaus soll dieser entsprechend verfüllt werden, sodass wieder eine bessere ökologische Durchgängigkeit gewährleistet werden kann.

Der *Käsbach* steht in Teilbereichen nach § 30 BNatSchG unter Schutz. Der betroffene Abschnitt befindet sich jedoch ca. 100 m westlich von der Gewässerquerung entfernt und liegt somit nicht mehr im Planungsbereich.



Abbildung 2: Querung des *Käsbach* mit dem vorhanden geschotterten Waldweg (DN 600, Verlauf der Verrohrung: gelb gestrichelt) (Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2018)



Abbildung 3 - Einlauf der *Käsbach* Verrohrung (DN 600, Verlauf der Verrohrung: gelb gestrichelt) (Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2018)

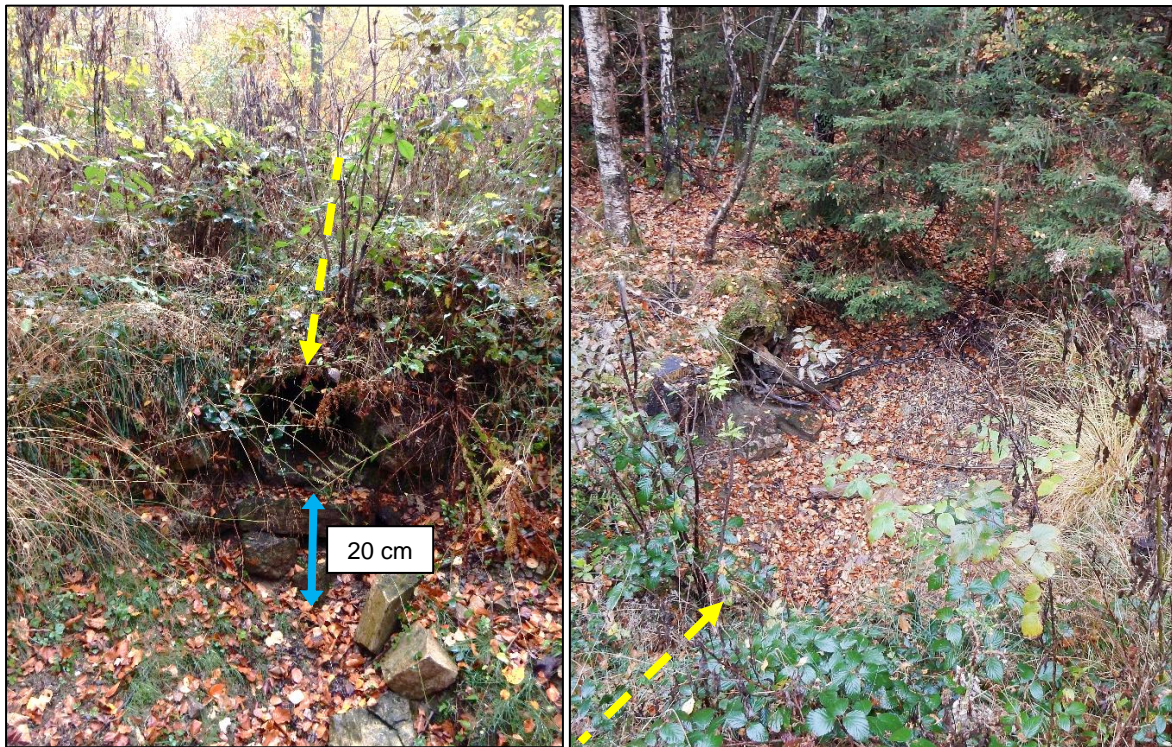


Abbildung 4 – Westlicher Austrittsbereich der Verrohrung mit Fallhöhe (DN 600, Verrohrung: gelb gestrichelt; Fallhöhe: blauer Pfeil) (Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2018)

### 3 WASSERRECHTLICHE BEWERTUNG

Die Querung erfolgt an einem bereits verrohrten Bachabschnitt, wodurch ein direkter Eingriff auf das Gewässer in diesem Bereich nicht nötig ist. Beeinträchtigungen sind ausschließlich auf der westlichen Seite der Zuwegung zu erwarten. Dabei handelt es sich um Erdarbeiten zur Verbreiterung des Waldwirtschaftsweges und dem Bau einer Sohlrampe im Ausflussbereich der Verrohrung.

Die Gewässerstruktur sowie die Begleitflora im Planungsbereich befindet sich in keinem naturnahen und somit ökologisch wertvollen Zustand. Im Vor- und Ablauf der Querung dominieren ubiquitäre Arten wie Brombeeren, Efeu und Stauden, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Der nächstgelegene ökologisch wertvolle Bachabschnitt liegt in einer Entfernung von 100 m westlich der Querung und ist nach § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop ausgewiesen (LANIS 2019). Zudem erfolgt die Verrohrung nur temporär. Nach Rückbau wird die ursprüngliche Verrohrungslänge wiederhergestellt und der bisher vorhandene Kolk verfüllt, wodurch die Durchgängigkeit des Gewässers auf Dauer verbessert wird.

Bei Einhaltung der im Kapitel 4 dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Gewässerhaushalt und die Ufervegetation und damit keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG zu erwarten. Auch die Gewässerunterhaltung wird durch das Vorhaben des temporären Zuwegungsausbaus nicht zusätzlich erschwert.

#### **4 WASSERRECHTLICHE MAßNAHMEN BEI REALISIERUNG DER BAUMAßNAHME**

---

- Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig für die Querung sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs vorhanden ist. Unvermeidbare Schäden durch die Umsetzung der Planung sind naturgerecht zu beheben.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen durch Stoffeinträge so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in die Gewässer gelangen.

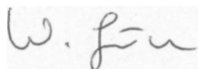
#### **5 ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG**

---

Durch die externe Zuwegung der geplanten WEA wird ein Gewässer der III. Ordnung in Form des *Käsbach* einmalig gequert.

Die geplanten Gewässerbaumaßnahmen in Form einer Rohrverlängerung um 7,3 m (DN 600) erfolgt entlang eines bereits vorhandenen Forstweges mit bestehender Verrohrung. Die geplante Rohrverlängerung erfolgt temporär und in einem nicht naturnahen Bereich, sodass bei sachgemäßer Bearbeitung und Einhaltung der entsprechenden Richtlinien sowie der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein dauerhaften schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung auf Dauer nicht erschwert wird. Vielmehr wird nach Rückbau der Verrohrung die Durchgängigkeit des Gewässers durch Verfüllung eines Kolks dauerhaft verbessert.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung wäre daher aus fachgutachterlich Sicht vertretbar.



Zuletzt bearbeitet:

W. Grün. M.Sc. Umweltplanung

Odernheim, 19. Februar 2019



## **6 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR**

---

GUTSCHKER-DONGUS (2019): Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Vierherrenwald“ Externe Zuwegung, Stand: Februar 2019.

HEINRICH GMBH (2019): Verrohrung Käsbach im Zuge Zuwegung Windpark Vierherrenwald Süd, vom 28.01.2019.

LANIS (2019), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Biotopkataster Rheinland-Pfalz., Abrufbar im Internet unter: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Abrufdatum: 07.02.2019.

MUEEF (2001), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN: Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz – Geoexplorer - Gewässernetz, Abrufbar im Internet unter: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>, Abrufdatum: 07.02.2019.

SGD NORD (2016), STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier – Merkblatt „Gewässerkreuzungen – Kabel und Leitungen“, Februar 2016.

**LANDESPFLEGERISCHE STELLUNGNAHME  
ZUM ANTRAG AUF GENEHMIGUNG NACH § 67 BNATSCHG ODER BEFREIUNG  
VON DEN SCHUTZZIELEN DES NATURPARKS „SAAR-HUNSRÜCK“**

**FÜR DEN  
„WINDPARK VIERHERRENWALD“**

**ORTSGEMEINDEN HELLERTSHAUSEN, HOTTENBACH  
VERBANDSGEMEINDE RHAUNEN  
LANDKREIS BIRKENFELD**

**AUFTRAGGEBER:**

**GAIA MBH, LAMBSHEIM**

**BEARBEITET:**

landschaftsarchitekten  
freilandökologen  
stadtplaner  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**VERFASSER:**

**W. GRÜN, M.SC. UMWELTPLANUNG  
K. PEERENBOOM, DIPL.-BIOLOGIN**

**ORT/DATUM:**

**ODERNHEIM, 11. FEBRUAR 2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 EINFÜHRUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
<b>2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>5</b>
2.1 Verortung	5
2.1.1 Windpark Vierherrenwald	5
2.1.2 Externe Zuwegung	8
<b>3 WIRTSCHAFTLICHKEIT / ERFORDERLICHKEIT FÜR DEN KLIMASCHUTZ</b>	<b>10</b>
3.1 Notwendigkeit der Planung	10
3.2 Windhöffigkeit	11
<b>4 STANDORTWAHL UND ALTERNATIVENPRÜFUNG</b>	<b>15</b>
4.1 Restriktionen, Standortwahl	15
4.1.1 Verwaltungsvorschriften und Merkblätter	15
4.1.2 Landesentwicklungsprogramm	16
4.1.3 Flächennutzungsplan	17
4.1.4 Zuwegungsalternativen	19
<b>5 EINGRIFFSINTENSITÄT</b>	<b>21</b>
5.1 Verortung	21
5.2 Landschaftsbild und Erholung	21
5.2.1 Landschaftsbild	21
5.2.2 Erholung	24
5.2.3 Vorbelastungen	26
5.3 Landschaftsbildanalyse	30
5.3.1 Sichtverschattungskarte	30
5.3.2 Fotovisualisierungen (Landschaftsbildsimulation)	31
5.4 Bewertung der Beeinträchtigungen	34
5.4.1 Erholung	34
5.4.2 Landschaftsbild	37
<b>6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>38</b>
<b>7 BEGRÜNDUNG DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES</b>	<b>38</b>
<b>8 GESAMTEINSCHÄTZUNG</b>	<b>41</b>
<b>9 GESICHTETE UND VERWENDETE LITERATUR</b>	<b>42</b>

---

## **ANHANG**

Übersichtskarte: Vierherrenwald-Süd Zuwegungsvarianten Übersichtsplan 1/2 und 2/2 (A3,  
1:55.000; GAIA MBH 2018)

Sichtverschattungskarte

Visualisierung

### *Hinweise zum Urheberschutz:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie/stadtplaner/ingenieure. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## 1 EINFÜHRUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

---

Die Antragstellerin, die GAIA mbH Lamsheim, plant aktuell in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach (VG Rhaunen) im Landkreis Birkenfeld, TK-Blatt 6109 Hottenbach, die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“. Die genaue Lage der geplanten WEA ist durch Abbildung 1 in Kapitel 2 ersichtlich. Genauere Ausführungen zu dem geplanten Windpark sind zudem dem Fachbeitrag Naturschutz von GUTSCHKER-DONGUS (2018a) zu entnehmen.

Die externen Zuwegung zur Errichtung der geplanten WEA wird mit einem Teilabschnitt durch die 5. Naturparkkernzone „Östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“ des Naturparks „Saar-Hunsrück“ verlaufen, ein zweiter Teilabschnitt verläuft im Grenzbereich zwischen Kernzone und Naturpark (siehe hierzu vertiefend den Fachbeitrag Naturschutz von GUTSCHKER-DONGUS 2019). Teilbereich 1 wird teilweise temporär, Teilbereich 2 vollständig temporär hergestellt.

Sowohl die Errichtung der geplanten WEA als auch die dazugehörige externe Zuwegung unterliegen damit den Vorgaben der Naturparkverordnung vom 14. Februar 1980 (LANDESRECHT-RLP 2016).

Die Naturparkverordnung definiert als Schutzzweck für den gesamten Naturpark „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“ Als zusätzlicher Schutzzweck für die Bereiche der Kernzonen wird die „Erholung in der Stille“ benannt (ebd.). Darüber hinaus wird die Errichtung baulicher Anlagen, so auch die geplante Zuwegung, gemäß § 5 unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Da die Errichtung der geplanten Zuwegung den Schutzzwecken widerspricht, ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Schutzgebietsvorschriften notwendig.

Eine Befreiung von dem Bauverbot nach § 5 Abs.1 der Naturpark-Verordnung kann auf Antrag nach § 67 nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“. Das öffentliche Interesse muss daher den Schutzzweck des Naturparks bzw. der Naturparkkernzone überwiegen, um eine Befreiung zu rechtfertigen.

Im Rahmen dieser landespflegerischen Stellungnahme zur Befreiung nach § 67 BNatSchG wird zwischen dem Schutzzweck des Naturparks bzw. der Naturpark-Kernzone (externe Zuwegung) sowie dem weiteren Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, wonach „dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien“ eine „besondere Bedeutung“ zukommt, abgewogen.

Nach der derzeitigen Rechtslage liegt nur unter bestimmten Voraussetzungen ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ (MWVLW 2013) kann ein überwiegendes öffentliches Interesse insbesondere dann angenommen werden, wenn die geplanten WEA in bereits lärmbedingt vorbelasteten Standorten der Kernzone errichtet werden sollen oder die Flächen für die Erholung aufgrund der tatsächlichen Nutzung nicht geeignet sind. So ist ein überwiegendes öffentliches Interesse auch dann anzunehmen, wenn durch die WEA vorrangig Windwurfflächen, Nadelholzbestände sowie hiebreife Nadelholzbestände als Standort gewählt werden, da dies naturferne Waldbestände darstellen. Des Weiteren ist relevant, ob sich die geplanten WEA inmitten oder randlich zur Kernzone bzw. dem Naturpark befinden.

Zudem wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (Windhöufigkeit), die Erforderlichkeit für den Klimaschutz, die Standortfindung sowie die Eingriffsintensität, Vorbelastung des Gebietes und die geplanten Vermeidungsmaßnahmen als abwägungsrelevante Aspekte betrachtet

(siehe Kapitel 3 - 6).

Gegenstand der Betrachtung in Bezug auf die geplante Zuwegung ist die Erforderlichkeit, die genaue Trassenwahl sowie die Eingriffsintensität unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Bereichs und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Für die geplanten WEA ist die Stellung eines Antrages auf eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der Anlagen bei der zuständigen Kreisverwaltung geplant. In diesem Rahmen soll eine Befreiung von den Schutzzwecken des Naturparks nach § 67 BNatSchG mitbeantragt werden.

Die Gliederung dieses Dokuments orientiert sich an den Vorgaben der Oberen Naturschutzbehörde (siehe insb. SGD NORD 2015).

## 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

### 2.1 Verortung

#### 2.1.1 Windpark Vierherrenwald

Die geplanten fünf WEA befinden sich im Bereich des Vierherrenwaldes in den beiden Gemarkungen der Nachbargemeinden Hellertshausen und Hottenbach (Verbandsgemeinde Rhauen).

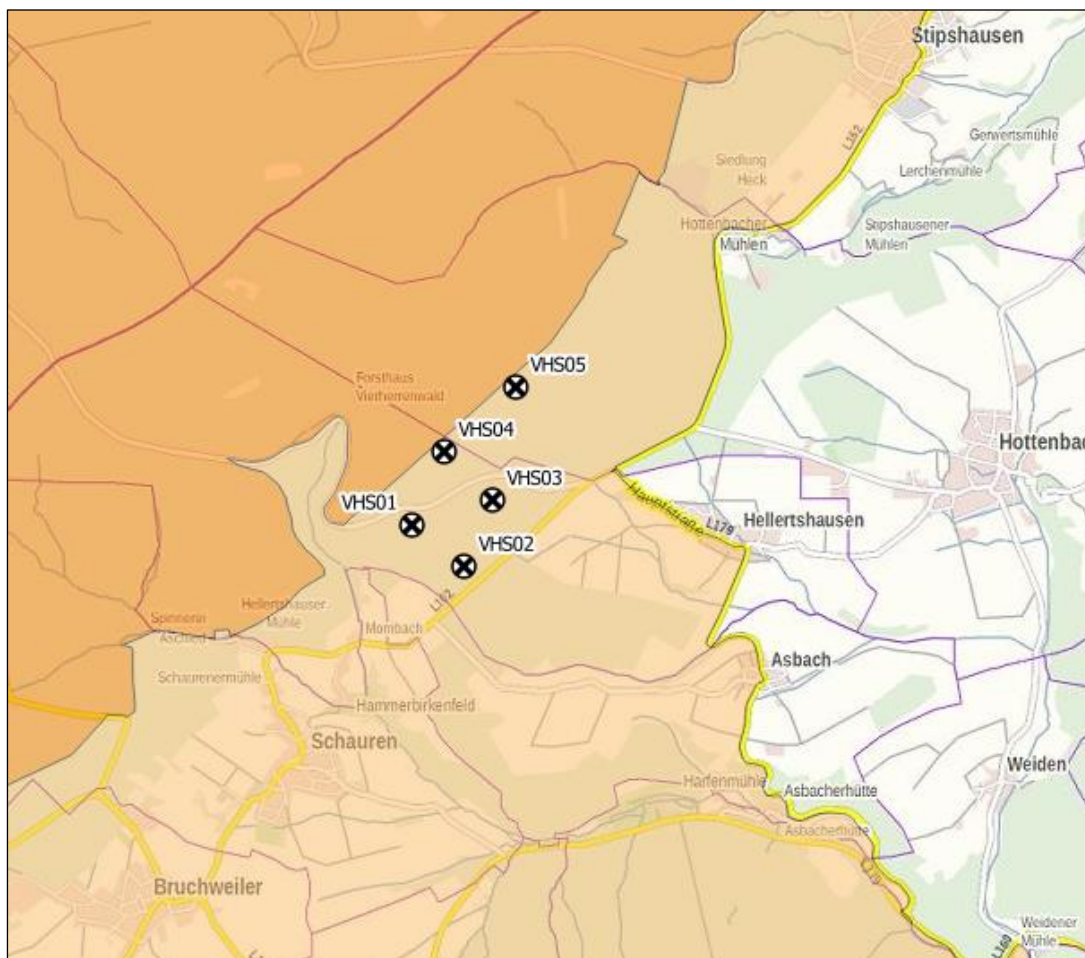


Abbildung 1: Lage der geplanten WEA (schwarze Punktsymbole) mit Naturpark (hellorange) und Naturparkkernzone (orange) (Kartengrundlage: LVerGeoRP 2016)

Es ist folgender Anlagentyp beantragt (VHS 01 bis 03 mit einer Nabenhöhe von 130 m, VHS 04 und 05 mit Nabenhöhe 160 m):

Tabelle 1: Technische Daten der geplanten WEA

Technische Daten Herstellerangaben	
<b>Hersteller</b>	Senvion
<b>Typ</b>	3.6 M 140
<b>Fundament</b>	380 m <sup>2</sup>
<b>Rotordurchmesser</b>	140 m
<b>Nabenhöhe</b>	130 m (VHS 01 bis 03); 160 m (VHS 04 und 05);
<b>Gesamthöhe</b>	200 m (VHS 01 bis 03); 230 m (VHS 04 und 05);
<b>Blattzahl</b>	3
<b>Drehzahl</b>	5,2 – 9,55 U/min
<b>Rotorfläche</b>	15.394 m <sup>2</sup>
<b>Nennleistung</b>	3.6 MW

Die folgende Tabelle nennt die Standortkoordinaten der WEA sowie deren Standorthöhen:

Tabelle 2: Standortkoordinaten der WEA in UTM32 (ETRS 89)

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert	Standorthöhe in m ü.NN.
VHS 01	Hellertshausen	6	1/31	373.900	5.520.202	559
VHS 02	Hellertshausen	4	322/2	374.243	5.519.932	533
VHS 03	Hellertshausen	6	21/6	374.426	5.520.361	539
VHS 04	Hellertshausen	6	1/33	374.112	5.520.677	622
VHS 05	Hottenbach	1	16/3	374.579	5.521.097	607

Folgende Abbildung zeigt die geplante interne Erschließung und Andienung der WEA. Es ist eine Andienung von der Kreisstraße K56 aus geplant. Die externe Erschließung ist Abbildung 6 und 7 zu entnehmen.

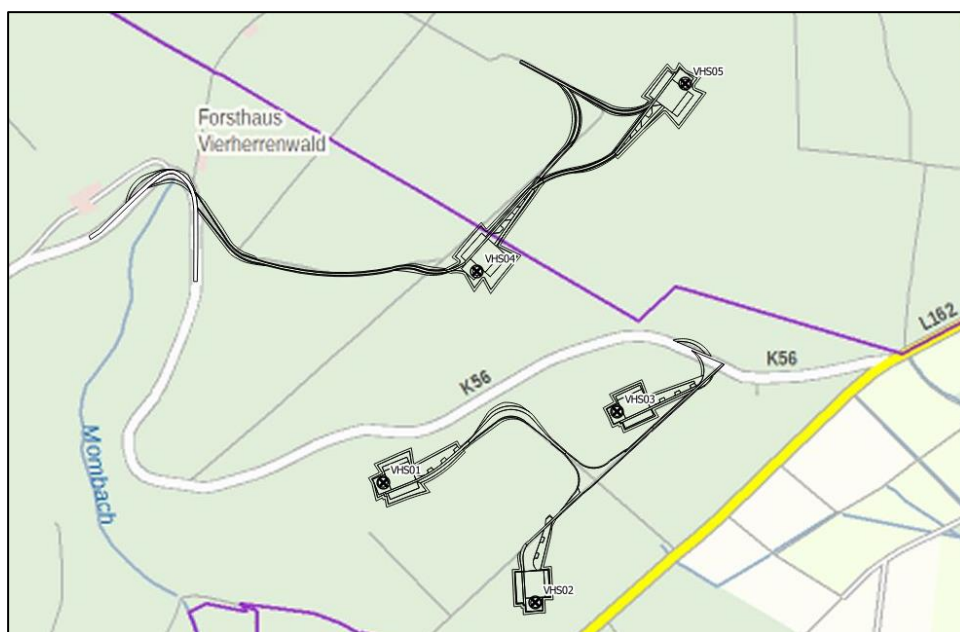


Abbildung 2: Interne Erschließung und Lage der geplanten Eingriffsflächen der WEA (schwarz umrandet) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

Die nachfolgenden Abbildungen zeigt die Lage der geplanten WEA innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ und angrenzend zur 5. Naturparkkernzone zum einen großräumig (Abbildung 3) sowie kleinräumig (Abbildung 4). Die Rotoren der WEA befinden sich außerhalb der Kernzonenfläche.

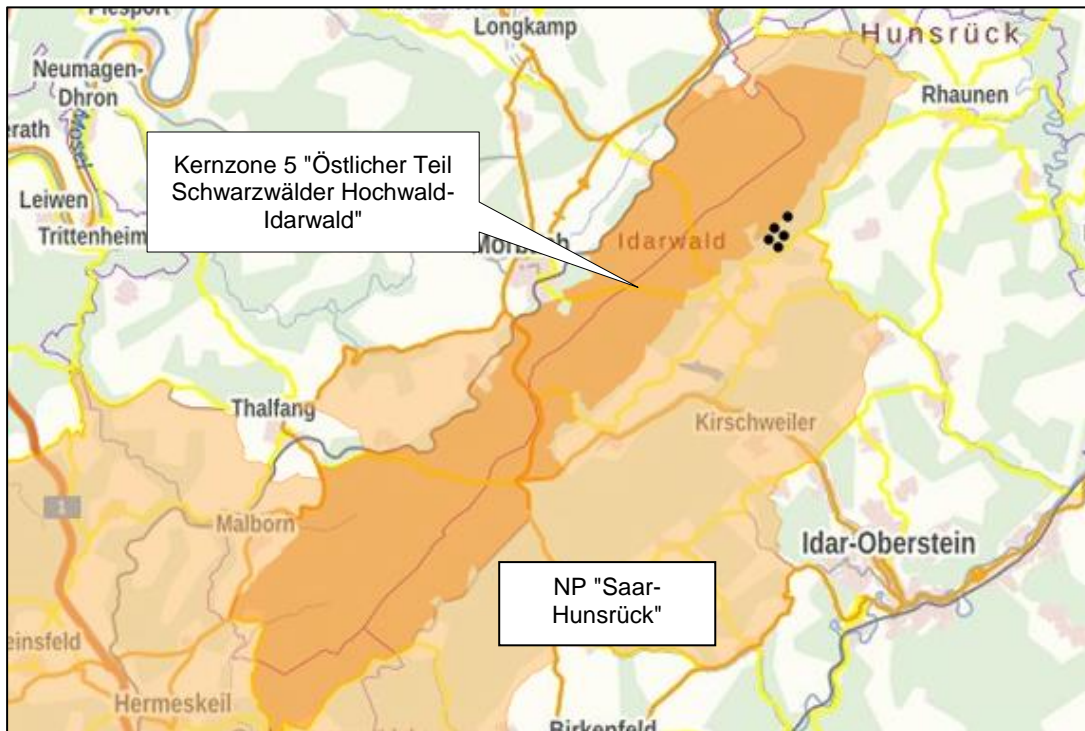


Abbildung 3: Großräumige Lage der geplanten WEA (schwarze Punktsymbole) innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

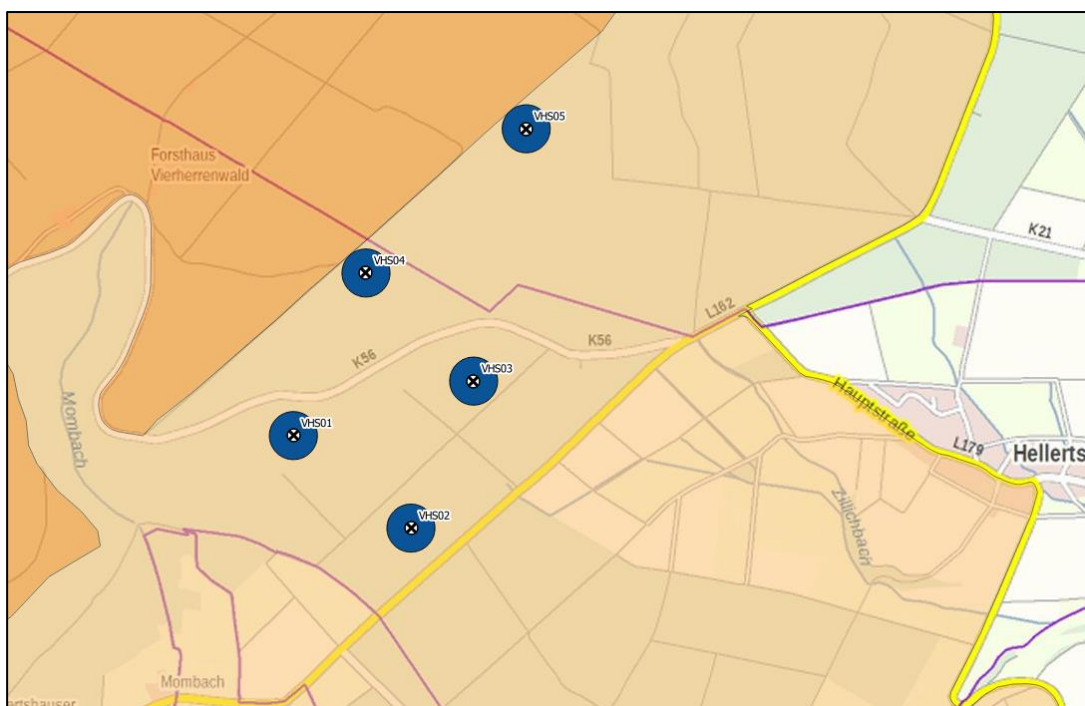


Abbildung 4: Kleinräumige Lage der geplanten WEA innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ mit Rotorradius (blauer Puffer: 70 m) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)



## 2.1.2 Externe Zuwegung

### Teilabschnitt 1

Der externe Zuwegungsabschnitt, auf dem es zu Eingriffen innerhalb der Naturparkkernzone kommt, weist eine Länge von ca. 2,4 km auf. Die Zuwegung verläuft ausgehend von der Bundesstraße B327 („Hunsrückhöhenstraße“) in südlich/südöstliche Richtung am ehemaligen Bahnhofsgelände „Zolleiche“ vorbei und biegt dann ca. 460 m weiter nach Südwesten ab und trifft auf Höhe des Frosthaus Hinzerath auf die Landesstraße L159 (siehe Abbildung 6). Die gewählten Forstwege stellen das Ergebnis einer Alternativenprüfung dar (siehe dazu vertieft Kapitel 4.1.4).

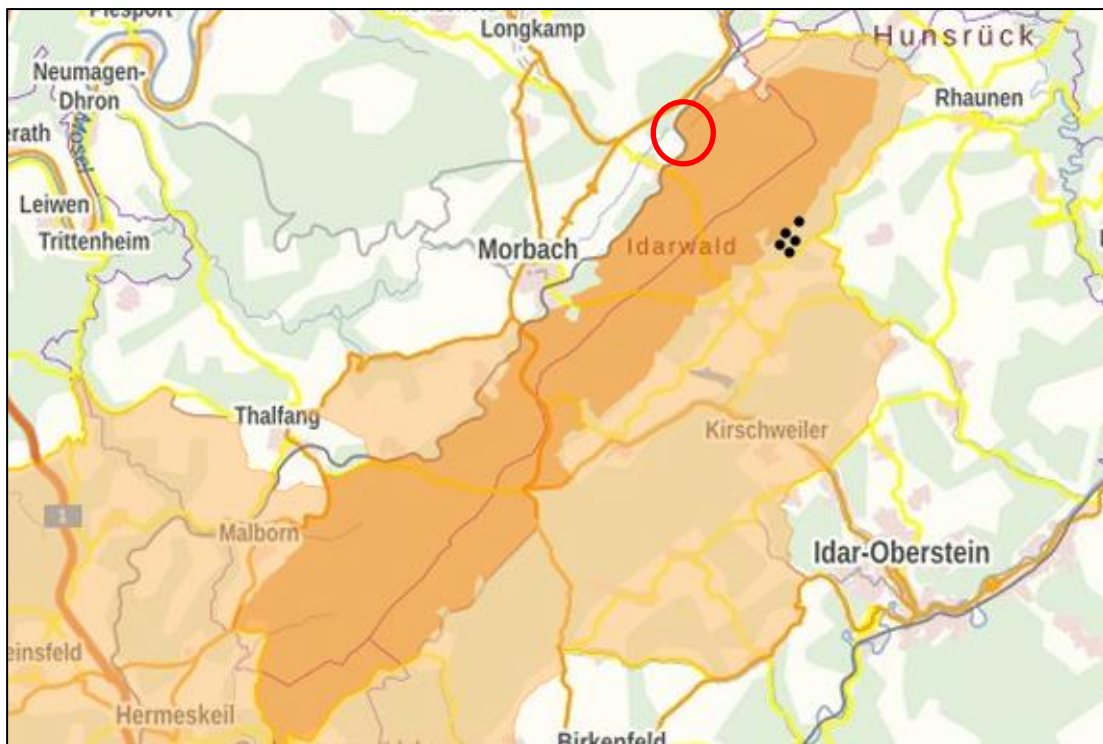


Abbildung 5: Großräumige Verortung von einem der externen Zuwegungsabschnitte (rot umrandet) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

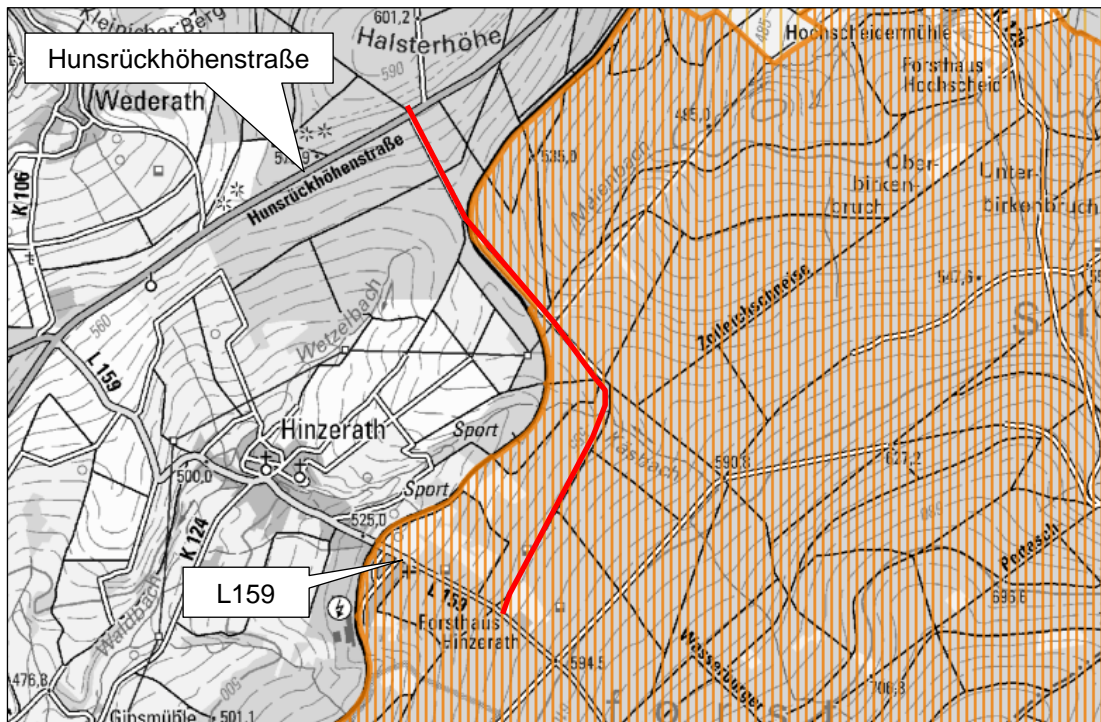


Abbildung 6: Kleinräumige Verortung des geplanten externen Zuwegungsabschnitts (rot) in Bezug zur Naturparkkernzone (orange schraffiert) (Kartengrundlage: LVermGeoRP 2016)

Die geplante Zuwegung wird in Form von geschotterten Wegen hergestellt. Vorliegend kann bereits auf bereits vorhandene, zum Teil vollasphaltierte Straße-/Wegestrukturen im Bereich der Hunsrückhöhenstraße und des Zollbahnhofs zurückgegriffen werden. Die sonstigen genutzten Forstwirtschaftswegen sind derzeit bereits teilversiegelt hergestellt (geschottert) und müssen aufgrund der Ausmaße der Anlagenteile und Baufahrzeuge entsprechend durch Schotterungen verbreitert bzw. notwendige Kurvenradien angelegt werden. Die erforderliche Breite der Wege beträgt dabei ca. 4,5 m. Im Bereich des Kurvenradius weist die Zuwegung eine maximale Breite von ca. 7- 8 m auf.

### Teilabschnitt 2

Der zweite Teilabschnitt der geplanten Zuwegung verläuft im Bereich des Windparks auf einer Länge von ca. 1,1 km entlang der K56. Die Lage ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

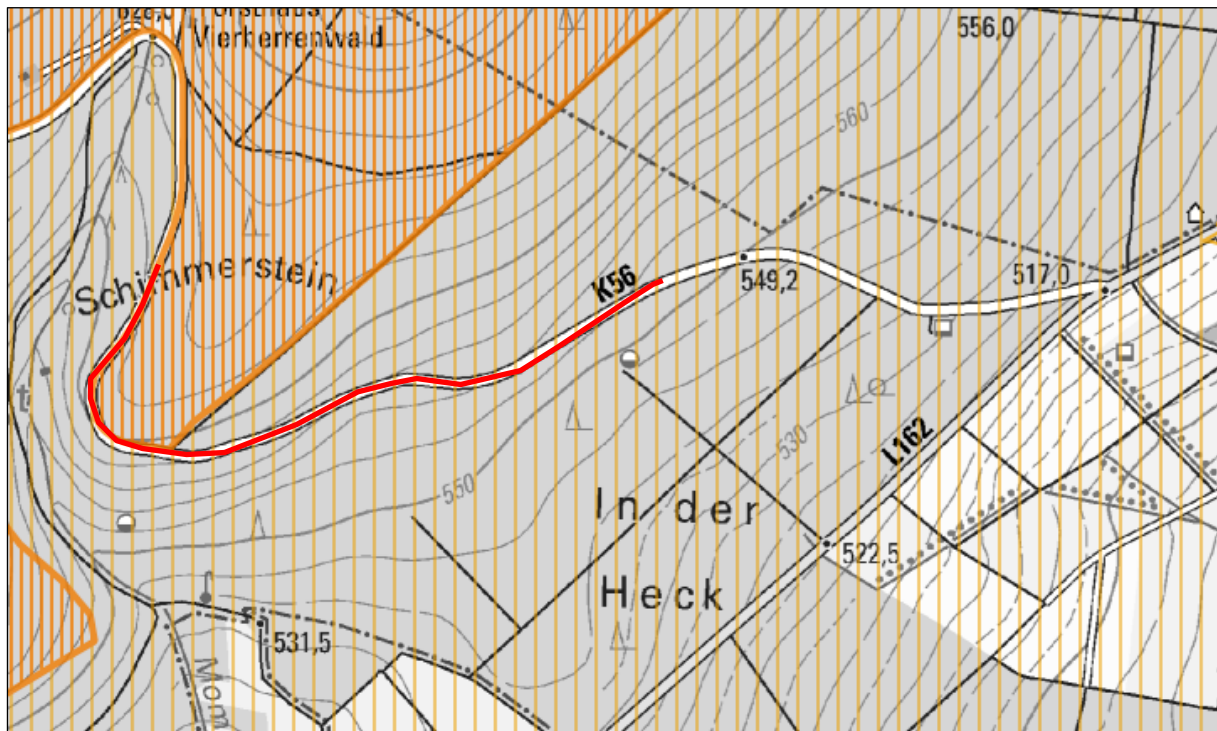


Abbildung 7: Verortung des zweiten externen Zuwegungsabschnitt im Bereich der K56 in Randlage zur Naturparkkernzone (Kartengrundlage: LVermGeoRP 2016)

Der zweite Teilabschnitt nutzt überwiegend die bereits asphaltierte Fläche der K56. Aufgrund der Herstellervorgaben bzw. Erfahrungswerten ist es notwendig, die Kurvenbereiche angrenzend zum Straßenkörper, welcher derzeit eine Breite von ca. 5,5 m aufweist, durch temporäre Schotterungen auf eine Gesamtbreite von ca. 7,5 m auszubauen. Aufgrund der teilweisen Lage in Gehölzbeständen kommt zu temporären Waldumwandlungen (vgl. GUTSCHKER-DONUS 2019)

### 3 WIRTSCHAFTLICHKEIT / ERFORDERLICHKEIT FÜR DEN KLIMASCHUTZ

#### 3.1 Notwendigkeit der Planung

##### Windpark

Gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ sowie dem Landesentwicklungsplan IV für das Land Rheinland-Pfalz (kurz: LEP IV) sollen landesweit mindestens zwei Prozent der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden (sog. „2 %-Ziel“). Dabei sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die einzelnen Regionen des Landes sollen dazu anteilig ihren Beitrag leisten (LEP IV (Grundsatz G 163 a)).

Der derzeit gültige Regionale Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe in der Gesamtfortschreibung von 2014, zusammen mit der seit 20. Juni 2016 verbindlichen Teilfortschreibung Windenergienutzung, weist für das geplante Gebiet bei Vierherrenwald keine Vorrangflächen für die Windenergienutzung aus.

Derzeit befindet sich die „Teilfortschreibung Windkraft“ zum Flächennutzungsplan der VG Rhauen in der Entwurfsphase. Der zuletzt vorliegende Entwurf ist auf den 19.01.2015 datiert (VG RHAUNEN 2015). Es werden rechtsverbindlich bisher keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Daher kann, unter Berücksichtigung der Vorgaben des RROP und LEP IV, ein Zielwert von 2 % der Flächen bisher nicht erreicht

werden.

Rheinland-Pfalz hat das klimapolitische Ziel, bis zum Jahr 2030 den Stromverbrauch bilanziell zu 100 % durch erneuerbare Energien zu decken (ENERGIEATLAS RLP 2018). Mit Stand des Jahres 2014 wurden 25,6 % erreicht (SL RLP 2016). Für den Landkreis Birkenfeld wurden mit Stand 2016 ca. 44 % des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt. Dabei wurde ca. 65 % der Menge durch die Windkraftnutzung bereitgestellt (ENERGIEATLAS RLP 2018). Laut dem „Integrierten Klimaschutzkonzept“ des Landkreises Birkenfeld von 2013 waren zum derzeitigen Stand insgesamt 26 WEA mit einer Gesamtleistung von 33 MW im Landkreis errichtet (LK BIRKENFELD 2013). Für den Sektor der Windenergie bestehen für den Landkreis noch erhebliche Potenziale (ebd.).

Die Verbandsgemeinde Rhaunen konnte mit Stand 2016 lediglich ca. 6 % ihres Strombedarfs durch die erneuerbaren Energien decken (ENERGIEATLAS RLP 2018). Windenergieanlagen sind bisher noch keine errichtet oder genehmigt.

Hinsichtlich der Bedeutung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sowie dem Erreichen der Klimaschutzvorgaben besteht für das Vorhaben zur Errichtung der WEA daher eine Notwendigkeit.

### **Externe Zuwegung**

Der Bau der externen Zuwegung ist darüber hinaus zwingend notwendig, um die größeren Anlagenteile für den geplanten Windpark (Rotorblätter und Großkomponenten) entsprechend anliefern zu können. Der übrige Teil des Baustellenverkehrs kann über das bereits bestehende Straßennetz geführt werden.

### **3.2 Windhöffigkeit**

Gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ sollen für die Windkraftnutzung vorrangig die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit gesichert und für die Nutzung durch WEA vorgesehen werden, um eine „effektive Energieausbeute“ und damit Wirtschaftlichkeit der Anlagen sicher zu stellen. Als Referenzwert für eine „hohe Windhöffigkeit“ definiert das Rundschreiben eine „mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von etwa 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 Meter über Grund“. In der Abwägung der Standortwahl ist die Windhöffigkeit ein besonders gewichtiges Kriterium.

Zur Einschätzung der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten wird der vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zur Verfügung gestellte „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (MUEEF 2019) verwendet.

Abbildung 8 zeigt, dass die geplanten WEA auf unterschiedlich windhöffigen Bereichen verortet sind. Grundsätzlich befinden sich bis auf WEA VHS 03 alle geplanten WEA innerhalb von Bereichen hoher Windhöffigkeit. Es werden in 100 m über Grund Werte zwischen 5,6 -5,8 bis 6,2 – 6,4 m/s weiter hangaufwärts Richtung Norden erreicht.

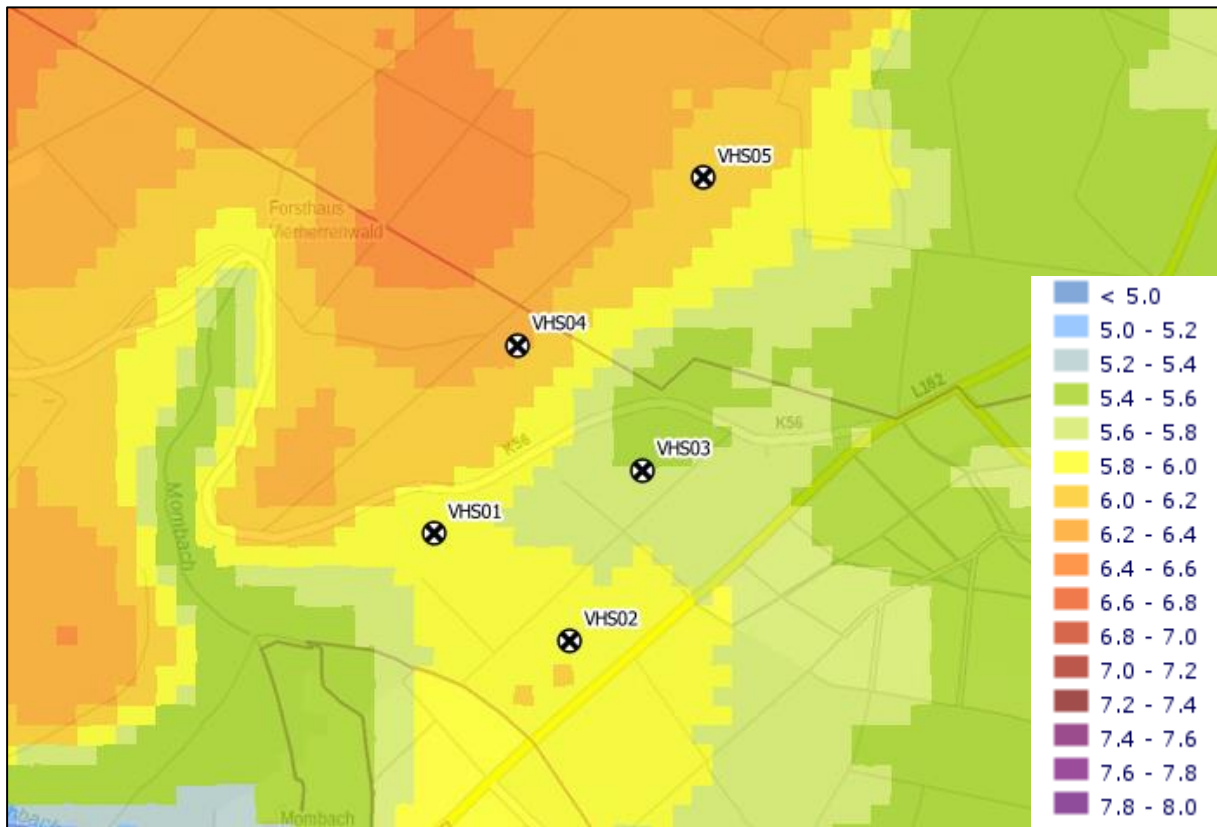


Abbildung 8: Mittlere Windgeschwindigkeit im Bereich der WEA-Planung Vierherrenwald in 100 m über Grund, in m/s (Quelle: Windatlas RLP, MUEEF 2019)

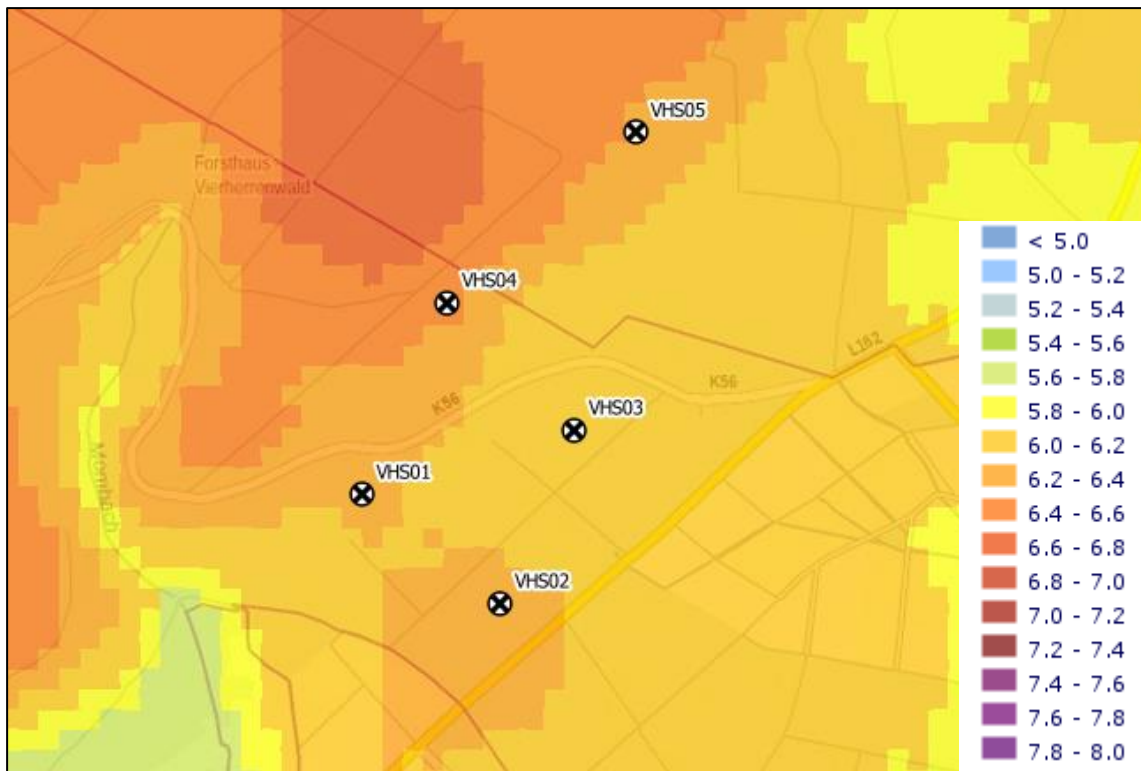


Abbildung 9: Mittlere Windgeschwindigkeiten im Bereich der WEA-Planung Vierherrenwald in 140 m über Grund, in m/s (Quelle: Windatlas RLP, MUEEF 2019)

Im Bereich der geplanten Nabenhöhen der WEA (130 und 160 m) werden gemäß Abbildung 9 in 140 m über Grund mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,0 bis 6,6 m/s erreicht, wobei der überwiegende Teil der geplanten WEA in Bereichen zwischen 6,2 – 6,4 m/s liegen.

Auf 160 m über Grund befinden sich die WEA in Bereichen zwischen 6,2 – 6,4 und 6,4 - 6,6 m/s (siehe Abbildung 10).

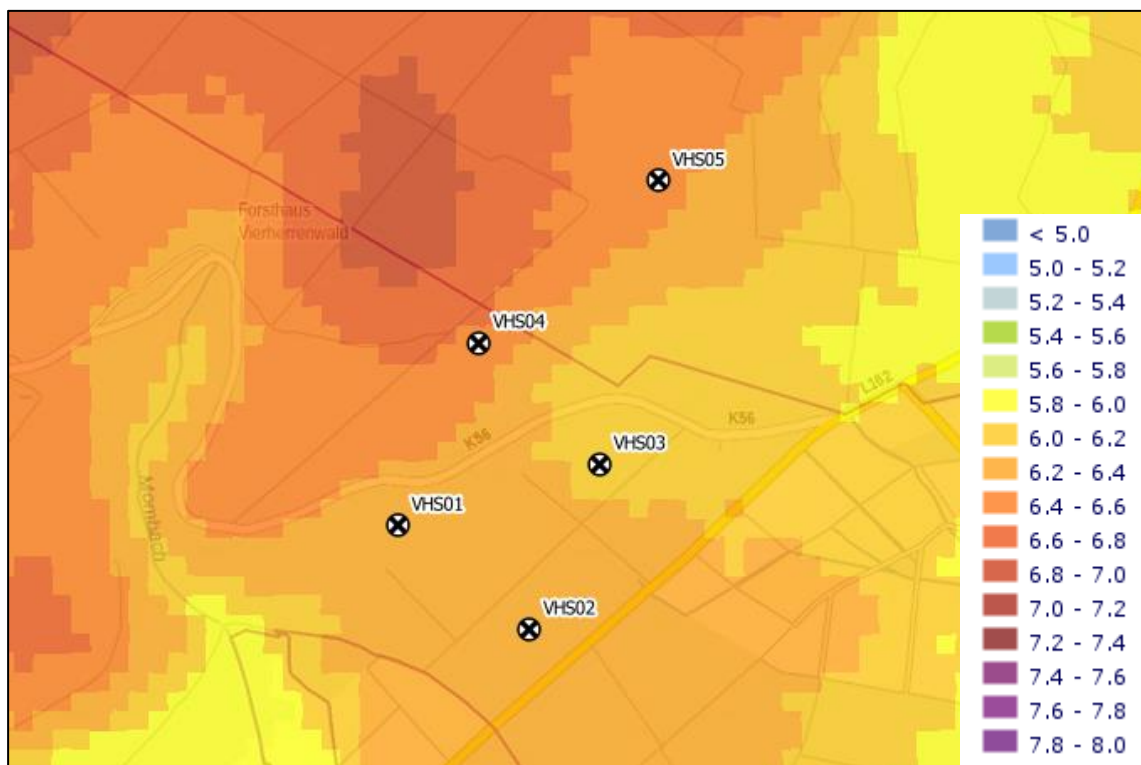


Abbildung 10: Mittlere Windgeschwindigkeiten im Bereich der WEA-Planung Vierherrenwald in 160 m über Grund, in m/s (Quelle: Windatlas RLP, MUEEF 2019)

Zusätzlich wird für den Bereich des geplanten Windparks der 80%-Referenzertrag geprüft (siehe Abbildung 11). Dabei handelt es sich um einen Wert, der die Wirtschaftlichkeit einer WEA der 3 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 140 m über Grund angibt. Die rot eingefärbten Bereiche stellen die Gebiete mit der höchsten Wirtschaftlichkeit dar. Hier wurde die Kategorie für Schwachwindanlagen, entsprechend des Anlagentyps, gewählt.

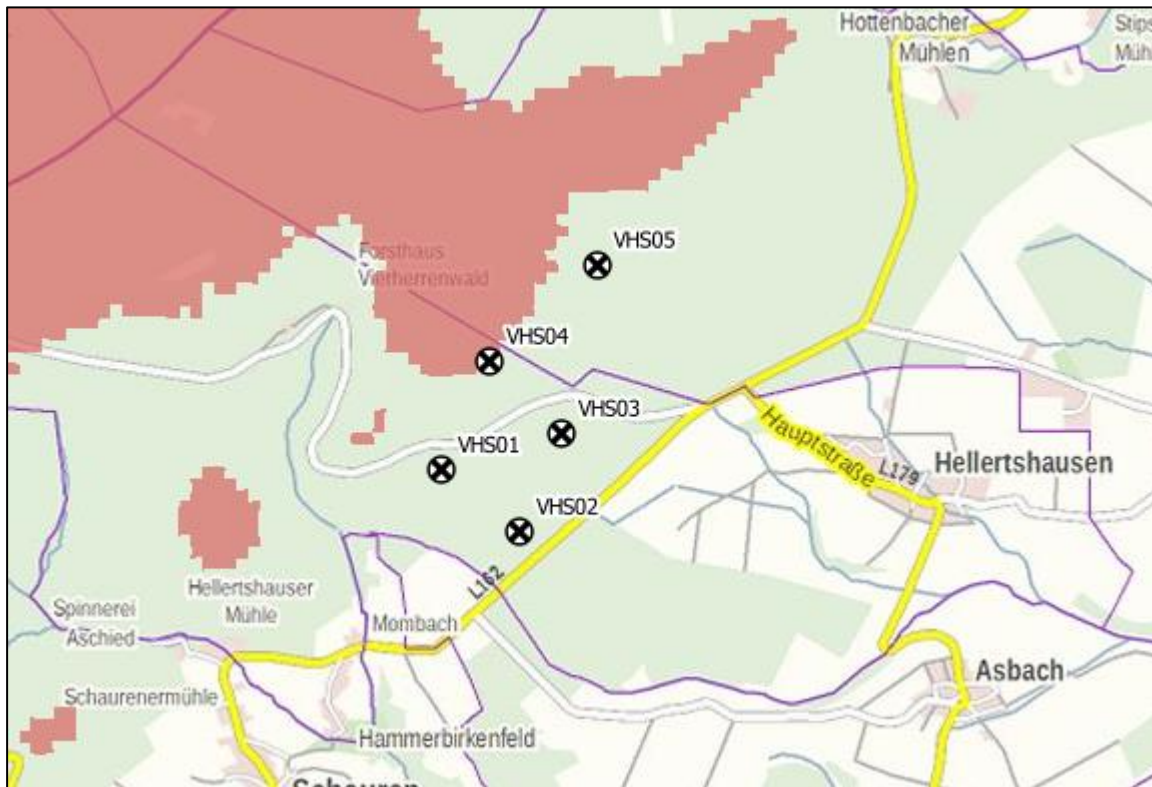


Abbildung 11: 80%-Referenzertrag für Schwachwindanlagen (rot markierte Flächen) in 140 m über Grund im Bereich der geplanten WEA (Quelle: Windatlas RLP, MUEEF 2019)

Hierbei zeigt sich, dass sich nur eine der geplanten WEA (VHS04) innerhalb der Referenzertragsflächen befindet. Die übrigen WEA liegen randlich außerhalb dazu. Allerdings kann auch außerhalb der Referenzertragsflächen ein Anlagenbetrieb wirtschaftlich sein. Dies kann vorliegend durch die Wahl geeigneter Anlagenmodelle – wie im vorliegenden Fall- erreicht werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem beplanten Gebiet um einen überwiegend überdurchschnittlich windhöffigen Bereich der VG Rhaunen (insb. WEA VHS 01, 04 und 05). Die geplanten WEA VHS 02 und 03 liegen in eher durchschnittlich windhöffigen Arealen (siehe Abbildung 12).

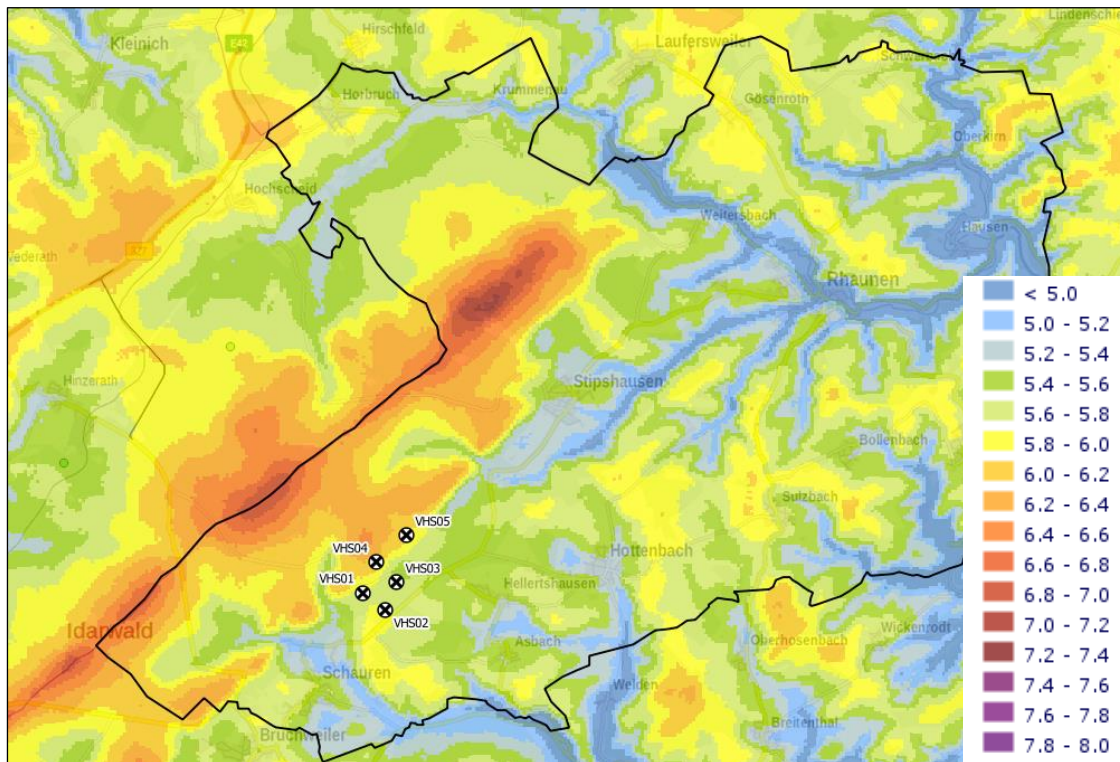


Abbildung 12: Übersicht der Windhöffigkeit der VG Rhaunen (mit geplanten WEA) 100 m über Grund (Quelle: Windatlas RLP, MUEEF 2019)

## 4 STANDORTWAHL UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

### 4.1 Restriktionen, Standortwahl

#### 4.1.1 Verwaltungsvorschriften und Merkblätter

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind die Hinweise aus dem „Rundschreiben Windenergie“ zu beachten. Hier werden die folgenden Ausschlussgebiete für die Windkraft festgelegt:

- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete,
- als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzer Wald,
- Nationalparks,
- Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes und
- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sowie in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 28 LNatSchG,
- Naturmonumente,
- Naturdenkmäler,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Zone I.

In den Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen und in Heilquellenschutz-



gebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen, also auch Windenergieanlagen, ebenfalls grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG).

Weitere Einschränkungen gelten für

- Bereiche außerhalb von Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate,
- in Naturparks und in
- Landschaftsschutzgebieten.

Hier können Genehmigungen durch Ausnahmen sowie Befreiungen bei Beachtung des Schutzzwecks der entsprechenden Rechtsverordnungen sowie den nötigen Voraussetzungen (überwiegendes öffentliches Interesse) erteilt werden (siehe Kapitel 1).

Das Schreiben teilt weiterhin mit, dass die Energieversorgung mit regenerativen Energien ein öffentliches Interesse ist.

Weitere Ausschlussgebiete und Nachsteuerungen werden in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV genannt.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen für eine Ausweisung nur zur Verfügung, „wenn die Windenergienutzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen kann oder eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG zugelassen werden kann“ (MWVLW 2013). Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb des Naturparks sowie der Kernzone mehrere FFH-Gebiete mit unterschiedlicher Artausstattung. Die geplanten WEA befinden sich südöstlich des direkt angrenzenden FFH-Gebietes „Idarwald“ (FFH-6109-303) und damit außerhalb des FFH-Gebietes oder Lebensraumtypen. Eine Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet ist entsprechend nachzuweisen. Aufgrund der Verortung der geplanten WEA ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Allerdings verläuft ein Teil der geplanten externen Zuwegung (Teilabschnitt 1) durch das betreffende FFH-Gebiet. Gemäß dem Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (GUTSCHKER-DONGUS 2019) sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes zu erwarten.

Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen ist neben den in Kapitel 1 genannten Kriterien gemäß dem LEP-IV insbesondere darauf zu achten, dass „Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe“ von der Standortsuche ausgenommen werden sollen.

#### 4.1.2 Landesentwicklungsprogramm

Mit der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (in Kraft seit 21. Juli 2017) wurden die Windenergie betreffende Nachsteuerungen vorgenommen, die weitere Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung zur Folge haben. WEA sind demnach ausgeschlossen:

- im Naturpark Pfälzerwald,
- in den Kernzonen der Naturparke,
- in den Kernzonen und in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- in landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2,
- in denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum

Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben,

- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

#### Modifizierung von Flächenvorgaben

Die Vorgabe der Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (Grundsatz G 163 a) wird grundsätzlich beibehalten, jedoch unter Verzicht auf die Formulierung als Mindestanteil (Streichung des Begriffs „mindestens“). Gleiches gilt für die Zurverfügungstellung von Waldflächen (Grundsatz G 163 c).

#### Mindestflächengröße: Anlagen im räumlichen Verbund

Die Vorgabe, dass Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im Verbund möglich ist, wird zum rechtsverbindlichen Ziel (vorher G 163 f, jetzt Z 163 g). Im Fall von Repowering genügt die mögliche Errichtung von mindestens zwei Anlagen.

Diese Vorgabe wird durch die Planung von fünf WEA im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

#### Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung

Erforderlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter (Z 163 h). Eine Unterschreitung der Abstände ist nur im Falle des besonders gewünschten Repowering von Altanlagen zulässig (Z 163 i).

Vorliegend halten alle geplanten WEA die erforderlichen Abstände zu Siedlungsbereichen ein.

#### **4.1.3 Flächennutzungsplan**

Durch das Standortkonzept des Entwurfs zum Teil-Flächennutzungsplan der VG Rhaunen wird die Standortwahl weiter eingegrenzt. Dieses legt als weiche Tabuzone zum einen Siedlungsabstände fest. Zu Siedlungen sind vorsorglich 900 m Abstand zu halten, von Splittersiedlungen im Außenbereich, jeweils 400 m. Zu Sondergebieten werden Abstandvorgaben zwischen 400 – 900 m, entsprechend ihres Charakters, vorgesehen. Für den nah gelegenen Campingplatz bei Schauraen wird ein Mindestabstand von 700 m vorgesehen. Des Weiteren wird zudem nordöstlich gelegenen Steinbruch ein Abstand von mindestens 300 m als Tabufläche vorgesehen.

Der FNP-Entwurf gibt zudem als weitere Ausschlussgebiete „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ sowie Hochspannungsfreileitungen als harte Tabuzone vor. Zudem werden Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,2 m/s in 100 m als Tabufläche vorgesehen, da in diesen Bereichen nicht von einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen wird. Der FNP-Entwurf weist darauf hin, dass insbesondere die Höhenlagen des „Idarwald“ eine besonders hohe Windhöffigkeit aufweisen und dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist (VG RHAUNEN 2015). Als eine weitere Tabufläche wird ein 2 km-Schutzpuffer um den Aussichtsturm auf dem „Idarkopf“ vorgesehen (Idarkopfturm) (ebd.).

Bezüglich der Inanspruchnahme des Naturparks „Saar-Hunsrück“ schließt der Entwurf diese Flächen nicht aus. Hinsichtlich der Kernzonenbereiche ohne Hinweise auf Vorbelastungen sieht der FNP-Entwurf ein Ausschluss vor. Naturparkkernzonen mit Vorbelastungen stehen grundsätzlich einer möglichen Konzentrationszonen-Ausweisung nicht entgegen.

Der FNP weist bisher insgesamt 13 verschiedene potenzielle Konzentrationszonen aus, die mit unterschiedlichen Konflikten belastet sind. Als potenziell am geeignetsten werden hier fünf Gebietskomplexe bzw. acht Teilgebiete betrachtet. Außerhalb der Naturparkkernzone befinden sich davon vier Gebietskomplexe mit 6 Teilgebieten. Diese würden eine Fläche von

ca. 260 ha aufweisen (ca. 2,5% der VG-Fläche) (LAUB 2015). Die vorgesehenen Flächen werden im Folgenden hinsichtlich ihrer Eignung für die Windkraftnutzung erläutert:

#### Oberkirn (VR 1 und ZGV 1):

Der Gebietskomplex ist teilweise als Vorranggebiet nach dem RROP ausgewiesen. Allerdings wird diese Fläche durch bestehende Restriktionen verkleinert. So sind u.a. durch eine vorhandene NATO-Pipeline sowie eines Rotmilanhorstes Verkleinerungen der Fläche notwendig. Insgesamt ließen sich in den verbleibenden Restflächen lediglich drei WEA umsetzen, wobei hier aufgrund der Kleinflächigkeit nur wenig Spielraum für konfliktmindernde Standortverschiebungen verbleiben würde (LAUB 2015). Nur eine geringe Konzentrationswirkung wäre die Folge.

#### Bundenbach (EG 2):

Für die Fläche ergeben sich zum Teil nicht abwägungsfähige Auswirkungen, die zu einer Einschränkung und Verkleinerung der Fläche führen. So sind teilweise naturnahe und damit hochwertige Waldstrukturen vorhanden, in denen u.a. Quartiere von Bechsteinfledermäusen sowie die Brutstätte eines Uhus nachgewiesen wurden. Dadurch wird es voraussichtlich zu einer Verkleinerung der Fläche kommen, sodass voraussichtlich nur zwei WEA realisierbar sein werden. Den Konzentrationsgrundsatz wird daher an diesem Standort nicht erfüllt. Zudem könnte den Zielvorgabe der dritten Teilfortschreibung des LEP nicht entsprochen werden, da eine Errichtung von mindestens drei WEA möglich sein müsste.

#### Gösenroth, Rhaunen, Schwerbach (EG 1, ZGV 2):

Im Umfeld des Gebietskomplexes sind mehrere Rotmilan-Brutplätze verzeichnet, die zu einer Verkleinerung der Flächen führen (LAUB 2015). Insgesamt werden in diesem Komplex nur wenige Anlagen realisierbar sein, sodass nur eine geringe Konzentrationswirkung erzielt werden könnte.

#### Hellertshausen (EG 3)

Die Fläche ist im Süden begrenzt durch einen vorhandenen Vogelzugkorridor. Des Weiteren sind Hangneigungen von größer 20 % vorhanden, die einer Ausweisung entgegenstehen. Allerdings wären in diesem Bereich von ca. 65 ha etwa 3 – 4 WEA umsetzbar (LAUB 2015). Diese Fläche würde 0,6 % der VG-Fläche umfassen.

#### Vierherrenwald (ZGV 3):

Diese Fläche schließt unmittelbar an die ebenfalls grundsätzlich geeignete Fläche EG 3 an und weist eine überdurchschnittliche Windhöffigkeit auf (VG RHAUNEN 2015). Zudem sind lärmbedingte Vorbelastungen durch eine vorhandene Straße sowie die Nähe zum Steinbruch und landschaftliche Vorbelastungen durch dominierende Nadelwald-Monokulturen (Fichte, Douglasie) und Windbruch bzw. Schlagflure vorhanden. Die Fläche hat eine Größe von 192 ha (ca. 1,8 % der VG Fläche), wodurch eine hohe Konzentrationswirkung erzielt werden könnte, insbesondere in Zusammenhang mit der Ausweisung der Fläche EG 3 (zusammen ca. 2,4 % der VG Fläche) (LAUB 2015).

Da sich die Fläche allerdings innerhalb einer Naturparkkernzone befindet, welche mittlerweile gemäß der dritten Teilfortschreibung des LEP als Ausschlussgebiete definiert sind, steht diese Fläche nicht mehr für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung.

#### Idarwald: westlich Schauren (ZGV 4):

Die Fläche ZGV 4 befindet sich ebenfalls in der Naturparkkernzone. Auch hier bestehen entsprechende Vorbelastungen durch vorhandene Nadelwald-Monokulturen sowie z.T. vorhandene Windbruchflächen (naturferne Waldbestände) sowie Straßen (VG RHAUNEN 2015). Aufgrund der größeren Konzentrationswirkung der Fläche ZGV 3 ist diese jedoch gegenüber der Fläche ZGV 4 zu bevorzugen (LAUB 2015).

Aufgrund der Lage innerhalb der Naturparkkernzone kann diese Fläche ebenfalls nicht mehr für die Windkraft genutzt werden.

Aufgrund der dargestellten Restriktionen der Flächennutzungsplanung (nicht rechtskräftiger Entwurfsstatus) wird festgestellt, dass sich die geplanten WEA in einem Standortbereich befinden, dem keine unüberwindbaren Konflikte entgegenstehen (EG 3). Zudem könnte dort durch die geplanten fünf WEA eine verglichen mit den übrigen Gebieten recht hohe Konzentrationswirkung erzielt werden. Auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Beschränkungen der dritten Teilfortschreibung des LEP handelt es sich um eine der wenigen Flächen der VG Rhaunen, in der eine Nutzung der Windenergie noch grundsätzlich möglich ist.

#### **4.1.4 Zuwegungsalternativen**

Der vorliegend gewählten Zuwegungsvariante geht eine umfassende Prüfung möglicher Alternativtrassierungen auf Grundlage von Streckenstudien seitens des Antragstellers voraus. Die geprüften Alternativen sind den Übersichtskarten im Anhang sowie der Alternativenprüfung von ENBW (2018) zu entnehmen.

##### **Großräumige Alternativen**

Großräumige Zuwegungsvarianten aus Richtung Südosten (insb. aus Richtung Bad Kreuznach und Kirn) stellen aufgrund des fehlenden ausgebauten Straßennetzes nach Abfahrt von Bundesstraßen und dem Passieren zahlreicher enger Ortslagen im Vergleich zu einer Anfahrt aus Richtung Nordwesten (Hunsrückhöhenstraße) keine Alternativen dar, da diese nicht umsetzbar sind bzw. mit einer hohen Belastungsintensität für die Anwohner verbunden wären.

##### **Kleinräumige Alternativen**

###### Hinzerath

Zum einen wurde die Zuwegungsvariante über die Ortschaft Hinzerath analysiert. Diese ist gemäß EnBW (2018) aufgrund eines massiven Ausbaubedarfs zur Bewältigung der scharfen Kurve zwischen der Bundesstraße B 326 und der Ortslage Hinzerath nicht möglich. Zudem müsste eine Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen erfolgen.

###### Morbach

Eine Streckenführung aus Richtung Morbach über die Landesstraße L160 aus Richtung Westen kommend wird durch EnBW (2018) ebenfalls als nicht durchführbar bewertet, da die beiden Naturschutzgebiete „Hangbrücher bei Morbach“ und „Spring“ betroffen wären.

###### Hochscheid

Da eine Brücke nach der Ortsdurchfahrt durch Hochscheid nicht den statischen Anforderungen für die Anlieferung von Schwerlasten genügt (vgl. EnBW 2018), verbunden mit einer S-Kurve in Hanglage, kommt die Variante über K126 und K24 ebenfalls nicht in Betracht.

##### **Fazit**

Aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfung wird vorliegend die Zuwegungsvariante über die Hunsrückhöhenstraße und den ehemaligen Bahnhof Zolleiche seitens des Antragstellers als einzig verbleibende und machbare Zuwegungsvariante bewertet.

Kleinräumige wurde die Wegführung bereits mit dem zuständigen Forstamt (vertreten durch Herrn Womelsdorf) als mögliche Variante besprochen und ein Gestattungsvertrag für die Wegenutzung in Aussicht gestellt.

Die gewählte Variante weicht kleinräumig von den Darstellungen Übersichtskarte (Übersichtsplan1/2 der GAIA MBH 2018) ab, da diese hinsichtlich des Schutzes eines Schwarzstorchhorstes nordöstlich gelegen optimiert wurde (siehe dazu auch die gutachterliche Stellungnahme von GUTSCHKER-DONGUS 2018b sowie Abbildung 13).



Abbildung 13: Trassenvarianten im Bereich des bekannten Schwarzstorchorstes (rotes Punktsymbol)

Durch ein Abknicken der geplanten Zuwegung auf Höhe des Forsthauses Hinzerath nach Südwesten (rot markierte Variante) kann hier der geringste Abstand der geplanten Zuwegung zu dem Horst von ca. 870 m gegenüber der ursprüngliche gewählten Variante (blau markiert) auf ca. 1.070 m erhöht werden. Gemäß GUTSCHKER-DONGUS (2018b) wären aufgrund der Entfernung und Art des Vorhabens zu dem Horst keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 5 EINGRIFFSINTENSITÄT

Im Folgenden wird dargelegt, inwieweit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB durch die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzzwecken und –zielen der Naturparkverordnung ausgeschlossen werden kann. Dabei ist insbesondere auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, „die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert“ sowie eine mögliche „Verunstaltung des Landschaftsbildes“, abzustellen.

Hinsichtlich der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihrem Erholungswert steht schwerpunktmäßig die landschaftsbezogene Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes im Mittelpunkt. Dies umfasst Ausflugsziele, Aussichtspunkte, Kultur- und Sachgüter, besondere Naturschönheiten sowie die vorhandene Erholungs- und Freizeitinfrastruktur, die dem betreffenden Landschaftsraum seine Eigenart verleihen. Um eine mögliche Verunstaltung des Landschaftsbildes festzustellen und die Eingriffsschwere beurteilen zu können, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt (siehe Kapitel 5.3), welche die Auswirkungen der Planung durch Sichtverschattungsflächen, Landschaftsbildsimulationen, Geländeschnitte (Sichtachsen) sowie das Relief analysiert.

### 5.1 Verortung

Die geplanten WEA befinden ca. 800 bis 1.400 m von der nordöstlichen Naturparkgrenze entfernt und damit in einer Randlage des Naturparks. Zentrale Bereiche des Naturparks bleiben demnach frei von Windenergieanlagen. Die geplanten WEA sind zudem vergleichsweise konzentriert zueinander angeordnet und nicht gestaffelt aufgereiht. Darüber hinaus handelt es sich um einen recht kleinen Windpark mit nur wenigen Anlagen.

### 5.2 Landschaftsbild und Erholung

#### 5.2.1 Landschaftsbild

##### Windpark

##### **Naturräumliche Gliederung/Ausstattung**

Die geplanten WEA befinden sich im nordöstlichen Bereich des Landschaftsraumes „Idarwald“ (Nr. 242.2) sowie im westlichen Bereich des Landschaftsraumes „Idar-Soon-Pforte“ (Nr. 241.1). Beide Landschaften gehören zur Großlandschaft "Hunsrück" (Nr. 24).

Bei der „Idar-Soon-Pforte“ handelt es sich um eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft, die sich zwischen den Gebirgszügen des Idarwaldes und des Soonwaldes erstreckt (LFU 2016). Gemäß dem Steckbrief wird diese wie folgt charakterisiert:

„In der Lücke zwischen den Gebirgszügen des Idarwaldes und des Soonwaldes erstreckt sich die Idar-Soon-Pforte als Hochfläche mit Höhen um 400 m. Sie wird von einzelnen Härtlingskuppen um rund 100 Höhenmeter überragt. Der Nordteil ähnelt der unteren Simmerner Mulde sehr. Hier sind waldfreie, weite, durch sanfte Quellmulden gegliederte Hochflächen ausgebildet. Im Südteil ist die Hochfläche durch Zuflüsse der Nahe tiefgreifend zerschnitten. Dies gilt besonders für den Fischbach und seine Nebenflüsse in den Durchbruchsstrecken bei Mörschied. Früher wurde seine Wasserkraft durch zahlreiche Mühlen und Schleifereien genutzt. Wälder nehmen in erster Linie Höhenrücken und Kuppen sowie die Talhänge ein. Der Südteil ist durch Waldrücken stark gegliedert. Alte Waldbestände und Niederwälder sind gut vertreten. Grünland prägt vor allem die Wiesentäler bis in die Hang- und Quellbereiche, oft in Verzahnung mit Feucht- und Nasswiesen. Die Höhen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Offenlandschaft ist in weiten Teilen gut strukturiert. Die Dörfer des Landschaftsraums wurden überwiegend als Höhenorte angelegt, die zum Teil am Ende von Talmulden in Kuppennähe liegen. Nur in wenigen größeren Tälern konnten auch Talsiedlungen entstehen. Hervorzuheben ist Herrstein mit einem bemerkenswerten alten Ortskern. Von der früheren Bedeutung des

Schieferabbaus zeugen zahlreiche Stollen" (LFU 2016).

Der Naturraum „Idarwald" ist hingegen als Waldlandschaft charakterisiert und wird wie folgt beschrieben:

„Der Idarwald umfasst einen 25 km langen und 5 km breiten Quarzitrücken, der aus den umgebenden Mulden zu einer Firstlinie von 700 bis 800 m ü.NN aufsteigt. Seine Hangflanke ist in erster Linie nach Süden hin durch Talmulden und Vorsprünge etwas gegliedert. Die flachwelligen Auswölbungen der Firstlinie treten kaum als eigenständige Berge in Erscheinung, weil die zwischenliegenden Sättel kaum unter die 700 m-Grenze reichen. Der höchste Punkt in dieser Kette und somit der höchste Berg des Idarwaldes und zugleich landesweit ist der Erbeskopf mit 818 m ü.NN. Die höchsten Erhebungen entlang der Firstlinie sind durch Verwitterung in Felsburgen und Blockschutthalden aufgelöst. Der Idarwald ist ein geschlossenes, siedlungsfreies Waldgebiet. Nur wenige breitere Täler wie am Röderbach und Hohltriefbach sind als Wiesentäler ausgebildet, wobei die Nutzung der mageren und oft großflächig feuchten bis nassen Wiesen zunehmend aufgegeben wird. Die Wälder sind durch ausgedehnte Fichten- und teilweise Douglasienforste gekennzeichnet. In Teilbereichen weist der Landschaftsraum noch reine Buchenwälder und Buchen-Eichen-Bestände auf, die auch große Altholzbestände umfassen. Gesteinshaldenwälder sind kleinflächig im Umfeld der Schutthalden vertreten" (LFU 2016).

### Relief

Das Untersuchungsgebiet liegt insgesamt auf den Höhen des Hunsrücks und damit relativ hoch. Der tiefste Punkt befindet sich 510 m ü. NN, südwestlich der WEA VHS 02 am Rande des 500 m-Radius. Von dort ist das Gelände Richtung Südwesten abschüssig und nach Norden ansteigend. WEA VHS 04 und VHS 05 sind auf ca. 622 bzw. 606,5 m ü. NN geplant und damit am höchsten gelegen. Nördlich und nordwestlich steigt das Untersuchungsgebiet weiter an.

### Landschaftsbild

Die Aufnahme des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen fand im Rahmen einer Ortsbegehung statt. Dazu wurde der weitere Raumzusammenhang erfasst und textlich dargestellt. In Anlehnung an eine Ausarbeitung zum Thema „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ des ZWECKVERBANDES DES GROßRAUMS BRAUNSCHWEIG (1997) werden bei der Aufnahme des Geländes folgende Kriterien berücksichtigt: **Vielfalt** (Relief und Strukturierung), **Naturnähe** (naturnahe Elemente, Vorbelastungen, Erholungseignung) sowie **Eigenart** (Landschaftscharakter und Einsehbarkeit) der Landschaft.

Während die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ stark vom subjektiven Urteil abhängen, soll „Naturnähe“ diese mit klareren Strukturen ergänzen. Diese Zusammenstellung von Aufnahmekriterien ermöglicht eine nachvollziehbare Bewertung der Landschaftsästhetik, wissend, dass Landschaftswahrnehmung und -bewertung sehr stark vom subjektiven Empfinden des Betrachters abhängen. Eine Landschaftsbildbewertung wird somit über eine rein visuell-funktionale Auflistung der vorhandenen Strukturen hinausgehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung des Landschaftsbildes anhand o. g. Kriterien.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung des Landschaftsbildes anhand o. g. Kriterien:

Vielfalt:

Relief	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelgebirgslandschaft: hügelig mit deutlich eingeschnittenen Bachtälern</li> </ul>
Strukturierung	allgemein <ul style="list-style-type: none"> <li>• Walddominierte Mosaiklandschaft</li> <li>• Durchzogen von kleineren Bachläufen mit Ufergehölzen (Feuchtdominierte Pflanzengesellschaften)</li> </ul>
	Nutzungsstruktur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptsächlich forstwirtschaftliche Nutzung: forstlich geprägte Laub-Nadel-Mischwälder verschiedener Altersstufen</li> <li>• Extensive Grünlandnutzung auf kleinen Flächen ansonsten intensive Grünlandnutzung</li> </ul>
	Siedlungsstruktur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Besiedlungsdichte</li> <li>• Ländlich geprägt</li> <li>• Wenige verstreut liegende Dörfer, verbunden über einzelne Kreis- und Landesstraßen</li> </ul>

Naturnähe:

naturnahe Elemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Waldanteil</li> <li>• Verbuschende Windwurfflächen</li> <li>• Naturnahe Bachläufe mit uferbegleitenden Gehölzen und Quellbereichen</li> <li>• Feucht- und Magergrünlandbestände und Moorstandorte</li> </ul>
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funk- und Strommasten</li> <li>• Straßennetz</li> <li>• Forstlich genutzte Nadelwälder</li> <li>• Fluglärm</li> <li>• Steinbruch Kappelbach</li> </ul>
Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungseignung gut:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rad- und Wanderwege in der näheren Umgebung, u. a. Traumschleifen „STUMM-Orgel-Weg“ und „STUMM-Eisen-Hütten-Weg“, überregionale Wanderwege und Skilanglaufstrecken</li> <li>• Übernachtungsmöglichkeiten</li> <li>• Lage im Naturpark „Saar-Hunsrück“</li> </ul> </li> </ul>

Eigenart:

Landschaftscharakter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewaldete Höhenrücken von Mittelgebirgsausläufern dominieren das Landschaftsbild; insbesondere „Idarwald“-Höhenzug charakteristisch</li> <li>• Geringe Siedlungsdichte, ländlich geprägt</li> <li>• Waldbestände dominieren</li> </ul>
Einsehbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Geländemorphologie gute Einsehbarkeit von den Hochlagen aus</li> <li>• Durch Wald in vielen Teilen kein Weitblick möglich</li> </ul>

**Externe Zuwegung**Teilabschnitt 1:

Das Plangebiet verläuft innerhalb eines nordwestlichen Ausläufers der bewaldeten Flächen des Idarwald-Höhenzuges sowie teilweise innerhalb der Naturparkkernzone Nr. 5 des Naturparks „Saar-Hunsrück“ und damit in einem landschaftlich recht hochwertig zu bewertenden Gebiet. Allerdings liegen mehrere landschaftswirksame Vorbelastungen des



Bereichs vor (vgl. Kapitel 5.2.3). Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aufgrund der topographischen Verhältnisse gering ausgeprägt.

#### Teilabschnitt 2:

Wie auch die geplanten WEA liegt der Zuwegungsabschnitt in einer strukturreichen Mittelgebirgslandschaft mit einer recht heterogenen Waldstruktur. Im Übrigen wird auf die Ausführungen von GUTSCHKER-DONGUS (2018a) verwiesen.

### **5.2.2 Erholung**

#### **Windpark**

Im weiteren Umfeld der Planung sind zahlreiche Rad- und Wanderwege vorhanden, vor allem im nördlich angrenzenden Bereich der geplanten WEA entlang des Höhenrückens des Idarwaldes, insbesondere entlang der „Idarkopf“-Erhebung und damit des Naturparks „Saar-Hunsrück“ (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2018a).

Premiumwanderwege (ausgezeichnet vom DEUTSCHEN WANDERINSTITUT E. V. 2019):

- Eine Etappe des „Saar-Hunsrücksteigs“, ca. 4 km südlich der geplanten WEA.
- Ca. 480 m südwestlich der WEA VHS 02 verläuft der „STUMM-Eisenhütten-Weg“ an Hellertshausen vorbei über Weiden und Schauern.
- Der „STUMM-Orgel-Weg“ verläuft ca. 3,1 km nordöstlich der WEA VHS 05.

Hauptwanderwege/Fernwanderwege (Quelle: Topographische Karte 1:50.000 Wander- und Radwege, Hunsrückverein e.V. und Saarwaldverein e.V., 2012):

- Der Europäische Fernwanderweg Nr. 3, der vom Atlantik über Rhaunen in den Böhmerwald führt liegt, ca. 1,9 km nordwestlich der WEA VHS 04. Der Weg ist zugleich auch Hauptwanderweg und Radwanderweg.

Touristische Straßen (Quelle: Topographische Karte 1:50.000 Wander- und Radwege, Hunsrückverein e.V. und Saarwaldverein e.V., 2012):

- Ca. 800 m südöstlich der WEA VHS 05 verläuft ein Teil der „Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße“ durch das Planungsgebiet. Zwei weitere Teile münden von Osten in diese Straße, ca. 1,6 km südlich der WEA VHS 02. Die „Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße“ geht in Schauern ca. 2,2 km südwestlich der VHS 02 in die „Deutsche Edelsteinstraße“ über.

Loipen (Quelle: Topographische Karte 1:500.000 Wander- und Radwege, Hunsrückverein e.V. und Saarwaldverein e.V., 2012):

- Auf dem Haupt- und Fernwanderweg 1,9 km nordwestlich der WEA VHS 04 liegt auch die Skilanglaufstrecke „Graue-Kreuz-Loipe“ und eine Parallelstrecke mit gleichem Namen.

Radwege (Quelle: Topographische Karte 1:500.000 Wander- und Radwege, Hunsrückverein e.V. und Saarwaldverein e.V., 2012):

- Ein Radwanderweg verläuft ca. 120 m südöstlich der WEA VHS 02.
- Ein weiterer Radwanderweg auf forstwirtschaftlichen Wegen verläuft ca. 1,4 km nördlich der WEA VHS 05. Ca. 2,2 km nördlich der WEA VHS 05 liegen ein Parkplatz und eine Schutzhütte an diesem Radwanderweg, der den Fernwanderweg und die Skilanglaufstrecke kreuzt. Von dort führt er nach Nordosten weiter Richtung Idarkopf und nach Westen Richtung Morbach.

Regionale Wanderwege (Quelle: Topographische Karte 1:500.000 Wander- und Radwege, Hunsrückverein e.V. und Saarwaldverein e.V., 2012):

- Im 2 km-Umkreis um das UG sind keine Regionalen Wanderwege vorhanden.

Unterkünfte (Quelle: HUNSRÜCK-TOURISTIK GMBH 2018):

- Ca. 1,2 km südwestlich der WEA VHS 02 liegt ein Campingplatz bei Hammer-Birkenfeld.
- Ein Ferienhof in Hellertshausen, ca. 1,2 km östlich der WEA VHS 03 und ein Ferienhof sowie ein Gasthaus in Hottenbach, ca. 2,8 km östlich der WEA VHS 03.
- In Kempfeld ca. 3 km südlich der WEA VHS 02 befinden sich zwei Hotels. Auch einzelne Privatzimmer können z.B. in Kempfeld als Unterkunft genutzt werden.
- Es gibt eine Ferienwohnung in Bruchweiler, ca. 3 km südwestlich der WEA VHS 02, eine weitere in Langweiler, ca. 3,3 km südwestlich der WEA VHS 02.
- In Stipshausen ca. 3 km nordöstlich der VHS 05 sind ebenfalls zwei Hotels zu finden.

Sehenswürdigkeiten und andere touristische Einrichtungen (Quelle: Topographische Karte 1:500.000 Wander- und Radwege, Hunsrückverein e.V. und Saarwaldverein e.V., 2012):

- In Schauraen ca. 1,7 km südwestlich der WEA VHS 02 steht eine Kirche mit Stummorgel.
- Der „Sirona-Pavillon“ Stipshausen liegt ca. 3,5 km nordöstlich der WEA VHS 05.
- Ca. 3 km nordöstlich der WEA VHS 05 in Stipshausen liegen außerdem zwei Kirchen und eine keltisch-römische Sehenswürdigkeit.
- In Hottenbach ca. 3 km östlich der WEA VHS 03 befinden sich eine keltisch-römische Sehenswürdigkeit, eine Kirche und ein Rastplatz. Ca. 3 km östlich der WEA VHS 05.
- An der Traumschleife „STUMM-Organ-Weg“, ca. 3,2 km nordöstlich der WEA VHS 05 liegt eine historische Mühle.

### Aussichtspunkte/-türme

Aussichtspunkte/-türme stellen wichtige Erlebnisräume für das Landschaftsbild dar, da diese zumeist einen Weit- bzw. Rundumblick über Landschaften ermöglichen. Zudem stellen diese eine wichtige Erholungsinfrastruktur dar, die touristisch bedeutsam ist.

Ein bedeutsamer Aussichtspunkt ist der Idarkopfturm auf der höchsten Erhebung des Idarwaldes, der auf einer Höhe von etwa 746 m gelegen ist. Von hier aus ist ein herausragender Rundumblick über die Landschaft über der Baumkrone möglich. Der Turm liegt auf der Route vieler Rad- und Wanderwege, u.a. des europäischen Fernwanderweges E3. Aufgrund seiner Bedeutung ist von einer hohen Frequentierung durch Erholungssuchende auszugehen. Der Idarkopfturm wurde daher als Standort für die Landschaftsbildanalyse (siehe Kapitel 5.3) ausgewählt.

Ein weiterer Aussichtsturm befindet sich auf dem Wartenberg, unmittelbar östlich der Ortslage Rhaunen. Auch hier verlaufen mehrere Wanderwege, u.a. eine Etappe des "Saar-Hunsrück-Steig". Auch dieser Aussichtspunkt wurde als Standort für die Landschaftsbildanalyse ausgewählt, da von einer regelmäßigen Frequentierung auszugehen ist.

Ca. 4,7 km südlich der WEA befindet sich der „Wildenburgturm“ im Bereich der „Wildenburg“. Hier ist zudem die Naturpark-Infostelle mit dem Wildkatzenzentrum und Wildfreigehege verortet. Hier treffen sich zahlreiche Rad- und Wanderwege. Der Turm befindet sich auf der Anhöhe des „Wildenburger Kopf“ auf etwa 664 m Höhe. Auch von hier ist ein herausragender Rundumblick über die Landschaft des Hunsrücks möglich, insbesondere auch auf den Bereich der geplanten WEA. Aufgrund der hohen Bedeutung für den Tourismus und Erholung wurde dieser Punkt als Fotostandort für die Landschaftsbildanalyse ausgewählt (siehe Kapitel 5.3).

### **Externe Zuwegung**

#### Teilabschnitt 1

Im Bereich der Zuwegung ist keine Erholungsinfrastruktur vorhanden, die dem dauerhaften Aufenthalt dient. Gemäß der topografischen Karte 1:50.000 zu Wander- und Radwegen für

den Naturpark Saar-Hunsrück verläuft ein kurzer Abschnitt der regional bedeutsamen Radrouten „Hunsrück-Radweg“ (ca. 900 m) und „Nahe-Hunsrück-Mosel“ ca. 900 m entlang der nördlichen Zuwegung. Ein weiterer örtlicher Radweg für die Zuwegung ca. 450 m weiter nach Südosten entlang. Ein örtlicher Radweg aus Richtung Hinzerath kreuzt den Zuwegungsabschnitt auf Höhe des *Käsbach*. Vom *Käsbach* aus in Richtung des Forsthaus Hinzerath sind keine Rad- oder Wanderwege verzeichnet.

### Teilabschnitt 2

Entlang der K56 verlaufen keine offiziellen Rad- und Wanderwege. Aufgrund dessen Lage im näheren Umfeld der geplanten WEA wird ansonsten auf die Auswertung der Erholungsinfrastruktur für die geplanten WEA verwiesen (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2018a).

## 5.2.3 Vorbelastungen

### 5.2.3.1 Lärmsituation

#### Windpark

Ca. 1,6 km nordöstlich zu VHS 05 befindet sich der Tagebausteinbruch „Kappelbach“ in südwestlicher Richtung der Ortslage Stipshausen und an der L 162 gelegen (siehe Abbildung 14 und 15). Der Steinbruch öffnet sich in Richtung Süden und weist eine Breite von 300 m bzw. Länge von 230 m auf.

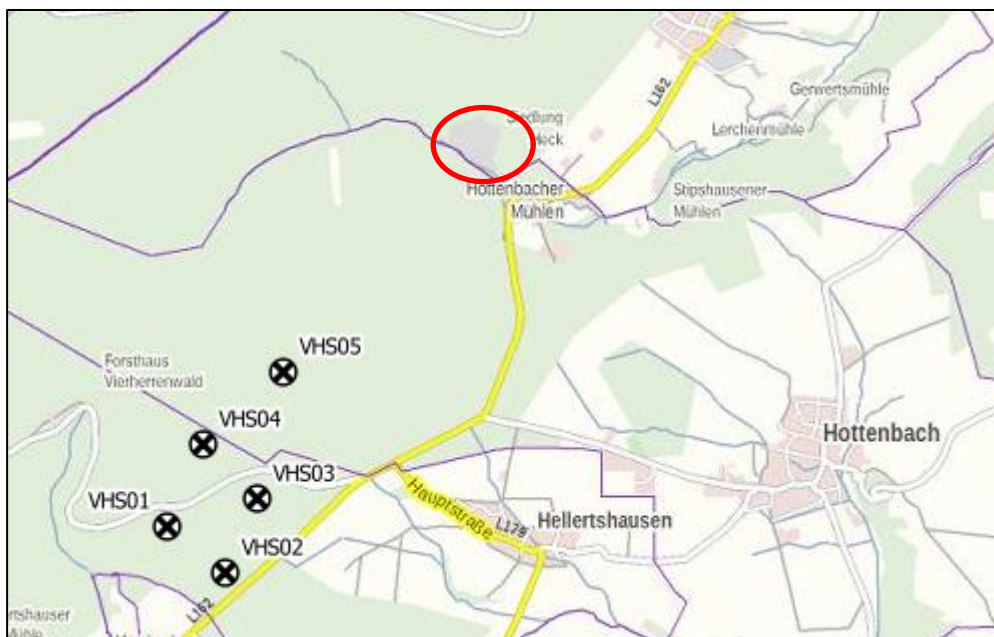


Abbildung 14: Räumliche Verortung des Steinbruchs Kappelbach (umrandet) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

Der Steinbruch befindet sich in Benutzung und erzeugt daher weiträumige Lärmemissionen durch die Abbautätigkeiten (Sprengungen, Transportverkehr, etc.).

Als weitere lärmbedingte Vorbelastung des beplanten Gebietes im Bereich Vierherrenwald sind die Kreisstraßen K56 (ca. 115 m nördlich zu VHS 01) sowie die Landesstraße L162 (ca. 120 m südlich zu VHS 02) zu nennen. Die Landesstraße wies zum Zeitpunkt der Begehung (Vormittags) einen regen Verkehr auf. Zudem ist der Lieferverkehr des Steinbruchs auf die Landesstraße angewiesen.

#### Externe Zuwegung

Entlang der geplanten externen Zuwegungsabschnitte durch die Naturparkkernzone bzw. am Rande dazu liegen bereits Vorbelastungen durch den Kfz-Verkehr entlang der

Hunsrückhöhenstraße sowie der L159 im Bereich des Forsthaus Hinzerath vor (Teilabschnitt 1). Darüber hinaus handelt es sich um einen häufig genutzten Forstweg.

Für den Teilabschnitt 2 liegen Vorbelastungen in Form der K56 vor.

### 5.2.3.2 Landschaftsbild

#### Windpark

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen zum einen in Form des bereits genannten aktiven Steinbruchs „Kappelbach“. Tagebaue verursachen durch die massive Veränderung des natürlichen Reliefs in erheblichem Maße Landschaftsbildveränderungen, die weiträumig sichtbar sind.



Abbildung 15: Steinbruch „Kappelbach“ bei Stipshausen (Quelle: GUTSCHKER-DONGUS 2016)

Als weitere landschaftliche Vorbelastung wird der überwiegend naturferne Waldbestand im Bereich der geplanten WEA gewertet. Dieser setzt sich aus überwiegend naturfernen Nadelwald-Monokulturen zusammen. Im Bereich der WEA VHS04 ist zudem der Waldbestand durch Windwurf bzw. Kahlschlagbereiche erheblich und in großem Umfang beeinträchtigt (siehe Abbildung 16).



Abbildung 16: Beräumte Windwurffläche im Plangebiet mit spärlicher Vegetation (Bereich der WEA VHS 04)  
Quelle: GUTSCHKER-DONGUS 2016

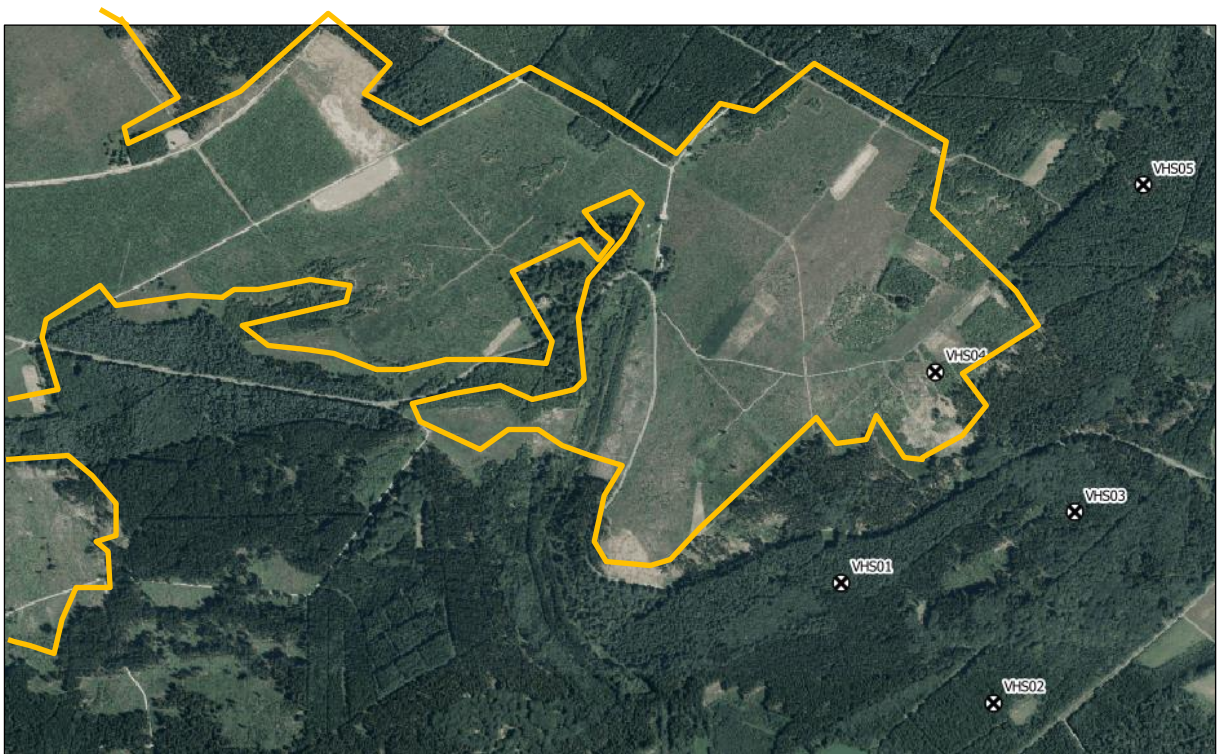


Abbildung 17: Ehemalige Kahlschlagflächen/Windwurfbereiche (umrandet) im Umfeld der geplanten WEA anhand der Luftbildanalyse (Kartengrundlage: LVerGeoRP 2016)

Weitere landschaftliche Vorbelastungen in Form von bereits vorhandenen WEA bestehen nicht. Lediglich Stromleitungen und Mobilfunkmasten sind im weiteren Umfeld vereinzelt zu finden.

### Externe Zuwegung

Teilabschnitt 1 der externen Zuwegung verläuft entlang eines ehemaligen Bahnhofsgeländes („Zolleiche“) mit einer noch vorhandenen großen vollversiegelten Fläche und altem Schienenbett und Gleisanlage. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild sind auf Grund der umgebenden Bewaldung aber auf die unmittelbar angrenzenden Forstwegeabschnitte beschränkt. Zudem kreuzt eine Hochspannungsfreileitung die geplante Zuwegung im mittleren Bereich, wodurch eine großräumige Schneise im Wald vorhanden ist.



Abbildung 18: Ehemaliges Bahnhofsgelände "Zolleiche" entlang der externen Zuwegung innerhalb der Naturparkkernzone Nr. 5 (Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2018)

Teilabschnitt 2 verläuft im Bereich der K56, die als landschaftliche Vorbelastung für den Nahbereich zu werten ist. Die Sichtbarkeit des Zuwegungsabschnitts ist durch die umgebenden Waldbestände auf den Nahbereich beschränkt.



Abbildung 19: Straßenverlauf der K56 im Bereich des zweiten Zuwegungsabschnitts

Beide Zuwegungsabschnitte passieren zudem abschnittsweise naturferne Nadelwaldparzellen, die als landschaftliche Vorbelastung zu werten sind. Sonstige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Bereich der Zuwegung nicht festzustellen.

### 5.3 Landschaftsbildanalyse

#### 5.3.1 Sichtverschattungskarte

Mit Hilfe der Sichtverschattungskarten kann kartographisch dargestellt werden, von welchen Bereichen innerhalb einer Landschaft der geplante Windpark sichtbar sein wird. Sichtverschattungskarten werden anhand von Oberflächenmodellen am Computer erstellt. Je nach Relief sowie dem Anteil an Wald- und Siedlungsflächen in einer Landschaft kann der geplante Windpark mehr oder weniger einsehbar sein. Einzelne Landschaftselemente im Offenland (Gehölzreihen, Bauwerke, Hohlwege, etc.) werden hierbei nicht berücksichtigt. Wald und bebaute Bereiche werden prinzipiell als sichtverschattet angenommen.

Zur Bewertung von möglichen visuellen Veränderungen durch die Errichtung von WEA werden bei geplanten Windparks in der Regel die aktuelle Situation und die Planungssituation durch „vorher-nachher“ Simulationen dargestellt. Die Sichtverschattungskarten sind dem Anhang beigelegt. Hier wurde auch die Sichtbarkeit von Bestands-WEA innerhalb eines Radius von 10 km um die geplanten WEA mit einbezogen, um die „Zusatzbelastung“ durch die neu hinzukommenden Anlagen bewerten zu können.

Die Sichtverschattungskarte zeigt sowohl die derzeitige Sichtbarkeit von bestehenden WEA, als auch diejenige der geplanten WEA in einem Umkreis von 10 km um die geplanten WEA. Bestandsanlagen sind in der „Energiewaldlandschaft Morbach“ sowie jeweils eine WEA östlich von Ilsbach und nördlich von Wahlenau vorhanden, wobei in der Energiewaldlandschaft Morbach momentan ein Repowering statt findet.

Es zeigt sich, dass sich die sichtbaren Bereiche auf die nördlich zum Idarwald gelegenen Areale sowie wenige Bereiche der Ortslage Rhaunen beschränken. Dies ergibt sich aus der

ausschließlichen Lage der bestehenden WEA nördlich des Idarwald-Höhenzuges. Der Idarwald-Höhenzug stellt damit eine Barriere in der Landschaft dar, durch welche der Sichtbezug in Nord/Süd-Richtung stark begrenzt wird. Die bestehenden WEA sind vorwiegend von Bereichen außerhalb des Naturparks sowie der Kernzone sichtbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von Aussichtstürmen im Wald (z.B. Idarkopfturm) diese Bereiche nicht mit Sichtbezug dargestellt werden, obwohl ein solcher besteht, sodass teilweise bereits innerhalb des Naturparks Sichtbeziehungen auf vorhandene WEA bestehen. Insgesamt sind die vorhandenen WEA von 8,6 % der Flächen innerhalb von 10 km um die geplanten WEA sichtbar (Naturpark im Umkreis von 10 km: derzeit ca. 1,3 %). Dies stellt damit nur ein sehr geringen Flächenanteil sowohl für den Wirkraum als auch den Naturpark dar.

Betrachtet man davon isoliert nur die Auswirkungen durch die geplanten WEA kann untersucht werden, von welchen Bereichen die neu hinzukommenden WEA sichtbar sein werden. Für die nahe und mittlere Wirkzone (0,2 bzw. 1,5 km) sind die geplanten WEA von den südwestlich bis südöstlich angrenzenden Offenlandbereiche sowie der Ortslage Hellertshausen zu sehen. Zudem werden die WEA von den Kahlschlagflächen im Nahbereich sichtbar sein. Von vielen Bereichen werden die WEA durch die Bewaldung verdeckt.

Im Bereich von 1,5 bis 5 km (Mittelbereich) werden die WEA überwiegend aus den Naturräumen „Idar-Soon-Pforte“ bzw. zu geringem Teil von dem Naturraum „Kempfelder Hochmulde“ (innerhalb Naturpark) und damit aus Richtung Südwest bis Osten zu sehen sein.

Für den Fernbereich (5 bis 10 km) und damit außerhalb des Dominanzbereiches von WEA (VGH KASSEL, 14.05.2012) sind nur partiell Sichtbarkeiten von den Plateaubereichen/Hangbereichen im Offenland insbesondere aus Richtung Südost bis Nordost erkennbar. Die geplanten WEA werden insbesondere von den Naturräumen außerhalb des Naturparks „Idar-Soon-Pforte“ im östlichen Bereich, der „Morbacher Mulde“ im Norden zu sehen sein. Innerhalb des Naturparks sind kleine Areale der „Kempfelder Hochmulde“ (innerhalb des Naturparks) betroffen.

Die geplanten WEA werden insgesamt von ca. 14,7 % innerhalb der Wirkzone von 10 km zu sehen sein. Innerhalb des Naturparks und der Kernzone in einem Radius von 10 km besteht von 11,1 % der Flächen ein Sichtbezug. Zu einer erstmaligen Sichtbarkeit von WEA wird es auf ca. 11,9 % der Flächen im Umkreis von 10 km kommen (Gesamt: 23,3 %). Innerhalb des Naturparks (mit Kernzone) betrifft dies 10,8 % (Gesamt: 12,3 %) und damit noch vergleichsweise geringe Umfänge.

Bereiche die derzeit bereits einen Sichtbezug aufweisen und für die es durch die geplanten WEA zu einer Zusatzbelastung kommen wird, konzentrieren sich vor allem auf den Fernbereich und den Landschaftsraum „Morbacher Mulde“ sowie Teile der „Idar-Soon-Pforte“, und damit auf Gebiete außerhalb des Naturparks. Zu Zusatzbelastungen wird es auf ca. 2,8 % innerhalb der Wirkzone und zu 0,3 % innerhalb des Naturparks kommen.

Bei den o.g. beschriebenen Auswirkungen ist zu beachten, dass angrenzend zu dem untersuchten Wirkraum durchaus weitere Bestands-WEA vorhanden sein können. Im vorliegenden Fall soll jedoch die Auswirkung auf das Landschaftsbild von den Bereichen innerhalb von 10 km mit Blickrichtung auf das Landschaftsbild im Bereich der geplanten WEA untersucht werden. Zudem wird bei Entfernungen von über 10 km nicht von einer relevanten Sichtbarkeit von WEA ausgegangen.

### **5.3.2 Fotovisualisierungen (Landschaftsbildsimulation)**

Für die Analyse der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden insgesamt acht Visualisierungspunkte ausgewählt (siehe Visualisierung im Anhang). Diese werden im Folgenden erläutert und die Auswirkungen der Errichtung der geplanten WEA für das Landschaftsbild für jeden Visualisierungspunkt einzeln bewertet.



- **A Hinzerath 1:** (5,8 – 6,4 km Entfernung).
- **B Hinzerath 2:** (6,1 bis 6,7 km Entfernung)
- **C Idarkopfturm:** (3,7 – 5,0 km Entfernung)
- **D Wartenbergturm:** (7,9 -9,2 km Entfernung)
- **E Wildenbergerturm:** (4,7 – 5,9 km Entfernung)
- **F Asbach:** (2,1 – 2,7 km Entfernung)
- **G Hellertshausen:** (1,8 – 2,5 km Entfernung)
- **H Schauern:** (1,3 – 2,5 km Entfernung)

#### Standort A Hinzerath 1 (5,8 km Entfernung):

Der Punkt liegt ca. 6 km nordöstlich der VHS 01, hinter dem Gebirgsrücken des Idarkopfs. Das Landschaftsbild bietet einen weiten Blick und ist von Grünlandnutzung geprägt. Im Hintergrund ist eine Ortschaft zu sehen. Hinter dieser erhebt sich eine Hügelkette. Die WEA sind nicht sichtbar, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

#### Standort B Hinzerath 2 (4,5 – 6,4 km Entfernung):

Der Punkt liegt ca. 6,1 km nordwestlich der VHS 01. Hier zeigt sich eine weiträumige, eher monotone landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen im Vordergrund. Diese werden links durch Feldgehölze unterbrochen. Im Hintergrund ist eine bewaldete Hügelkuppe zu erkennen, die die WEA komplett verdeckt. Daher ist keine Beeinträchtigung gegeben.

#### Standort C Idarkopfturm (3,7 km Entfernung):

Der Idarkopfturm liegt ca. 3,7 km nordöstlich der VHS 05. Die Landschaft wird im Bildvordergrund durch Bewaldung in Form von Nadelwald-Monokulturen geprägt und ist dementsprechend als nicht hochwertig zu bezeichnen. Im mittleren bzw. linken hinteren Bildbereich eröffnet sich jedoch ein Blick auf die Tal- und Hügellagen, insbesondere der „Idar-Soon-Pforte“ sowie einzelne bewaldete Gebirgsausläufer. Vorbelastungen der Landschaft ergeben sich durch vorhandene Kahlschläge bzw. Windwurfflächen mit z.T. Jungaufforstungen im Bereich der bewaldeten Hügellage des Idarwaldes, die im mittleren rechten Bildbereich zu sehen sind. Eine technische Überprägung der Landschaft ist nicht vorhanden.

Von diesem Aussichtsturm aus sind die Rotoren aller WEA als Gruppe zu sehen. Die übrigen Anlagenbereiche werden durch das vorhandene Relief verdeckt sein. Die Rotoren der einzelnen WEA überlagern sich zumeist gegenseitig, sodass diese sehr konzentriert wirken. Es wird daher nur einer enger Horizontbereiche betroffen sein, der nicht den weiteren Blick in die Offenlandflächen betrifft, sondern die Waldbereiche mit den beschriebenen Vorbelastungen des Waldbestandes. Hier kann die Beeinträchtigung als mittel angesehen werden.

Standort D Wartenbergturm (7,9 km Entfernung):

Der Wartenbergturm liegt ca. 7,9 km nordöstlich der VHS 05. Der Blick fällt auf eine Landschaft mit einem mittleren bis stark bewegten Relief sowie auf die Ortsteile der Gemeinde Rhaunen, welche sich entlang der Hanglagen befinden. Im mittleren Bildausschnitt sind zudem sowohl bewaldete, als auch landwirtschaftlich genutzte Höhenzüge zu erkennen. Im rechten hinteren Bildausschnitt sieht man deutlich die bewaldete Erhebung „Idarkopf“. Im mittleren Bildausschnitt wird durch einen Funkturm das Landschaftsbild in geringem Maße beeinträchtigt

Weit in der Ferne werden die Rotoren aller WEA sichtbar sein, wobei die WEA VHS 01 bis 03 fast vollständig durch das Relief verdeckt werden. Als Vorbelastung ist ein Funkturm zu werten, der deutlich hervorsteht. Die Beeinträchtigung kann aufgrund der Vorbelastung und der Entfernung der WEA als niedrig eingestuft werden.

Standort E Wildenbergerturm (4,7 km Entfernung):

Standort E liegt ca. 4,7 km südlich der VHS 02. Der Bildvordergrund zeigt die überwiegend mit Nadelwald-Monokulturen bewaldete Nordhanglage der Erhebung "Wildenburger Kopf". Zum Teil sind dort Aufforstungsflächen zu sehen. Der mittlere Bildausschnitt zeigt die offenlandbetonte Mosaiklandschaft der Naturräume "Kempfelder Hochmulde" und "Idar-Soon-Pforte" mit zum Teil vorhandenen und Offenland gliedernden Gebüsch- und Heckenstrukturen sowie die dazwischen liegende, verbindende Waldstruktur zwischen Hellertshausen und Schauern. Im Bereich des Offenlandes sind mehrere kleinere, dörflich geprägte Siedlungskörper verschiedener Ortslagen vorhanden. Die Offenlandbereiche werden landwirtschaftlich intensiv als Acker bzw. Grünland genutzt. Im Bildhintergrund ist deutlich die wellenartige Höhenkante des Idarwaldes mit der Erhebung "Idarkopf" zu erkennen. Vorbelastungen durch vertikale Bauwerke bzw. Bauwerke, durch welche die Horizontlinie beeinträchtigt wird, sind nicht vorhanden. Allerdings sind zahlreiche Windwurfflächen bzw. Kahlschläge im Bereich des Idarwald-Höhenzuges zu erkennen sowie der vorhandene Steinbruch bei Stipshausen. Es handelt sich insgesamt um eine dörflich geprägte Kulturlandschaft, in der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke weitestgehend fehlen.

Die WEA stehen exponiert auf einem Hügel und sind vollständig zu sehen. Sie liegen jedoch weit in der Ferne. Die Beeinträchtigung wird auf Grund der vergleichsweise geringen Vorbelastungen als hoch eingestuft.

Standort F Asbach (2,1 km Entfernung):

Der Punkt F Asbach liegt ca. 2,1 km südöstlich der VHS 02. Der Bildausschnitt zeigt im Vordergrund eine dörflich und landwirtschaftlich geprägte Landschaft. Zu sehen sind intensive genutzte Ackerflächen und der Ortsrand von Asbach mit den überwiegend mit Schiefer gedeckten Dächern. Im Bildhintergrund ist der bewaldete Idarwald zu sehen. Entfernt ist zudem der vorhandene Steinbruch bei Stipshausen zu erkennen. Die Landschaft ist nicht durch technische Infrastruktur vorbelastet, allerdings sind die naturfernen Waldbestände und vereinzelt Windwurfbereiche erkennbar.

Die WEA sind vollständig zu sehen, wobei sich die WEA zum Teil überlagern und damit gegenseitig verdecken. Trotz der landschaftlichen Vorbelastungen werden die Beeinträchtigung aufgrund der Dominanz der WEA als hoch eingestuft.

Standort G Hellertshausen (1,8 km Entfernung):

Der Standort G liegt ca. 1,8 km östlich der VHS 03. Der Punkt wurde aufgrund der Nähe der Ortslage zu den geplanten WEA ausgewählt sowie aufgrund der in diesem Bereich verlaufenden Traumschleife „STUMM-Eisenhütten-Weg“ (Rundwanderweg).

Die Landschaft ist sehr ländlich geprägt. Im Bildvordergrund sind intensiv genutzte Ackerflächen dominierend. Auf der linken mittleren Bildhälfte ist eine Alleenstruktur entlang der K65 zu erkennen. Der Siedlungskörper von Hellertshausen ist dörflich geprägt und von

vielen Gehölzstrukturen durchsetzt. Im Bildhintergrund ist der bewaldete Südosthang des Idarwaldes zu erkennen. Relevante Vorbelastungen der Landschaft sind mit Ausnahme der teils wenig naturnahen Waldbestände nicht zu vorhanden.

Die WEA stehen erhöht auf einem Hügel im Hintergrund und sind vollständig zu sehen. Aufgrund der Staffelung der WEA wirken diese von dem gewählten Standort aufgereiht und daher deutlich auf das Landschaftsbild. Trotzdem werden diese noch als recht konzentriert wahrgenommen. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der geringen Vorbelastung als hoch eingestuft.

#### Standort H Schauern (1,3 km Entfernung):

Der Standort H liegt ca. 1,3 km südwestlich der VHS 02 und eröffnet einen Blick in den Naturpark „Saar-Hunsrück“. Die Landschaft ist mosaikreich und wird von Gehölzstrukturen, die von einzelnen Grünlandflächen unterbrochen sind, dominiert. Der Blick fällt zudem im hinteren linken Bildbereich auf die Anhöhe des Idarwaldes. Die Bewaldung ist in diesem Bereich jedoch in Form von Fichten-Monokulturen ausgebildet und insofern als Minderung der Landschaftsbildqualität zu werten. Sonstige landschaftliche Vorbelastungen sind nicht zu erkennen. Insgesamt handelt es sich um eine sehr ländliche geprägte Landschaft mit dörflicher Siedlungsstruktur.

Die geplanten WEA werden vollständig zu sehen sein, wobei sich WEA VHS 01 und 04 recht stark gegenseitig überlagern. Die Beeinträchtigung wird trotz der geringen Vorbelastungen durch vereinzelte naturferne Waldbestände insbesondere aufgrund der Nähe zum Betrachter als hoch eingestuft.

## **5.4 Bewertung der Beeinträchtigungen**

### **5.4.1 Erholung**

#### **Windpark**

Wie aus der Gästebefragung im Rahmen der Studie „Einflussanalyse Erneuerbaren Energie und Tourismus in Schleswig-Holstein“ (NIT Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa 2014) hervor geht, sind die Landschaft bzw. das typische Landschaftsbild der Hauptgrund für die Wahl des Urlaubsziels. Je naturbelassener und ursprünglicher das Landschaftsbild, desto besser für das perfekte Urlaubserlebnis. Hochhäuser, Industrieanlagen in Hafengebieten und andere nicht EE-Bauwerke werden laut Studie deutlich störender (93 %) empfunden als Erneuerbare-Energien-Anlagen (7 %). Die Zustimmungsraten zu dem Ablehnungsgrund „gestörtes Landschaftsbild (Energieanlagen, Monokulturen etc.)“ liegen landesweit bei 2 %. Sie schwanken zwischen Nord- und Ostsee zwischen 2 % und 3 %. Die Störgefühle hinsichtlich der WEA sind in der Tendenz (Beobachtung über 15 Jahre) eher gesunken. „Die Meidungsabsicht von Schleswig-Holstein als Reiseziel infolge der Landschaftsbildveränderungen durch Erneuerbare Energien ist heute wie vor 15 Jahren äußerst gering und reduziert sich in Befragungen auf wenige Einzelnennungen (Kurzfassung).“

In einer Studie des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (2012) „Naturbewusstsein 2011 – Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt“ wurde nach der Akzeptanz konkreter Maßnahmen der Energiewende, die sich auf Natur und Landschaft auswirken gefragt. „Mögliche Veränderungen der Landschaft in Folge des Ausbaus erneuerbarer Energien, wie die Zunahme von Windenergieanlagen auf dem Land [...] werden von der Mehrheit der Befragten akzeptiert“ (ebd.). 79 % der Befragten fanden die mögliche Zunahme von WEA auf dem Land gut bzw. akzeptierten sie. Auf einem abstrakten Niveau ist die Akzeptanz gegenüber erneuerbaren Energien demnach hoch. In einer Umfrage von TNS Infratest 2011, bei welcher auch nach der Zustimmung zu Erneuerbare-Energie-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnorts gefragt wurde, lagen die Zustimmungen für WEA bei 60 %. Diese Studie belegt, dass die Akzeptanz mit 69 % für WEA überdurchschnittlich hoch ist bei Befragten, die derartige Anlagen bereits aus eigener Anschauung in ihrem Wohnumfeld kennen (ebd.).

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Tourismus sind insbesondere in Zeiten der Energiewende eher nicht zu erwarten. In einer aktuellen Studie, die am 6.11.2012 in Euskirchen vorgestellt wurde, ergaben Befragungen in der Eifel, die vom Deutsch-Belgischen Naturpark „Nordeifel“ durchgeführt wurde, dass 87 % der Befragten nichts gegen vorhandene Windräder hatten, „59 Prozent empfanden sie als „nicht störend“, weitere 28 Prozent als „störend, aber akzeptiert.“ (SIMONS 2012). „Eine weitere wesentliche Frage war, ob der Bau zusätzlicher Anlagen die Besucher von künftigen Besuchen abhalten würde. Auch da gab es eine klare Antwort: 91 Prozent der Befragten verneinten das. Lediglich sechs Prozent gaben an, die Eifel künftig zu meiden.“(ebd.).

Das INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND KOMMUNIKATION (SOKO-INSTITUT 2005), hat im Jahr 2005 in einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage bei 1997 Personen bundesweit festgestellt, dass sich, spontan gefragt, nur drei Prozent durch WEA in deutschen Urlaubsgebieten gestört fühlen. Konkret mit Antwortvorgaben gefragt fühlen sich aber weit mehr durch Atom- und Kohle-Kraftwerke (70%), Sendemasten (32%), Hochspannungsleitungen (29%) im Landschaftsbild gestört als durch Windkraftanlagen (24 %). Auf die Frage, ob sich die Befragten gegen einen Urlaubsort in Deutschland entscheiden würden, weil dort WEA stehen, antworten 84,7% mit „ich würde mich NICHT gegen den Ort entscheiden!“. Nur 15,3% würden sich gegen den Ort entscheiden.

Es ist festzustellen, dass im Nahbereich der geplanten WEA keine Wanderwege verlaufen und nur wenige Abschnitte von zwei unbenannten Radwegen betroffen sind. Diese befinden sich zudem teilweise auf öffentlichen Straßen. Weitere Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen. Die Erholungseignung ist im Nahbereich von nur geringer Wertigkeit.

Das weitere Umfeld der WEA-Planung ist hingegen touristisch gut erschlossen und weist eine hohe Erholungseignung und -nutzung auf. So sind zahlreiche Rad- und Wanderwege vorhanden, insbesondere innerhalb des Naturparks sowie der Kernzone. Zudem gibt es wichtige Aussichtspunkte, die einen weiten Landschaftsblick ermöglichen. Weitere Erholungsinfrastruktur ist in Form einer Klinik sowie mehrerer Campingplätze, Verpflegungsstätten, Rast- und Wanderparkplätze vorhanden. Insgesamt ist das Umfeld der geplanten WEA touristisch geprägt. Hier ist die Erholungseignung als hoch zu werten.

Ein großer Teil der vorhandenen Rad- und Wanderwege verläuft abschnittsweise durch Waldflächen. Beeinträchtigungen von Radfahrern und Wanderern durch die WEA werden hier eher gering ausfallen. Eine Sichtbarkeit wird nur abschnittsweise gegeben sein. Im Nahbereich der WEA werden diese vorwiegend akustisch wahrgenommen werden. Die weiteren im Umfeld der geplanten WEA verlaufenden Wanderwege werden aufgrund der Entfernung, der geringen Sichtbarkeit durch die Topographie des Geländes und der teils großflächig bewaldeten Gebiete kaum bzw. gar nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der landschaftsgebundenen Erholung (Naturpark allgemein) ist daher nicht zu erwarten. Der Erholungswert wird nicht wesentlich vermindert. Jegliche Erholungsinfrastruktur bleibt substantiell sowie hinsichtlich deren Nutzbarkeit erhalten.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden sich Lärmemissionen ergeben. Aufgrund der nur temporären Lärmemissionen durch Bautätigkeiten werden diese nicht als relevant betrachtet. Durch den Betrieb der Anlagen werden Teilbereiche des Naturparks neuen und dauerhaften Lärmemissionen ausgesetzt. Abbildung 20 zeigt die lärmbedingten Auswirkungen durch die Errichtung der geplanten WEA für die Isophone 35 und 45 dB(A).

Durch die Berechnung der Lärmemissionen ergibt sich, dass ein Teil des Naturparks und Naturparkkernzone einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt sein wird. Hier ist zu berücksichtigen, dass bereits die Kreisstraße K56 durch diesen Bereich verläuft, welche in diesen Berechnungen nicht mit einbezogen wurde. Daher ist von einer gewissen Vorbelastung auszugehen (siehe auch Kapitel 5.2.3). Betrachtet man die Isophone von 35 dB(A) als maßgeblich für die Abgrenzung eines Bereiches für eine Erholung „In der Stille“,

so kommt es in einem Bereich von 402 ha der an die WEA angrenzenden Kernzone zu einer Überschreitung von 35 dB(A). Dieser Wert wird auch in der TA Lärm als Nachtwert (22 – 06 Uhr) für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten genannt. Dies betrifft somit ca. 2,9 % der gesamten Naturparkkernzonenfläche (rd. 13.898 ha). Würde man den Tagwert der TA Lärm von 45 dB(A) zu Grunde legen (06 – 22 Uhr), sind nur ca. 0,7 % (ca. 90 ha) der Kernzonenfläche betroffen.

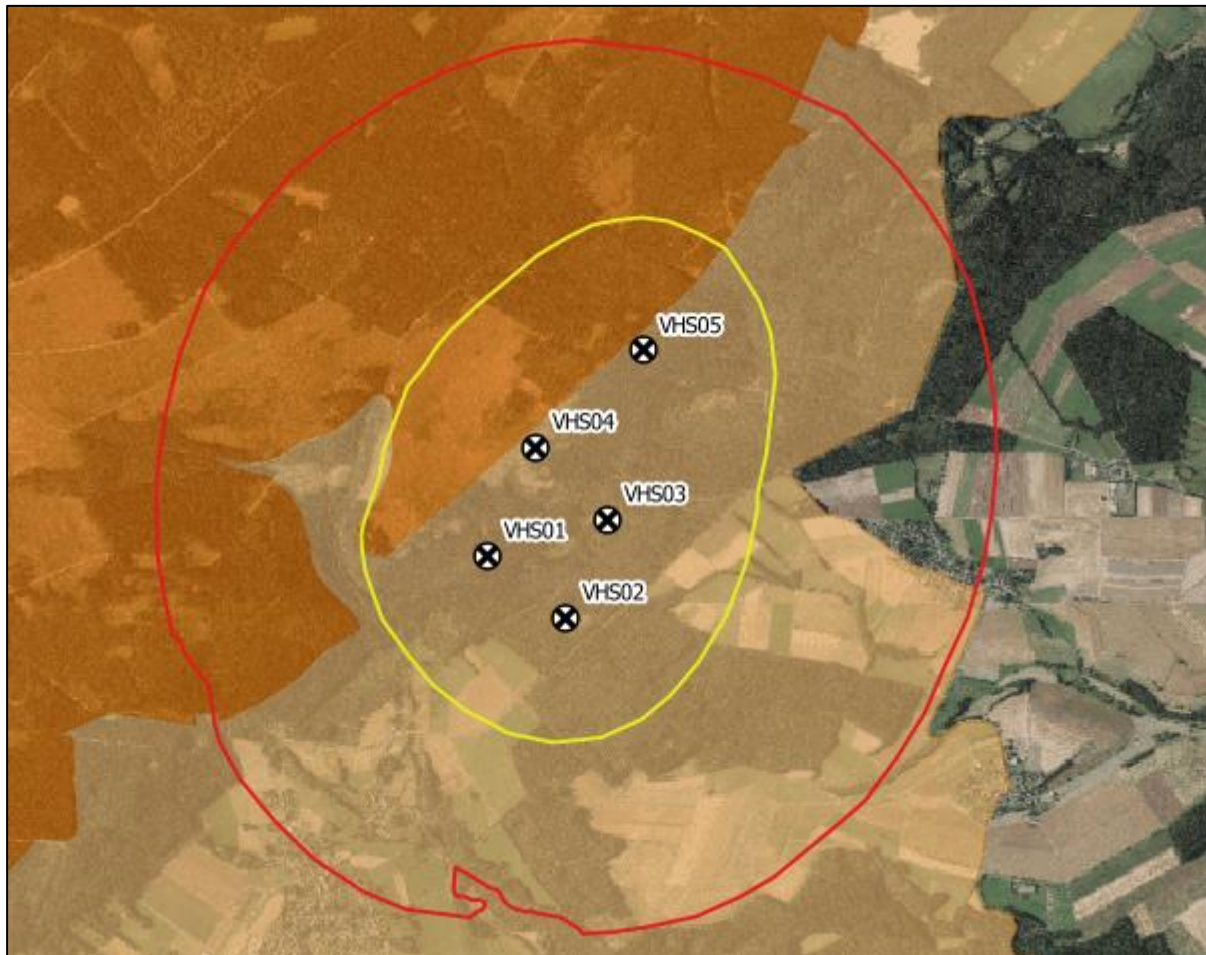


Abbildung 20: Isophonen (rot: 35 dB(A); gelb: 45 dB(A)) der geplanten WEA im Bereich des Naturparks (hell orange) und der Kernzone (orange) (Darstellung nach PIES 2018)

Der im südlichen Nahbereich der geplanten WEA verlaufende Radweg wird auf einer Strecke 4 km einer zusätzlichen Lärmbelastung durch die WEA ausgesetzt. Der Radweg verläuft allerdings entlang öffentlicher Kreis- und Landesstraßen, wo bereits von einer gewissen Lärmbelastung auszugehen ist (siehe Kapitel 5.2.4).

Die im Umfeld der geplanten WEA verlaufende Traumschleife „STUMM-Eisenhütten-Weg“ wird südwestlich von Hellertshausen einer gewissen Zusatzbelastung ausgesetzt (ca. 1,5 km bei 45 dB(A)).

Die beiden entlang des Höhenkamms des Idarwaldes verlaufenden Wege „Europäischer Fernwanderweg E3“ sowie die „Graue-Kreuz-Loipe“ werden keiner zusätzlichen Lärmbelastung ausgesetzt sein, die über 35 dB(A) liegt. Der nördlich gelegene Wanderparkplatz sowie die Schutzhütte werden ebenfalls nicht zusätzlich belastet.

Für die weiteren im Umfeld befindlichen Rad- und Wanderwege bzw. Erholungs- und Freizeitinfrastruktur wird es aufgrund der Entfernung zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung

durch die geplanten WEA kommen.

Daher kann hinsichtlich des Schutzzwecks der Naturparkkernzone festgestellt werden, dass zwar ein Teilbereich einer zusätzlichen Lärmbelastung ausgesetzt sein wird, diese Bereiche jedoch nur wenige Abschnitte vorhandener Rad- und Wanderwege betrifft und auch relativ zur Fläche der Kernzone einen nur sehr geringen Anteil hat. Für zum dauerhaften Aufenthalt gedachte Erholungsinfrastruktur wird nicht betroffen sein. Die Schutzzwecke des Naturparks werden daher trotz Errichtung der geplanten WEA nicht wesentlich beeinträchtigt.

### **Externe Zuwegung**

Zwar verläuft ein Abschnitt (ca. 900 m) zweier regionalbedeutsamer Radwege entlang der geplanten Zuwegung (Teilabschnitt 1), allerdings im Bereich der Zufahrtsstraße zum Bahnhof „Zolleiche“ und damit in einem bereits vorbelasteten Bereich. Zudem kreuzt ein Radweg weiter südlich kurz vor der Abbiegung in Richtung des Forsthauses Hinzerath den Zuwegungsabschnitt. Dauerhafte Wegeunterbrechungen sind nicht zu erwarten. Ggf. kann es während der Bautätigkeiten zu kurzzeitigen Wegesperrungen kommen.

Aufgrund der lärmbedingten Vorbelastungen, zumindest für einen Teil des geplanten externen Zuwegungsabschnitts ist die „Erholung in der Stille“ (Schutzzweck der Naturparkkernzone) für diese Bereiche nur noch eingeschränkt bzw. weiter in Richtung Südosten hin möglich. Dort knickt die geplante Zuwegung jedoch bereits in Richtung des Forsthaus Hinzerath bzw. der Landesstraße ab. Der Zuwegungsausbau betrifft somit einen Forstwegeabschnitt, dem hinsichtlich der Erholung in der Stille keine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus erfolgt eine Nutzung des Zuwegungsabschnitts voraussichtlich für die Dauer der Bautätigkeiten in Umfang weniger Schwerlasttransporte (Anzahl: ca. 40). Eine dauerhafte Lärmquelle stellt das Vorhaben somit nicht dar.

Durch Teilabschnitt 2 werden keine Rad- oder Wanderwege betroffen sein. Zudem handelt es sich um einen lärmbedingt vorbelasteten Bereich. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung insb. der Erholung in der Stille kommt diesem Abschnitt nicht zu.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch den temporären Zuwegungsbau die Schutzzwecke des Naturparks und der Kernzone Nr. 5 erheblich beeinträchtigt werden.

## **5.4.2 Landschaftsbild**

### **Windpark**

Die geplanten WEA werden von ca. 14,7 % der Flächen innerhalb von 10 km sichtbar sein. Innerhalb des Naturparks in einem Umkreis von 10 km sind ca. 11,1 % betroffen. Ein Sichtbezug besteht überwiegend von den Offenlandflächen südöstlich des Idarwald-Höhenzuges. Innerhalb des Naturparks sind vor allem die ehemaligen Windwurfflächen nordwestlich und die Offenlandbereiche südwestlich der Anlagen betroffen. Einige Bereiche insbesondere im Nordosten weisen derzeit bereits Sichtbezüge zu WEA auf. Aufgrund des hohen Waldanteils und vorhandenen Vegetation sowie der Topographie werden die Anlagen von vielen Bereichen nur teilweise sichtbar oder vollständig verdeckt sein, sodass nur von wenigen Arealen aus mit einer mittleren bis hohen Eingriffsintensität zu rechnen ist.

Durch die Visualisierungen zeigt sich, dass die geplanten WEA sich zwar deutlich auf das Landschaftsbild auswirken, gleichzeitig jedoch eine vergleichsweise hohe Konzentrationswirkung aufweisen und somit als Einheit wahrgenommen werden. Eine kleinräumige Verteilung der WEA auf verschiedene Flächen innerhalb der VG Rhaunen hätte deutlich größere Streuungen der Sichtbarkeit zur Folge und würde einer angestrebten Bündelung von Beeinträchtigungen widersprechen.

Nur von wenigen Standorten aus ist von einer mittleren bis hohen Intensität des Eingriffs auf das Landschaftsbild auszugehen, vor allem von den umliegenden Offenlandbereiche im Nahbereich. Vielfach bestehen landschaftliche Vorbelastungen durch den vorhandenen naturfernen Waldbestand sowie Windwurf- bzw. Kahlschlagflächen oder den Steinbruch.

Horizontdominierende Bauwerke sind allerdings nicht festzustellen. Die Vorbelastungen sind allerdings nicht in einer Weise zu werten, dass die geplanten Anlagen zu keiner Zusatzbelastung führen würden

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft wird insgesamt erhalten bleiben, auch wenn es zu einer erstmaligen Belastung des Höhenzuges mit vertikalen technischen Bauwerken kommen wird. Diese befinden sich jedoch in einem vorbelasteten Waldbereich. Die Windenergieanlagen werden zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben, allerdings wird eine Verunstaltung des Landschaftsbildes aus den o.g. Gründen nicht erwartet, da ein recht stark landschaftlich vorbelasteter Randbereich des Naturparks betroffen sein wird.

Hinsichtlich der Schutzzwecke bzw. –ziele des Naturparks wird die Errichtung der geplanten WEA daher als mit diesen vereinbar erachtet.

### **Externe Zuwegung**

Der geplante Zuwegungsausbau wird nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge haben. Dies begründet sich darin, dass ein in Teilen bereits stark vorbelasteter Bereich betroffen sein wird (Bahnhof Zolleiche sowie Hochspannungsleitung; Teilabschnitt 1) sowie die Bautätigkeiten und Sichtbarkeit des auszubauenden Wegeabschnitt durch die umgebenen Waldbestände auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt bleiben werden. Eine Einsehbarkeit von umliegenden Landschaftsteilen wird für beide Teilabschnitte aufgrund der Bewaldung nicht möglich sein. Zudem erfolgt der Bau für Teilabschnitt 1 in Teilen sowie Teilbereich 2 vollständig temporär.

## **6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN**

---

Hinsichtlich der geplanter Vermeidungsmaßnahmen für die Errichtung der WEA und externen Zuwegung wird auf die ausführlichen Aussagen der beiden Fachbeiträge von GUTSCHKER-DONGUS (2018a und 2019) verwiesen.

Insbesondere auf Grund der Nähe zu einem Schwarzstorchhorst wurde die Zuwegungsplanung angepasst und optimiert. Die Zuwegung soll zudem im Bereich der Grünlandflächen auf Höhe des Forsthaus Hinzerath mittels Bauplatten erfolgen, sodass kein Bodeneingriffe an sich erfolgt bzw. (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2019). In den sensiblen Bereichen der Zuwegung (insb. Abschnitt des *Käsbachs* und Grünland) soll die Zuwegung nur temporär hergestellt werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen vermieden werden.

## **7 BEGRÜNDUNG DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES**

---

Für das geplante Vorhaben der Errichtung von insgesamt fünf WEA besteht eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit, um den Klimaschutzvorgaben sowie der Erreichung des sog. „2%-Ziels“ Rechnung zu tragen. Der Nutzung der erneuerbaren Energien kommt hier nach Bundesrecht eine „besondere Bedeutung“ zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Um die regionalen sowie landesweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Aufgrund der Windhöufigkeit und des noch bestehenden Windkraftpotenzials in der VG kommt insbesondere der Windkraftnutzung eine entscheidende Rolle zu. Durch die Errichtung der geplanten WEA wird der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Zielvorstellung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, der Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung -insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien-, Rechnung getragen. Damit besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der nach landesrechtlichen Vorgaben

festgelegten Ausschlussgebietskulisse und halten alle erforderlichen Abstände zu Siedlungsgebieten ein.

Naturparke stellen gemäß den landesrechtlichen Vorgaben keine Ausschlussgebiete dar und die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorrangflächen der Regionalplanung ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG planungsrechtlich im Außenbereich privilegiert. Eine endgültige Festlegung der Konzentrationszonenplanung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist bisher noch nicht erfolgt. Die WEA befinden sich allerdings in einer möglichen Konzentrationszone. Die übrigen potenziellen Konzentrationszonen weisen zum Teil ein erhebliches Konfliktpotenzial sowie eine nur geringe Konzentrationswirkung aufgrund der Kleinflächigkeit der Flächen auf.

Die geplanten WEA befinden sich zwar innerhalb des Naturparks, sind allerdings in Randlage verortet. Damit können zentrale Bereiche des Naturparks geschont werden und bleiben frei von WEA. Auch findet keine Fragmentierung von Naturparkbereichen statt, da die geplanten Anlagen stark konzentriert und gebündelt angeordnet sind.

Zudem kann festgestellt werden, dass es sich bei dem betroffenen Waldbestand um überwiegend naturferne Nadelwaldbestände handelt bzw. die WEA z.T. auf Windwurf- und Kahlschlagflächen geplant und damit keine hochwertigen Waldbestände betroffen sind.

Des Weiteren handelt es sich bei dem geplanten Bereich um einen der windhöufigsten Standorte innerhalb der VG Rhaunen an dem die geplanten WEA nach Aussage des Antragstellers wirtschaftlich betrieben werden können. Da diese Bereiche gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ bevorzugt für die Windkraft genutzt werden sollen, entspricht eine Umsetzung der geplanten WEA den Vorgaben des Landes zur Standortfindung.

Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild im Bezug zum Schutzzweck des Naturparks, der Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft, ist festzustellen, dass zwar erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Allerdings wird nur von wenigen Bereichen des Naturparks ein Sichtbezug zu den geplanten WEA möglich sein. Zudem werden die WEA häufig nur zum Teil sichtbar sein, wodurch die Eingriffsintensität weiter reduziert wird. Des Weiteren sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt einige Bereiche innerhalb von 10 km um die geplanten WEA durch die bestehenden WEA vorbelastet, sodass eine erstmalige Sichtbarkeit von WEA nur für ein Teil der Flächen gegeben sein wird. Die geplanten WEA stellen somit keine gänzlich neue landschaftliche Beeinträchtigung dar. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass ab einer Entfernung von ca. 5 km (Dominanzbereich) die dominierende Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild nicht mehr gegeben ist, wodurch im Fernbereich (5 – 10 km) die geplanten WEA insgesamt deutlich geringer auf das Landschaftsbild und den Betrachter wirken.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Bereich der geplanten WEA bestehen darüber hinaus durch den vorhandenen Steinbruch bei Stipshausen sowie den zum Teil stark durch Nadelwaldmonokulturen oder Windwürfe dominierten Waldbestand in diesem Areal des Naturparks. Zwar sind die zu erwartenden Eingriffsintensitäten des Landschaftsbildes zum Teil von mittlerer bis hoher Intensität, dies betrifft jedoch vergleichsweise wenige Flächen mit Sichtbezug.

Durch die Bündelung der geplanten WEA an dem betreffenden Standort kann eine hohe Konzentrationswirkung erreicht und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf wenige Bereiche der Landschaft beschränkt werden. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes wird in der Gesamtschau nicht erwartet.

Auch hinsichtlich des geschützten Erholungswertes für den Lang- und Kurzurlaub im Naturpark kann festgestellt werden, dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA zu erwarten sind. Die Erholungsinfrastruktur im Nahbereich der WEA ist nur geringfügig vorhanden und betroffen. Die WEA sind hier in einem Bereich des



Naturparks verortet, die im Vergleich zu den übrigen Bereichen nur wenig Infrastruktur dieser Art aufweist, insbesondere für den dauerhaften Aufenthalt. Somit wird ein Bereich des Naturparks bzw. der Kernzone betroffen sein, der eine eher untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung ausweist. Die im Umfeld der geplanten WEA vorhandene hochwertige Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten und wird nicht durch die WEA erheblich beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich des Schutzzwecks der Erholung in der Stille wird es auf ca. 2,9 % der Naturparkkernzonenfläche zu einer Zunahme der Lärmbelastung kommen, die einen Wert von 35 dB(A) übersteigt. Dies betrifft allerdings Bereiche, die überwiegend durch vorhandene Straßen bereits vorbelastet sind und wenig Erholungsinfrastruktur aufweisen. Zudem ist eine weitere Vorbelastung durch den nahgelegenen Steinbruch südwestlich von Stipshausen festzustellen, der zu Lärmemissionen führt.

Aus den o.g. Gründen überwiegt das landespflegerische Ziel nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG das Ziel nach § 1 Abs. 4 BNatSchG und damit den Schutzzweck des betroffenen Naturparks sowie der Naturparkkernzone. Das öffentliche Interesse nach einer nachhaltigen Energieversorgung durch die Nutzung der erneuerbaren Energien (insbesondere der Windkraft) wird im vorliegenden Fall daher stärker gewichtet als der Schutzzweck des Naturparks sowie der Naturparkkernzone.

Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nach einer nachhaltigen Energieversorgung ergibt sich insbesondere durch die besondere Gewichtung der entscheidungsrelevanten Belange, welche auch das „Rundschreiben Windenergie“ als besonders gewichtig für die Entscheidung anführt (insb. Windhöufigkeit, Vorbelastungen (insb. Waldbestand und Lärmbelastung), Randlage; vgl. Kapitel 1).

Auch die notwendige Nutzung des Naturparks durch die externe Zuwegung führt zu keiner geänderten Einschätzung, da auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturparks und der Kernzone zu erwarten sind.

## 8 GESAMTEINSCHÄTZUNG

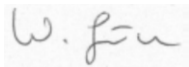
---

Im Hinblick auf die beantragte Befreiung von den Schutzziele und Bauverboten des Naturparks „Saar-Hunsrück“ kann aus landschaftspflegerischer Sicht Folgendes festgestellt werden:

- Im vorliegenden Fall besteht eine Notwendigkeit für das geplante Vorhaben hinsichtlich der Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sowie den Vorgaben des LEP IV.
- Das Vorhaben wird aufgrund der festgestellten Eingriffsintensität vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Naturparks und der Kernzone (Schutzziele/-zwecke) als mit den Interessen des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar erachtet.
- Das öffentliche Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung wird im vorliegenden Fall aus den o.g. Gründen als überwiegend gegenüber den Schutzzwecken des Naturparks sowie der Kernzone betrachtet.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung ist festzustellen, dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung der geplanten WEA innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ mit der dazugehörigen externen Zuwegung (zum Teil innerhalb der 5. Kernzone) aus landschaftspflegerischer Sicht vertretbar wäre.

Bearbeitet:



W. Grün, M.Sc. Umweltplanung  
Odernheim, 11. Februar 2019

## 9 GESICHTETE UND VERWENDETE LITERATUR

---

- BFN (2012), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Naturbewusstsein 2011 – Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt, Hannover, Juli 2012.
- DEUTSCHEN WANDERINSTITUT E. V. (2019): Premiumwege des Deutschen Wanderinstituts, Abrufbar unter: <https://www.wanderinstitut.de/index.php> (Abrufdatum: 14.01.2019).
- ENBW (2018), ENERGIE BADEN-WÜRTTEMBERG AG: Windpark Vierherrenwald Externe Zufahrt, Alternativenprüfung vom 28.09.2018.
- ENERGIEATLAS RLP (2018): Datenbank zu Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz; Abrufbar unter: <http://www.energieatlas.rlp.de>.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018a): Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsantrag nach BImSchG „Windpark Vierherrenwald“, Stand: Oktober 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018b): Windpark Vierherrenwald-Süd – Entgegnung auf die Stellungnahme des Forstamtes Idarwald vom 06.06.2018 bezüglich der Betroffenheit des Schwarzstorchhorstes durch den Ausbau und Nutzung der geplanten Zuwegung.
- GUTSCHKER-DONGUS (2019): Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter FFH-Verträglichkeits(vor-)prüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Vierherrenwald“, Externe Zuwegung, Stand: Februar 2019.
- HUNSRÜCK-TOURISTIK GMBH (2018): Gastlandschaften Rheinland-Pfalz, Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig, abrufbar im Internet unter: <http://www.gastlandschaften.de/urlaubsthemen/wandern/praedikatsfernwanderwege/saar-hunsrueck-steig/>, Abrufdatum: 27.02.2018.
- LANDESRECHT-RLP (2016): Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14. Februar 1980, Abrufbar unter: [http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ezy/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-NatPSHVRPraemen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ezy/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-NatPSHVRPraemen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint) (Abrufdatum: 14.01.2019).
- LAUB (2015), GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG MBH: Begründung der Einbeziehung von Flächen der Kernzone des Naturparks Saar Hunsrück in das Standortkonzept Windenergie der Verbandsgemeinde Rhaunen.
- LFU (2016), LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung zu Naturräumen in Rheinland Pfalz, Abrufbar unter: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php).
- LK BIRKENFELD (2013), LANDKREIS BIRKENFELD: „Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Birkenfeld.
- MUEEF (2019), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FROSTEN Rheinland-Pfalz: Windatlas RLP, Abrufbar unter: <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/?aid=88> (Abrufdatum: 10.01.2019).
- MWVLW (2013), MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU: "Rundschreiben Windenergie", Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013, Abrufbar unter: [https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Rundschreiben\\_28\\_05\\_2013\\_.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Rundschreiben_28_05_2013_.pdf) (Abrufdatum: 10.01.2019)
- NATURPARK SAAR-HUNSRÜCK E.V. (2018): Naturparke Deutschlands im Herzen Europas zwischen Mosel und Rhein, abrufbar im Internet unter: <http://www.naturpark.org/saar-hunsrueck>, Abrufdatum: 27.02.2018.

NIT INSTITUT FÜR TOURISMUS- UND BÄDERFORSCHUNG IN NORDEUROPA (2014): Einflussanalyse Erneuerbaren Energie und Tourismus in Schleswig-Holstein.

OUTDOORACTIVE (2018): Outdooractive GmbH & Co. KG, Onlinedatenbank zu Erholungsinfrastruktur, Abrufbar unter: <http://www.outdooractive.com/de/>.

PIES (2018): Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen von Hellertshausen und Hottenbach (Projektbezeichnung: „WEA Vierherrenwald Süd“, vom 27.09.2018).

SIMONS U. (2012) Windräder vergraulen Eifeltouristen nicht. Kölner Stadt-Anzeiger, 08.11.2012.

SGD NORD (2015), STRUKTUR UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD: SGD Nord informiert: Prüfverfahren für Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen, Abrufbar unter: <https://sgdnord.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/sgd-nord-informiert-pruefverfahren-fuer-windenergieanlagen-in-naturpark-kernzonen/> (Abrufdatum: 20.12.2018).

SL RLP (2016), STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ: Strombilanz Rheinland-Pfalz 1990 bis 2014, Abrufbar unter: [https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/E/4123/E4123\\_201400\\_1j\\_L.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/E/4123/E4123_201400_1j_L.pdf) (Abrufdatum: 14.01.2019).